

Stand: 21.04.2026 10:54:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6494

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6494 vom 29.04.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [LBS - Landesverband Bayerischer Spediteure e.V. \(DEBYLT0136\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. \(DEBYLT00A6\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Verband Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e.V. \(DEBYLT01E2\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B8\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Landesverband Bayerischer Bauinnungen \(DEBYLT0006\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Stadtwerke München GmbH \(DEBYLT0164\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. \(DEBYLT0368\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0275\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [BFW Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT02DE\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Handelsverband Bayern e.V. \(DEBYLT000A\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung \(SRL\) e.V. \(DEBYLT02E0\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
18. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Deutscher Alpenverein e.V. \(DAV\) \(DEBYLT016D\)](#)
19. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - [Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
20. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 -

[Bayerischer Bauindustrieverband e.V. \(DEBYLT0086\)](#)

21. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 13.05.2025
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7617 des UV vom 17.07.2025
23. Beschluss des Plenums 19/7719 vom 23.07.2025
24. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 23.07.2025
25. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 23.07.2025
26. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Nach dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) und dem Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) setzt dieser Entwurf – erneut gebündelt in einem Sammelgesetz – weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

B) Lösung

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Kostengesetz, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bayerisches Immissionschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Verordnung über die Feuerbeschau, Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung, Bayerische Haushaltsordnung, Bayerisches Wassergesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung, Bayerische Luftreinhalteverordnung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Gesetzentwurf

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

 1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
 2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“
2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.
2. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
 - bb) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschoss“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gegenstände der Feuerbeschau

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

§ 8

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) ¹Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Verwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. ²Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

³Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.“

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 10

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
 2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.
- ²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2025]** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten]** treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern setzt die bisherigen Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts konsequent fort. Gebündelt in einem Sammelgesetz werden verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung, insbesondere in den Bereichen des Zuwendungsrechts und des Umweltrechts, vorgenommen.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B) Paragraphenbremse

Durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Kostengesetz – KG)

Zu Nr. 1 (Art. 5)

Zu Art. 5 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung. Vgl. dazu die Regelung im neuen Abs. 7 Nr. 1.

Zu Art. 5 Abs. 7

Im neuen Abs. 7 Nr. 1 wird der Gedanke des bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 fortgesetzt. Die Bestimmung betrifft Einzelfälle, in denen durch Wahl des digitalen oder weitgehend automatisierten Verfahrens gegenüber einer weitgehend analogen Verfahrensvariante tatsächlich Kostenminderungen erzielt werden können. Sie sollen – bis zu 100 € – an den Kostenschuldner weitergegeben werden können, um einen Anreiz zur entsprechenden Verfahrenswahl und Kostensenkung zu setzen. Die Vorschrift verzichtet aber schon aus Gründen des Verwaltungsaufwands darauf, die Kostenminderung im Einzelfall aufwändig zu quantifizieren. Die Gebühr kann daher im zur Verfügung gestellten Rahmen gesenkt werden, wenn sich Kosteneinsparungen im Einzelfall ergeben, die an den Gebührenschuldner weitergegeben werden können. Ein vollständiger Gebührenverzicht ist aber auch bei digitaler Antragstellung nicht angedacht, es geht stets nur um eine anteilige Verminderung als Anreizwirkung.

Im neuen Abs. 7 Nr. 2 wird dieser Gedanke jenseits einer Entscheidung im Einzelfall abstrakt-generell fortgesetzt, um über abgesenkte Verwaltungsgebühren gerade in ihrer Einführungsphase einen Anreiz zum Umstieg auf digitale oder weitgehend automatisierte Verfahren zu setzen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Kostendeckung ein legitimer Gebührenzweck ist. Daneben kann aber auch eine gewisse Verhaltenslenkung verfolgt werden. Da die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung sich häufig nicht exakt und im Voraus ermitteln und quantifizieren lassen, darf der Gesetzgeber die Vielzahl der möglichen Einzelfälle in einem Gesamtbild erfassen und generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen. Durch ein abstraktes Abstellen auf die Auswirkungen digitaler oder automatisierter Verfahrensabläufe wird dem neuen Steuerungselement zur Modifizierung des Äquivalenzprinzips Ausdruck verliehen. Da die Einführung digitaler Verfahren Stück für Stück erfolgt, ist es nicht sinnvoll, das Kostenverzeichnis direkt durch den Gesetzgeber zu ändern. Vielmehr soll es dem Ordnungsgeber nach Abs. 1 des Kostenverzeichnisses überlassen werden, die Verfahren zu definieren, in denen ein entsprechender Kostenanreiz zum Umstieg auf das digitale oder automatisierte Verfahren gesetzt werden soll.

Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 3)

Durch Anpassung der Verweisungsnorm werden die Regelungen des neuen Art. 5 Abs. 7 auch für kommunale Kostensatzungen verfügbar gemacht.

Zu Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG)

Die Art. 39a, 39b und 40 Abs. 2 BayDSG sind durch Zeitablauf beziehungsweise im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegenstandslos geworden. Ihre Aufhebung dient damit der Rechtsbereinigung.

Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)

Lärmaktionspläne der Gemeinden bedürfen bisher des Einvernehmens der Regierung. Zur Entlastung sowohl der Regierungen wie der Kommunen soll der gesetzliche Einvernehmensvorbehalt gestrichen und so die kommunale Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden.

Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)**Zu Nr. 1 (Art. 57)**

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

Anknüpfend an die mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern eingeleiteten Deregulierungen im Bauordnungsrecht wird die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt. Ähnliche Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg (Nr. 1 Buchst. a

des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), Hessen (Ziff. 1 Nr. 1.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung) oder Niedersachsen (Ziff. 1 Nr. 1.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung). Die Änderung zielt insbesondere darauf ab, die verfahrensfreie Errichtung von kleinen Geräteschuppen im Außenbereich zu ermöglichen, die nicht bereits von der Freistellung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO erfasst sind, da keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegt. Bei solchen Vorhaben soll künftig auf eine generell präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden verzichtet und damit zugleich eine Entlastung für die Vorhabensträger als auch Verwaltung bewirkt werden. Trotz der formellen Genehmigungsfreistellung muss das jeweilige Vorhaben den materiell-rechtlichen Anforderungen natürlich weiterhin entsprechen (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7

Zudem wird der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also z. B. die Aufteilung einer Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei kleinere Wohnungen, künftig verfahrensfrei gestellt. Die Verfahrensfreiheit ist auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu begrenzen, da hier, anders als in überplanten Gebieten, die Anzahl der Wohneinheiten keine bauplanungsrechtliche Relevanz hat. Gleichzeitig wird durch eine entsprechende Anzeigepflicht (Abs. 7) allerdings sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen. Die Formulierung „weiterer“ macht klar, dass im Gebäude schon mindestens eine Wohnung vorhanden sein muss. Der Einbau von Wohnungen in bisher ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden bleibt weiterhin verfahrenspflichtig.

Zu Nr. 2 (Art. 79)

Zur Durchsetzung der benannten Anzeigepflicht wird das Unterlassen dieser Anzeige in den Katalog der in Art. 79 Abs. 1 geregelten Bußgeldtatbestände aufgenommen.

Zu § 5 (Weitere Änderung der BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei der Gestaltung örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO der Einbau neuer Wohnungen in bestehende Wohngebäude (vgl. dazu § 4) nicht die Pflicht auslösen kann, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze herstellen zu müssen. Da die Gesetzesänderung auf die zukünftige Systematik des Art. 81 Abs. 1 BayBO Bezug nimmt, die erst ab dem 1. Oktober 2025 gelten wird (§ 13 Nr. 3 Buchst. a in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern), bedarf es hier eines entsprechend gleichlaufenden Zeitpunkts des Inkrafttretens.

Zu § 6 (Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Bisher erstreckt sich die Feuerbeschau in Bayern auf sämtliche Gebäude, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Angesichts dieses weit gefassten Anwendungsbereichs schafft die Feuerbeschau immensen Aufwand für die mit ihrer Durchführung betrauten Gemeinden und bindet zugleich oftmals Kapazitäten der örtlichen Feuerwehren. In anderen Bundesländern ist der Anwendungsbereich der Feuerbeschau dagegen wesentlich enger gefasst (vgl. z. B. Baden-Württemberg, Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) oder Berlin, § 2 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau und die Betriebsüberwachung (Brandsicherheitsschauverordnung – BrandsichVO)). Künftig erstreckt sich die Feuerbeschau nur auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. In Art. 2 Abs. 4 BayBO hat der Gesetzgeber bereits eine Wertung vorgenommen, welche Bauten besonders zu betrachten sind, weil ihre Art oder Nutzung mit Gefahren verbunden ist. Damit wird neben einer spürbaren Entlastung der Gemeinden

und Feuerwehren zugleich ein Gleichlauf zwischen Bauordnungsrecht und Brandschutz hergestellt.

Zu Nr. 2 (§ 6)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 FBV zählt bisher beispielhaft verschiedene Anordnungsmöglichkeiten der Gemeinden zur Beseitigung von im Rahmen der Feuerbeschau festgestellten Mängeln auf. § 6 Abs. 1 normiert allerdings bereits in Form einer Generalklausel die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die „erforderlichen Anordnungen“ zu treffen. Im Sinne der Normverschlankung bedarf es insoweit keiner – nicht abschließenden – Konkretisierung der Anordnungsmöglichkeiten. Der entsprechende Satz kann daher im Sinne der Deregulierung gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 9)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 7 (Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung)

Die Änderung enthält keine materielle Rechtsänderung, löst aber die bisher eigenständige Verordnung über den Sitz der Akademie auf, indem ihr – überschaubarer und langjährig stabiler – Inhalt in das zugehörige Gesetz integriert wird. Damit wird zur Verschlankung des Normenbestandes des Landesrechts beigetragen.

Zu § 8 (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)

Zu Nr. 1 (Art. 44a)

Im Wege eines zunächst auf fünf Jahre angelegten Verwaltungsversuchs (vgl. Art. 117 Abs. 2 BayHO) sollen für Kleinförderungen bis einschließlich 10 000 € erhebliche bürokratische Entlastungen bei den Verwendungsnachweisen erprobt werden. Danach ist zunächst von den Zuwendungsempfängern in keinem Fall ein Verwendungsnachweis gefordert. Die Förderempfänger müssen ihn nicht erbringen, die Behörde muss ihn nicht einfordern, nicht kontrollieren, nicht ablegen. Bei etwa 90 % der Förderempfänger wird das auch so bleiben. Nur in den Fällen, in denen die Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Zuwendung nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wird (in der Regel, wenn der Förderempfänger dies mitteilt), sowie in einer randomisierten Stichprobe von mindestens 10 % der Förderempfänger ist die Behörde gehalten, in zeitlich sinnvollem Abstand – drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem von der Verwendung der Zuwendung auszugehen war – nachträglich einen Verwendungsnachweis vom Förderempfänger anzufordern. Kann in den Fällen, in denen verdachtsunabhängig im Stichprobenverfahren ein Verwendungsnachweis verlangt wird, die zweckentsprechende Verwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden, so ist die Förderung vollständig zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nur für einen Teil der Förderung nicht erbracht werden kann. Es handelt sich gegenüber Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) um eine spezialgesetzliche Regelung; der Widerruf erfolgt ohne Ausübung von Ermessen stets und in voller Höhe. Zeigt der Förderempfänger bei der Behörde an, dass er die Zuwendung nicht vollständig benötigt, erfolgt die Prüfung von Widerruf und Rückforderung hingegen im regulären Verfahren des Art. 49 BayVwVfG. Das dahinterstehende Prinzip ist klar: Der Förderempfänger wird bürokratisch entlastet (grds. kein Verwendungsnachweis). Auch die Behörde erspart sich nennenswerten Verwaltungsaufwand. Die zweckentsprechende Verwendung bleibt materiell aber weiterhin zwingend. Muss sie nicht nachgewiesen werden, muss es einen Weg geben, die zweckentsprechende Verwendung auf andere Weise zu erreichen. Das erfolgt über das Risiko für den Förderempfänger, für den Fall der Stichprobenkontrolle eine – auch nur teilweise – nicht zweckentsprechend verwendete Förderung vollständig zu verlieren und sich, soweit es sich um eine Subvention im Sinn des Strafrechts handelt, nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ggfs. des Subventionsbetrugs schuldig zu machen. Dieses Risiko wird schon psychologisch im allergrößten Teil aller Fälle die zweckentsprechende Verwendung bzw. die Meldung des Förderempfängers, dass die Zuwendung nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurde, sicherstellen. Der – nie ganz auszuschließende, aber prognostisch kleine – Teil auf diese Weise nicht

aufdeckbarer Fehlverwendung rechtfertigt wirtschaftlich nicht, 100 % der Fälle mit einem Verwendungsnachweis zu belasten. Art. 44a soll auf Zuwendungen auch dann Anwendung finden, wenn in der maßgeblichen Förderrichtlinie ausnahmsloser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert ist; dies wird durch ergänzende Verwaltungsanweisungen sichergestellt. Die Anforderungen an den Inhalt des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den allgemeinen für die Förderung maßgeblichen Regelungen.

Diese Regelung ist mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vereinbar. Das rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen heraus:

- Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG ist bei Zuwendungen „zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist“. Die Einforderung, „wie“ ein Nachweis bei Zuwendungen zu führen ist, sagt dabei gerade nicht, dass ein Nachweis in jedem Einzelfall zu führen ist. Das Bezugsobjekt des Satzes ist nicht jede einzelne „Zuwendung“ im Singular, sondern die „Zuwendungen“ im Plural. Damit ist also nicht die Einzelzuwendung angesprochen, sondern das Zuwendungsprogramm, sprich: Die Förderrichtlinie und die „Zuwendungen“ in ihrer Gesamtheit. Entsprechend kann für die Förderrichtlinie oder ein wie auch immer definiertes abstraktes Zuwendungs-Plural bestimmt werden, „wie“ deren Nachweise aussehen. Er kann dann im Zuwendungs-Plural auch stichprobenartig sein. Das wird in der aktuellen Kommentarliteratur zum Haushaltsrecht teils anders gesehen. Diese Kommentarliteratur findet im Gesetzeswortlaut aber keine eindeutige Stütze. Jedes Rechtsgebiet – auch das Haushaltsrecht – muss auf veränderte Verhältnisse reagieren können. Dazu zählt hier die Notwendigkeit der Entbürokratisierung auch im Haushaltsvollzug. Der Landesgesetzgeber ist daher durch § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG nicht gehindert, für eine Gesamtheit an Zuwendungen statt für jede Einzelzuwendung zu bestimmen, „wie“ er deren zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen haben will. Ein vom Parlamentsgesetzgeber bewusst beschlossener Kontrollverzicht bei Kleinstförderungen kann auch haushalterisch sinnvoll sein, weil er Vollzugaufwand erspart.
- Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG keine isolierte Bestimmung ist, sondern sich in das Regelungs Ganze des HGrG einfügt. Dort ist als einer der obersten Grundsätze das Gebot der Wirtschaftlichkeit gesetzt (§ 6). Nach § 6 Abs. 3 HGrG sollen sogar Kosten/Nutzen-Überlegungen ausdrücklich angestellt werden. Das sog. Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots sagt, dass ein angestrebtes Ergebnis mit dem geringstmöglichen (Gesamt-)Miteleinsatz anzustreben ist. In diese Überlegung sind auch die Vollzugskosten einzubeziehen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot streitet daher nicht gegen, sondern für den Ansatz, einen Kontrollverzicht dort zu erwägen, wo sich die Kontrolle nicht lohnt und durch andere (kosten- und vollzugslose) Motivationsfaktoren wie hier die Stichprobe mit zusätzlich drohender Verwaltungsanktion ein im überwiegenden Fall korrekter Miteleinsatz erwartet werden darf. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Einzelbestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG als ggf. divergierende Forderungen sind also aufeinander zu beziehen, untereinander auszugleichen, miteinander abzuwägen und sachgerecht zu interpretieren. Dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dabei ein besonders starker und im Zweifel vorrangiger Haushaltsgrundsatz ist, zeigt sich schon daran, dass er (auf Bundesebene) in Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG sogar in Verfassungsrang erhoben wurde. Das muss sich auf die einfachgesetzliche Interpretation des HGrG auswirken. Nachdem § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG – wie oben ausgeführt – seinem Wortlaut nach ohnehin interpretationsoffen dafür ist, die Führung von Verwendungsnachweisen auf ein Zuwendungs-Plural zu beziehen, kann sich das Wirtschaftlichkeitsgebot dabei durchsetzen. Einer wirtschaftlichkeitsfreundlichen Auslegung des § 26 HGrG steht in diesem Verständnis nichts entgegen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse erhalten in der Regel keine Kleinstförderungen bis 10 000 €. Sollen die Erleichterungen nach Abs. 1 auch für Kommunalförderungen nutzbar werden, sollen sie daher nach Abs. 2 bei der Förderung dieser Empfänger bis einschließlich 100 000 € Anwendung finden.

Zu Nr. 2 (Art. 117)

Die Bestimmungen des neuen Art. 44a BayHO sollen zunächst als Verwaltungsversuch auf fünf Jahre erprobt werden. Sie werden daher nach Art. 117 Abs. 2 BayHO nach fünf Jahren wieder außer Kraft gesetzt. Sollten sie sich bewähren, können sie zu gegebener Zeit verlängert oder entfristet werden. Die Aufhebung von Art. 117 Abs. 3 und 4 BayHO sowie die Änderung der Überschrift sind redaktioneller Natur.

Zu § 9 (Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelt auf Bundesebene, ab wann Umweltverträglichkeitsprüfungen in verwaltungsbehördlichen Verfahren erforderlich sind. Auch auf Landesebene gibt es allerdings verschiedene Verpflichtungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Fachgesetzen. Gleichwohl die Verpflichtung zur Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen auf europäischem Recht beruht (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)), bleibt es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Schwellenwerte bzw. Kriterien festzulegen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU). Für eine spürbare Beschleunigung der betroffenen Verwaltungsverfahren werden daher die noch bestehenden landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen auf ein verhältnismäßiges Maß angehoben.

Zu Nr. 1

Bisher sieht Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU und Anhang II Nr. 12 Buchst. a. der RL 2011/92/EU für Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn der künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt. Bei Einführung des Schwellenwerts ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auf Grundlage der vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Beschneiungsanlagen künftig etwa in 10 % der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (Drs. 14/994, S. 28). Nach Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten beim Umgang mit den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie einen Wertungsspielraum, der aber nicht beliebig ist. So dürfen etwa bei der nationalen Umsetzung der UVP-Richtlinie keine einseitigen Schwellenmerkmale (z. B. allein die Größe eines Vorhabens ohne Berücksichtigung seines Standortes) als maßgebliche Kriterien eingeführt werden. Die Entwicklung in den letzten 25 Jahren hat dazu geführt, dass mittlerweile deutlich größere Pistenanteile beschneit werden, als es bei der Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 der Fall war. Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine moderate Anhebung der Schwellenwerte auf 20 ha in allgemeinen Gebieten und 10 ha in den besonderen Gebieten nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG n. F. vertretbar erscheint. Durch Beibehaltung der UVP-Pflicht ab einer Höhenlage von 1 800 m üNN in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG ist sichergestellt, dass in den klimatisch besonders sensiblen Bereichen oberhalb der Baumgrenze, in denen in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies entspricht zudem den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), dort allerdings bezogen auf die Flächeninanspruchnahme). Damit werden die Verwaltungsverfahren bei Beschneiungsanlagen spürbar beschleunigt.

Zu Nr. 2

Durch die Neufassung von Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG wird auf den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2023 (Rs. C-596/22) zu sog. kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 4 UVPG) reagiert. Dort konstatierte der Europäische Gerichtshof die Unionsrechtswidrigkeit von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG. § 10 UVPG findet aufgrund der in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayWG enthaltenen Verweisung allein auf den Verfahrensteil des UVPG (§§ 15 ff.) zwar keine direkte Anwendung. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass andere Vorschriften als § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG, die eine entsprechende Verbindung als Voraussetzung vorsehen, ebenso als unionsrechtswidrig angesehen werden könnten. Insofern ist eine gesetzliche Anpassung des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG erforderlich. Durch Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG wird klargestellt, dass für eine Gesamtbetrachtung der Vorhaben bei Ermittlung der Fläche nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG allein das Vorliegen eines engen Zusammenhangs im Sinne des UVPG maßgeblich ist. Ein enger Zusammenhang nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Durch diese Änderung wird der Schwellenwert entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 in besonders geschützten Gebieten moderat von vormals 7,5 ha auf 10 ha angehoben.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)**Zu Nr. 1 (Art. 10)**

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Die Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb einer gemäß Anhang II Nr. 12 Buchst. a. von der RL 2011/92/EU erfassten Skipiste werden von vormals 10 ha auf künftig 20 ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 5 ha auf 10 ha angehoben. Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Eine Differenzierung nach der Lage der Skipiste (Höhe über 1 800 m üNN und innerhalb besonders empfindlicher Gebiete) bleibt aufrechterhalten. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird darüber hinaus durch die gleichbleibenden Schwellenwerte für die Erlaubnispflicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, die als Trägerverfahren für etwaige weitere fachrechtliche Anforderungen dient, Rechnung getragen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an Skipisten bleiben damit unberührt. Die Verfahren werden jedoch durch Erhöhung der Schwellenwerte für die UVP vereinfacht. Die Schwellenwerte entsprechen zudem den Maßgaben, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000). Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 23)

Die bisher in Art. 23 Abs. 6 BayNatSchG enthaltene Regelung zur UVP-Pflicht bei Handlungen, die der Verwendung von gesetzlich geschützten Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, war im BayNatSchG seit 1999 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie enthalten (vgl. Drs. 14/994). Seit Einführung der Nr. 17.3 der Anlage 1 zum UVPG auf Bundesebene ist die UVP-Richtlinie in Bezug auf Ödland und naturnahe Flächen auf Bundesebene umgesetzt. Eine nochmalige Regelung im bayerischen Landesrecht ist nicht erforderlich. Abweichend von der bundesrechtlichen Regelung findet in Bayern aber keine standortbezogene Vorprüfung bei Vorhaben unter 10 ha gemäß

Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG statt. Dies ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird durch die unverändert bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen, insbesondere durch § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, Rechnung getragen. In Österreich findet teils erst ab 35 oder gar 70 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt (vgl. Anhang 1 Zeile 45 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

Zu § 11 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 13)

Zu Art. 13 Abs. 2

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Bisher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau und Betrieb einer Seilbahn bereits erforderlich, wenn die Personenbeförderungskapazität 1 000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2 200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1) oder die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1 000 m bei Schleppliften oder 2 500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2). Künftig sollen statt einer alternativen Betrachtung die benannten Merkmale kumulativ vorliegen. Zudem wird die Differenzierung zwischen Schleppliften und Seilbahnen mit Blick auf die Luftlinienlänge aufgegeben und künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 3 000 m angesetzt. Dies entspricht auch den in Österreich geltenden Schwellenwerten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang 1 Zeile 10 Buchst. i des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

Zu Art. 13 Abs. 3

Die Regelungen bezüglich des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen oder Erweiterungen von Seilbahnanlagen werden an die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG übliche Formulierung angepasst, womit zugleich die Systematik vereinfacht wird. Im Zuge des Gleichlaufs mit dem BayNatSchG werden frühere als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommene Teile der Seilbahnen bei der Bewertung, ob die Schwellenwerte erstmals erreicht werden, nicht mehr berücksichtigt. Dies führt zu mehr Investitions- und Rechtssicherheit aufseiten der Vorhabensträger.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum abweichenden Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 vgl. die Erläuterungen oben zu § 5.

Zudem wird in Abs. 2 die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung aufgehoben, da ihr Inhalt nunmehr in das entsprechende Gesetz überführt wird (vgl. § 7).

Mit der Aufhebung der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Feinstaubbelastung seit 2016 deutlich gesunken ist und der technische Fortschritt bei Baumaschinen kontinuierlich zu rußärmeren Modellen mit Partikelfiltern führt. Da die hier relevanten Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) seit vielen Jahren bayernweit deutlich unterschritten werden, besteht für die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten, die Auflagen für den Einsatz von alten Baggern, Raupen und Walzen in Luftreinhaltegebieten vorsieht, kein Bedürfnis mehr.

Von: [Florian Hasler](#)
An: [Referat BII6 \(StK\)](#)
Betreff: AW: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11
Datum: Dienstag, 25. Februar 2025 10:45:32

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Stellungnahmemöglichkeit zu vorgenanntem Gesetzesvorhaben. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Absicht, bürokratische Hemmnisse für die Wirtschaft abzubauen. Durch das Gesetz sehen wir dieses Bestreben aber nicht umgesetzt. Da es sich um ein Sammelgesetz handelt, sind die Regelungen einzeln zu bewerten.

§ 1

Die Regelung des § 1 lehnen wir ab.

Hier wird ein digital geführtes Verwaltungsverfahren weiterhin als Ausnahmefall definiert und ein Gebührenrabatt samt Beschränkung geschaffen. Das ist nicht zielführend. Digitalisierung wird dadurch nicht voran getrieben. Vielmehr schafft diese Regelung einen finanziellen Anreiz, möglichst wenig Verwaltung digital zu gestalten.

Hier wäre es wesentlich sinnvoller, den Gebührenrahmen generell anzupassen und durch den entstehenden Kostendruck die Verwaltung rascher zu digitalen Lösungen zu drängen. Die Digitalisierung darf nicht als Ausnahmefall definiert werden.

§ 2

§ 2 befürworten wir.

§ 3

Nr. 1 a) aa) führt zu einer Regelung, die durch ihre Verschachtelung sprachlich nicht mehr verständlich ist. Wenn bei derart kleinen Bauvorhaben der Gesetzgeber schon für den Außenbereich andere Regelungen schaffen möchte als in anderen Bereichen, sollte dies in verschiedenen Unterpunkten sprachlich verständlich ausgedrückt werden. Ein dertiges Verschachteln führt nur zur Unverständlichkeit von Normen. Zur Rechtsvereinfachung wäre es außerdem sinnvoll, eine einheitliche Regelung für alle Bereiche zu schaffen. Bevor die verschachtelte und sprachlich nicht mehr verständliche Version eingeführt wird, sollte es eher bei der momentanen Regelung bleiben.

Nr. 1 a) bb) befürworten wir.

Nr. 2 befürworten wir.

§ 4

Diese Regelung wird nicht funktionieren, weil Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO keine Buchstaben hat. Deshalb kann an Buchstabe b) nichts angefügt werden. Eine Regelung, welche den Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude erleichtert, begrüßen wir hingegen ausdrücklich. Für Mitarbeitende in unserer Branche ist bezahlbarer Wohnraum besonders knapp.

§ 5

Die Feuerbeschau liegt bisher im Ermessen der Gemeinde. Dieses Ermessen einzuschränken, hat nichts mit Entbürokratisierung zu tun.

Insbesondere die Einschränkung auf „konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren“ ist nicht sinnvoll. Hier wird nur der vorbeugende Brandschutz zu Gunsten repressiver Maßnahmen und der konkreten Gefährdung von Leib und Leben verschoben.

Die bisher geltende Regelung überlässt das Ermessen einer Feuerbeschau der Gemeinde. Das sollte auch dabei bleiben, weil es eine sachgerechte Lösung ist, die nichts mit Bürokratie zu tun hat. Auch Deregulierung wird nicht dadurch erreicht, gemeindliches Ermessen einzuschränken.

§ 6

Hier haben wir keine Einwände.

§7

Die Regelung begrüßen wir grundsätzlich.

Nr. 1:

Unverständlich ist, weshalb die Regelung erst ab einem Stichtag gilt und nicht ab Verkündung des Gesetzes. Der Stichtag sollte gestrichen werden.

Hinweisen möchten wir auf den Widerspruch der von Ihnen geplanten Regelungen in Art. 44a Abs. 1 S. 3 und 4 BayHO. Die Regelungen führen dazu, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel – und damit wohl auch eine nicht rechtzeitig zweckentsprechende Verwendung der Mittel – zu einem zwingenden Widerruf der Förderung in entsprechender Höhe führt. Hier wird der Behörde nicht einmal ein Ermessen für Sonderfälle ermöglicht. Gleichzeitig sagt der Satz 4 dann, dass man die Mittel in voller Höhe behalten darf, wenn man die missbräuchliche Verwendung anzeigt. Das ist so wohl nicht gewollt. Hier sollte ein intendiertes Ermessen für die Behörde eingefügt werden.

Nr. 2:

Falsch ist es, eine Regelung zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bis 30.06.2030 zu befristen. Diese Befristung lehnen wir ab.

§ 8

Diese Regelung lehnen wir ab.

Mit dieser Regelung werden Beschneiungsanlagen ermöglicht, welche bisher an der Umweltverträglichkeitsprüfung gescheitert sind. Solche Anlagen beeinträchtigen den Wasserhaushalt in schwerwiegender Weise und beeinträchtigen dadurch die Binnenschifffahrt.

Diese Regelung wird dazu führen, dass Beschneiungsanlagen erweitert oder neu gebaut werden, die enorme Wassermengen verbrauchen. Dieses Wasser wird das ganze Jahr über dem Wasserkreislauf durch Rückhaltebecken entzogen und begünstigt damit Trockenphasen, in welchen die Binnenschifffahrt durch zu niedrige Pegelstände zum Erliegen kommt. In der Schneeschmelze wird dieses Wasser dann zusätzlich dem Wasserkreislauf zugegeben, und verschärft die Hochwasserlage, welche zu Zeiten der Schneeschmelze typisch ist. Auch dies Beeinträchtigt die Schifffbarkeit der Flüsse.

§ 9

Über eine solche Regelung kann man sich als Spediteur nur wundern!

Während die Unternehmen der Branche auf Energieeffizienz setzen und um Umweltschutz bemüht sind, soll nun der Naturschutz in den Bergen zu Gunsten neuer

Skipisten auf ein Minimum reduziert werden?

Diese Regelung ist schon durch den fortschreitenden Klimawandel aus der Zeit gefallen und nicht nachvollziehbar. Mit Entbürokratisierung hat das nichts zu tun.

§ 10

Nr. 1 lehnen wir ab. Das Streichen eines Inhaltsverzeichnisses erschwert die Auffindbarkeit von Normen und erhöht damit den Verwaltungsaufwand durch eine Erschwernis bei der Anwendung des Rechts.

Nr. 2 ist ebenso verfehlt wie § 9. Als Spediteur bemüht man sich um Umweltschutz und Energieeffizienz, wahren die Planung hier vorsieht, dass die besonders sensible Bergwelt mit ihrer einzigartigen Natur durch Liftanlagen verbaut werden soll, ohne dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt würde. Das ist kurzfristig und aus der Zeit gefallen. Mit Entbürokratisierung hat dieses Vorhaben nicht zu tun.

Insgesamt enthält der Gesetzesentwurf kaum Entbürokratisierung. Die Deregulierung setzt an der falschen Stelle an und ist daher nicht hilfreich. Digitale Verwaltung sollte nicht weiter als Ausnahmefall betrachtet werden. Wir regen deshalb die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs an.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Hasler
Syndikusrechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht



27.02.2025 | SAVE THE DATE
VIER MACHEN DEN WEG FREI



DIGITALISIERUNG | KÜNSTLICHE INTELLIGENZ | SICHERHEIT | E-MOBILITÄT
FRÜHJAHRSTAGUNG MÜNCHEN
WAS BEWEGT TRANSPORT- UND VERKEHRUNTERNEHMEN IN BAYERN?

LBS – Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91
80992 München

Tel.: (+49) 89 30 90 707 0
Fax: (+49) 89 30 90 707 77

E-Mail: florian.hasler@lbs-spediteure.de
Internet: www.lbs-spediteure.de
Internet: www.bildung-spedition.de

Schnell, kompakt, übersichtlich - Informationen zu aktuellen Themen und Hintergründen aus der Speditions- und Logistikbranche! Mitglieder des LBS können Sie sich [hier](#) für unseren wöchentlichen Newsletter registrieren lassen.

Interesse an Fort- und Weiterbildungen für die Speditions- und Logistikbranche? [Hier](#) melden Sie sich für unseren Akademie-Newsletter an.

Vereinsregister: Amtsgericht München - VR 4162
Präsident: Henning R. Mack
Geschäftsführerin: Sabine Lehmann

Rechtlicher Hinweis:

Diese E-Mail (einschließlich aller Anhänge) enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen und gilt ohne Unterschrift. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Nachricht. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Die Sicherheit von E-Mail-Sendungen kann nicht garantiert werden.

Wenn Sie uns eine E-Mail schreiben, müssen wir die damit übertragenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nähere Informationen dazu finden Sie in unseren [Hinweisen zum Datenschutz](#).

Legal Notice:

This e-mail (including all attachments) is intended for the use of the recipient (s) only and may contain privileged confidential and /or proprietary information that may not be circulated or copied illicitly. If you have received this e-mail by mistake, please notify the sender immediately, then delete data and destroy any printed copy. Security of e-mail transmission cannot be guaranteed.

When sending an e-mail to us we have to process transmitted personal data. For further information on this issue please take notice of our [details on protection of data privacy](#).

Von: Vertretung, VzBII (StK) <VzBII.Vertretung@stk.bayern.de>

Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 11:10

An: Info <Info@lbs-spediteure.de>

Betreff: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11

FRIST: 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei von Frau Staatsrätin Gernbauer vom 21. Februar 2025

sowie den Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Eine eventuelle Stellungnahme kann **bis Freitag, 4. April 2025** per E-Mail an ReferatBII6@stk.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Carolin Ziegler

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

T. +49-89-2165-0

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 29.04.2025 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerische Staatskanzlei
Referat B II 6
Herrn MR Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 364 - 11

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
LFV-VZ-FR

Datum
02.04.2025

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Ansprechpartner
Herr Eitzenberger

E-Mail
geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

Telefon
NBSt. - 0

Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

www.lfv-bayern.de

Vorsitzender: Johann Eitzenberger

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr. 143/218/60339

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54

BIC HYVEDEMMXXX

Deregulierung und Entbürokratisierung in Bayern; Drittes Modernisierungsgesetz Bayern; Änderungen bei der Verordnung über die Feuerbeschau

Sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

vielen Dank, dass sich der Landesfeuerwehrverband Bayern im Rahmen der Verbändeanhörung zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern äußern kann. Auch wenn der LFV Bayern die sicherlich gut gemeinten Initiativen zur Deregulierung und Entbürokratisierung in Bayern grundsätzlich unterstützt, so haben wir bei der vorgesehenen verkürzten Verordnung über die Feuerbeschau doch erhebliche Bedenken.

Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Bereits ab 1999 wurde die Durchführung einer Feuerbeschau in das Ermessen der Gemeinden gestellt. Diese nutzen dieses Ermessen um den Sicherheitsstandard in ihren Gemeinden aber auch zum Wohle und zur Sicherheit ihrer Bürger beizubehalten oder sogar verbessern zu können.

Viele dabei vorgefundene Mängel resultieren aus organisatorischen oder betrieblichen Fehlverhalten, die in der Folge zu Bränden und damit auch zu einer Gefahr für die Bürger in der Gemeinde führen können. Nur diese Mängel sind Gegenstand der Feuerbeschau.

Gleichwohl werden u.U. aber auch Mängel in der Umsetzung von Auflagen aus einer Baugenehmigung festgestellt, die dann den zuständigen Bauaufsichtsbehörden von den Gemeinden gemeldet werden. So können die für den Vollzug der Baugesetze zuständigen Bauaufsichtsbehörden dann tätig werden.

Der bisherige Umfang der Feuerbeschau wird schon jetzt mit einer Schwerpunktsetzung in § 2 auf Sonderbauten in der Verordnung empfohlen. Eine nunmehr ausschließliche Begrenzung auf Sonderbauten würde aus unserer Sicht zu einem hohen Verlust des Sicherheitsniveaus in den Gemeinden führen.

Zudem dient die Feuerbeschau auch zu einer Unterstützung der Feuerwehren vor aber auch nach Feuerwehreinsätzen. Hier können die Gemeinden z.B. Feuerwehrpläne von Betreibern der baulichen Anlagen verlangen, um einen Feuerwehreinsatz besser vorbereiten zu können. Auch können im Vorfeld schon verbesserte organisatorische Maßnahmen bei dem Betreiber einer baulichen Anlage angeregt werden, um im Schadensfall eine rechtzeitige Information der Nutzer des Gebäudes aber auch den Einsatz der Feuerwehren damit zu unterstützen.

Gerade die Überprüfbarkeit auch bei Standardbauten führt zu einer Verbesserung des Feuerwehreinsatzes. Hier werden u.a. die Rettungswege zur Selbstrettung, aber auch und vor allem der 2. Rettungsweg durch die Feuerwehren beurteilt. Hier gibt es regelmäßig Probleme, die zum einen organisatorischen Mängeln, aber teilweise auch baulichen Mängeln zuzuordnen sind.

Im Ergebnis hätten die Bewohner hier im Brandfall z.T. erhebliche Nachteile bis zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben und die Feuerwehren erheblich schlechtere Voraussetzungen für einen Feuerwehreinsatz, aber auch zur Personenrettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit, vorgefunden.

Des Weiteren würde die Streichung in Art. 6 Absatz 2 Satz 1 FBV dazu führen, dass die Gemeinden die Grenzen der fachlichen Feuerbeschau nicht mehr klar erkennen können. Derzeit ist dort aufgrund der thematischen Aufzählung zweifelsfrei erkennbar, dass es sich bei der Feuerbeschau im Wesentlichen nur um die Feststellung organisatorischer und betrieblicher Mängel handelt.

Im Ergebnis würde die geplante Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau eben nicht zu einer Entlastung der Gemeinden führen, da die Gemeinden bereits jetzt einen Ermessensspielraum für die Durchführung einer Feuerbeschau haben. Die Gemeinden können jetzt schon entscheiden wo und wann, aber auch wie oft in einer Wiederholung diese eine Feuerbeschau durchführen.

Auch die Feuerwehren werden hierdurch nicht entlastet; vielmehr sinkt das Sicherheitsniveau in den Gemeinden und den Feuerwehren werden wirksame Löscharbeiten oder die schnelle und wirksame Personenrettung in Notsituationen unnötigerweise erschwert.

Wir bitten daher, ebenso wie die AGBF Bayern, deren Stellungnahme in gleicher Sache Ihnen bereits vorliegt, von dieser Änderung zu Lasten der Feuerwehren und dem Sicherheitsniveau in den Gemeinden abzusehen.

Für einen fachlichen Austausch dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns Herrn Staatsminister Joachim Herrmann von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger
Vorsitzender

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Franz Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

München, 02.04.2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme des Verbandes Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern. Gerne nehmen wir zu den die Seilbahnunternehmen betreffenden geplanten Neuregelungen im Gesetzesentwurf Stellung.

1. Zu § 8: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Grundlegend begrüßen wir, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die aktuell deutlich zu niedrig angesetzten Schwellenwerte, die die Pflicht zur Durchführung einer UVP definieren, anzuheben.

Allerdings ist der Verweis auf das in Österreich gültige Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 nicht korrekt. In Bayern wurde ein Schwellenwert von 15ha Schneifläche definiert, welcher eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dieser Schwellenwert soll auf 20ha angehoben werden, aber weiterhin die „Schneifläche“ als Beurteilungskriterium dienen.

Das österreichische UVP-Gesetz definiert den Schwellenwert dagegen nicht über die Schneifläche, sondern ausschließlich (siehe Ziffer 12 des Anhanges 1 des UVP-G) mit der projektbezogenen Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung. D.h. gemäß der österreichischen Gesetzgebung ist die Größe der Schneifläche für die Beurteilung, ob eine UVP notwendig ist oder nicht, völlig irrelevant. Relevant ist ausschließlich, welche Geländeänderungen (Flächeninanspruchnahme für die Errichtung eines Speicherteiches, von Pumpstationen, Schneileitungsgräben, Schneischächten u.dgl.) mit der geplanten Beschneiungsanlage verbunden sind.

Eine Schneifläche löst per se keine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung aus.

Gemäß österreichischem UVP-G löst eine Beschneigungsanlage daher nur dann eine UVP aus, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist.

Wir beantragen, im Zuge des dritten Modernisierungsgesetzes Bayern die Bemessung der Schwellenwerte analog der in Österreich geltenden Regelung zu übernehmen und nicht die Schneiflächen, sondern die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung zugrunde zu legen.

Seit Beginn der technischen Beschneigung wurden in diversen Genehmigungsverfahren Monitorings vorgeschrieben, die den Einfluss der technischen Beschneigung auf die Vegetation in Langzeitstudien untersuchen sollten. Bei keinem einzigen dieser Monitorings wurden unzulässige Veränderungen bei der Vegetation und/oder der Tierwelt festgestellt, weshalb die bayerischen Genehmigungsbehörden in den vergangenen Jahren bei Neugenehmigungen von Beschneigungsanlagen auf diese Monitorings verzichtet haben. Unter Fachleuten ist es daher unverständlich, dass der Schwellenwert für das Auslösen einer UVP weiterhin die Schneifläche sein soll.

Hinweis: Sollte der Gesetzestext geändert werden, wie dies der Gesetzgeber bisher plant, werden weiterhin annähernd gleich viele Umweltverträglichkeitsprüfungen wie bisher notwendig sein, da alle größeren Skigebiete Bayerns bereits aktuell über 20ha Schneifläche aufweisen und jede Veränderung an dieser Schneifläche neuerlich eine UVP auslöst. Die geplante Erhöhung des Schwellenwertes von 15 auf 20ha wird daher in der Genehmigungspraxis zu keiner Verwaltungsvereinfachung und zu keiner Verfahrensbeschleunigung führen.

2. Zu § 9: Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Die geplante Anhebung der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb von Skipisten von vormals 10ha auf künftig 20ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des §30 Abs.2 BNatSchG von 5ha auf künftig 10ha wird vorbehaltlos begrüßt, nicht zuletzt da dies den Regelungen des österreichischen UVP-G entspricht.

Diese Regelung wird tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -beschleunigung führen, da Pistenbaumaßnahmen häufig einen Flächenbedarf zwischen 5 und 10ha, jedoch sehr selten von über 10ha haben.

3. Zu § 10: Änderung des Bayerischen Eisenbahn -und Seilbahngesetzes

Grundsätzlich werden die geplanten Änderungen des Bayerischen Eisenbahn - und Seilbahngesetzes bei den Schwellenwerten, die eine UVP auslösen, begrüßt.

Diese Regelung wird tatsächlich zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -beschleunigung führen, da ein Großteil der bayerischen Seilbahnanlagen künftig unter die neuen Schwellenwerte fallen wird.

Nicht korrekt ist jedoch – analog den Ausführungen zur geplanten Änderung des Bayerischen Wassergesetzes – der Verweis auf die österreichische Gesetzgebung.

In Österreich werden nach UVP-G Anhang 1 Ziffer 10 Buchst. I keine Seilbahnen, sondern ausschließlich schienengebundene Eisenbahnen genehmigt. Für die Genehmigung von Seilbahnen gilt wiederum Anhang 1 Ziffer 12.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die geplanten Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes einheitlich an das österreichische UVP-G anlehnen und alle wesentlichen Schwellenwerte, die eine UVP auslösen können, entsprechend Anhang 1 Ziffer 12 geregelt werden.

Weiteres möchten wir auf die nicht mehr zeitgemäßen Schwellenwerte des BayESG Art.13Abs2.1 u 2.2 hinweisen. Diese sehr niedrigen, veralteten Werte (Personenbeförderungskapazität 1000 bzw 2200 P/h und Luftseillänge von 1000 m bzw 2500 m) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, welche moderne Seilbahnanlagen leisten. Eine Erhöhung dieser Werte um 25-30% wäre angemessen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden würde.

Für weitere Informationen oder etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Priesnitz

Geschäftsführerin Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V. (VDS)

VDS - VERBAND DEUTSCHER SEILBAHNEN UND SCHLEPPLIFTE e.V.

Untere Bahnhofstr. 29a in 82110 Germering

E-Mail: info@seilbahnen.de Telefon (0 89) 12 50 38 690 www.seilbahnen.de

Bankverbindung: HypoVereinsbank München IBAN DE 8770 0202 7000 4885 3110 BIC HYVEDEMMXXX

Geschäftsführerin Birgit Priesnitz

Vorstand Henrik Volpert (Vorsitzender), Karl Dirnhöfer, Antonia Asenstorfer



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Zu Händen von
Herr MR Dr. Hirschberg
per Mail

ReferatBII6@stk.bayern.de

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

03.04.2025

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer
sehr geehrter Herr MR Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Entwurf des Dritten Bayerischen Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen konkrete Hinweise zu übermitteln, die aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs dringend berücksichtigt werden sollten.

Wie auch bei den Entwürfen zum Ersten und Zweiten Bayerischen Modernisierungsgesetz stimmen wir den grundsätzlichen Anliegen der Novellierungsvorschläge zu. Überbordende Bürokratie und intransparente bzw. komplizierte Verfahren lähmen die gesellschaftliche Entwicklung und den Fortschritt. Für eine Optimierung bedarf es ein konsequentes Umdenken hin zu einfachen, alltagstauglichen Lösungen (siehe. Gebäudetyp-e). Nur so können die Komplexität des Bauens reduziert und die dringend notwendigen Transformationsprozesse umgesetzt werden.

Höchste Dringlichkeit haben hierbei die Bereiche Wohnraumversorgung, die Stärkung des Bauens im Bestand, transparente Verfahren und zügigere Prozesse, Klimaschutz, Klimaanpassung und Ressourcenschonung, die Reduktion der Bodenversiegelung und die Stärkung der Innenentwicklung neben Sicherheit und Ordnung.

Architekten aller Fachrichtungen sind wie keine andere Berufsgruppe an einer positiven Entwicklung dieser Transformationsprozesse interessiert und unmittelbar beteiligt. Deshalb haben wir uns bereits beim Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz mit einer Vielzahl konstruktiver Vorschläge zur Entbürokratisierung des Bauens eingebracht und werden es auch jetzt wieder tun. Der Gebäudetyp-e weist in die Richtung, die es regulatorisch zu stärken und konkret umzusetzen gilt.

Daher möchten wir nochmals an dieser Stelle dafür werben, dass der Freistaat sich nicht allein durch die Modernisierungsgesetze zukunftsfähig ausrichtet, sondern auch auf Bundesebene die dringend notwendigen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Gebäudetyp-e und der Eingrenzung der Normenflut unterstützt und im Blick behält. Nur wenn Bundes- und Landesrecht hier zusammenwirken, werden die dringend notwendigen Vereinfachungen der Prozesse sowie die Reduktion der normativen Anforderungen als Ausgangspunkt für eine innovative und zukunftsgerechte Entwicklung möglich sein.

Für eine vertiefende Diskussion stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie weitere konkrete Aspekte der im Anhang befindlichen Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln.

Ergänzend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister- ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht kein Grund entgegen.

Die Bemühungen der Staatsregierung zum Bürokratieabbau möchten wir erneut ausdrücklich würdigen.

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack

Deregulierung und Entbürokratisierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern Verbandsanhörung Bayerischen Architektenkammer

Bayerische
Architektenkammer

§ 3 Änderung der Bauordnung Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO

Vorgeschlagen ist folgende Ergänzung:

*„Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt **bis zu 75 m³**, **außer im Außenbereich**, sowie Gebäude **ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten**, wenn die Gebäude weder Verkaufszwecken noch Ausstellungszwecken dienen, **im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt.**“*

Der auf den ersten Blick harmlos erscheinende Vorschlag wird in der Praxis zu einer unschönen und unkontrollierten „Verhüttelung“ des Außenbereichs führen. Denkbar sind u.a. eine unkontrollierte Vielzahl /Reihung von Kleinbauten, z.B. für Lagerzwecke, Gartenhäuser auf Freizeitgrundstücken und Außenbereichsflächen privater Grundstücke sowie Container. Im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes - auch im Hinblick auf einen harmonischen Übergang vom Innen- zum Außenbereich - sollte hiervon unbedingt Abstand genommen werden.

Wie bereits durch die Novellierungen im Rahmen des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes wahrnehmbar, wird auch durch diesen Vorschlag der Außenbereich zunehmend für eine wirtschaftliche und unkontrollierte Nutzung freigegeben. Der Umgang mit diesem sensiblen und schützenswerten Raum bedarf der Sorgfalt und Steuerung. Der Verzicht auf die Steuerungsmöglichkeit durch eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörden und Kommunen wird daher entschieden abgelehnt.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO

Vorgeschlagen ist folgende Ergänzung:

*„Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben und **im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude**, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.“*

Grundsätzlich wird die Klarstellung und die Möglichkeit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Gebäuden begrüßt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich dies nicht nur auf die Teilung größerer Wohneinheiten in zwei kleinere beschränken,

sondern z.B. auch die Umstrukturierung der Grundriss- und ggf. der Geschosstruktur sowie die Nutzung und Umnutzung bisher kaum oder anders genutzter Räume betreffen wird. Die Bayerische Architektenkammer wird z.B. immer wieder mit Anfragen von Bauherren konfrontiert, die „Hobbyräume“ in Kellergeschossen zu kleinen Wohnungen ausbauen wollen und dann sehr erstaunt reagieren, wenn sie von den Anforderungen an Aufenthaltsräume (Licht, Luft etc.) oder der Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges hören. Vor diesem Hintergrund sehen wir die geplante Ausweitung der Verfahrensfreiheit, die vielfach ohne Beteiligung fachkundiger Planer erfolgen dürfte, und die damit verbundenen Risiken kritisch. Der gut gemeinte Vorschlag darf zudem nicht ungewollten Spekulationseffekten im Immobilienbereich dienen.

Konkret stellen sich einige Fragen wie:

- Ist der Dachgeschossausbau auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes verfahrensfrei möglich - anders als der Einbau weiterer Wohnungen, die *im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB* in bestehenden Gebäuden verfahrensfrei sind?
- Umfasst die Möglichkeit des Dachausbaus auch den Ausbau des Daches eines bislang nicht als Wohngebäude genutzten Gebäudes?
- Kann, wie vom Bauministerium bestätigt, nicht nur eine Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit, sondern auch eine weitere Wohneinheit durch den Dachgeschossausbau errichtet werden? Dann auch im Bereich des § 30 BauGB? Oder fällt dieses Vorhaben nun unter „Einbau einer weiteren Wohnung“ und wäre folglich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes möglich?
- Die Formulierung „im Übrigen“ bezog sich bislang auf die Dachgauben im Kontext des Dachgeschossausbaus nach Nr. 18. Wird nun das „im Übrigen“ auch auf andere Bauteile der äußeren Gestalt erweitert (kleinere Anbauten wie Erker oder Balkone, der Anbau eines Aufzugs etc.)? Dies bedarf zumindest der Präzisierung.
- Gilt die Erleichterung des Art. 6 Abs. 6 BayBO (Aufstockungen) analog auch für den Einbau weiterer Wohneinheiten, wenn sich

durch den Einbau weiterer Nutzungseinheiten die Gebäudeklasse ändert?

Bayerische
Architektenkammer

Bei der Ausweitung der Verfahrensfreiheit ist, wie auch schon beim ebensolchen Dachgeschossausbau, zu befürchten, dass komplexe Vorhaben ohne Planung – und dann auch ohne die Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 2 BayBO, nach dem die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, entbindet – umgesetzt werden.

Art. 57 Abs. 7 BayBO

Vorgeschlagen ist folgende Änderung:

*„**Ausbauten** im Sinne von Abs. 1 Nr. 18 sind der Gemeinde zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen, Nutzungsänderungen nach Abs. 4 Nr. 1 zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung.“*

Unter anderem aus den oben erläuterten Gründen wird eine formlose Anzeige (per Mail) ohne Erläuterung bzw. Darstellung des Vorhabens zwei Wochen vor Baubeginn als unzureichend angesehen. Die mögliche Komplexität der Vorhaben sollte keinesfalls unterschätzt werden und die Möglichkeit des Eingreifens zur Vermeidung von Risiken und Fehlentwicklungen gewährleistet sein.

Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO

Die Möglichkeit einer Geldbuße macht die Anzeige nach Art. 57 Abs. 7 BayBO erst zu einem wirksamen verfahrensrechtlichen Instrument. Dies ist unabdingbar.

§ 4 Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b) BayBO

Vorgeschlagen ist die Gesetzesstelle wie folgt zu ergänzen:

*„(Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen) über (...) b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, **der***

Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden

Bayerische
Architektenkammer

Die vorgeschlagene Erweiterung wird prinzipiell mitgetragen. Die Verlagerung der Stellplatzpflicht auf die Kommunen wird jedoch nach wie vor als äußerst kritisch und zu Fehlentwicklungen führend angesehen. (siehe Stellungnahme der ByAK zum Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz)

Im neuen Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO wird der Einbau weiterer Wohnungen in „bestehende Gebäude“ geregelt. In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b) BayBO heißt es nun „der Einbau weiterer Wohnungen in „bestehende Wohngebäude“. Ist diese Differenzierung beabsichtigt?

Dies hieße, dass eine eventuelle Pflicht zur Erstellung von Stellplätzen nur bei „Wohngebäuden“ entfällt.

Hinweis: Die bauordnungsrechtliche Definition und die Eingrenzung auf „Wohngebäude“ bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten und steht einer sinnvollen Mischnutzung in bestehenden Gebäuden entgegen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine eindeutige und abschließende Definition erforderlich.

Ergänzender Hinweis zu Art. 6 Abs. 5a Satz 1 (neuer Halbsatz aus der vorangegangenen Novelle)

*„Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m, **wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist**“*

Der wirtschaftliche Unterschied, der sich aus der Anwendung von 1 H oder 0,4 H ergibt, ist eklatant. Wie die praktische Anwendung zeigt, führt der neue Halbsatz mit seiner offenen Formulierung „**überwiegend geprägt**“ zu erheblichen Schwierigkeiten. Kritisch sind hier vor allem die Übergänge zwischen Kernstadt und Stadtrand. Eine rechtssichere Beurteilung dieser „überwiegenden Prägung“ ist für den Planer nicht möglich. Dies ist auch das Ergebnis unserer Abstimmung mit der Landeshauptstadt München zu dieser Frage. Die Folge ist, dass in diesen Gebieten immer ein Vorbescheid beantragt werden muss, was Kosten, Aufwand und unnötige Bürokratie auslöst, statt einheitliche und klar anwendbare Vorgaben zu schaffen. Wir fordern daher nochmals nachdrücklich,

auf den Absatz 5a gänzlich zu verzichten und endlich ein einheitliches Abstandsflächenrecht in Bayern umzusetzen.

Bayerische
Architektenkammer

§ 5 Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) Zu § 2 Nr. 1 FBV

Vorgeschlagen wird, die Gesetzesstelle wie folgt zu ändern:
„Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen“

Die Konzentration der Feuerbeschau primär auf Sonderbauten wirkt auf den ersten Blick als Erleichterung. Jedoch gilt es zu bedenken, dass durch das Anheben der Sonderbauschwellen im Kontext des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes Gebäude aus dem Sonderbautatbestand „herausgefallen“ sind, die dennoch eines genaueren Hinsehens bedürfen. Für die Planung – und zwar nicht nur bei Sonderbauten – ist zudem der regelmäßige und informative Austausch mit der örtlichen Feuerwehr unabdingbar. Dieser Aspekt sollte gestärkt werden. Schwierigkeiten bereitet nicht die Tatsache der Feuerbeschau als solche, sondern die Art und Weise wie diese oftmals von der Feuerwehr verstanden und umgesetzt wird.

Den Vorschlag durch die Neufassung des § 2 FBV den Anwendungsbereich der Verordnung zukünftig im Wesentlichen auf Sonderbauten zu beschränken, lehnen wir daher nach Abstimmung mit unseren Experten, mit nachfolgender Begründung ausdrücklich ab:

Die bisherige Fassung des § 2 enthält eine sehr pragmatische und liberale Regelung zum Anwendungsbereich:
„Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

Dies ermöglicht den Gemeinden bis dato, flexibel und risikogerecht auf lokale Besonderheiten der Bebauungs- und Bevölkerungsstruktur – d.h. insbesondere auch unter Berücksichtigung der sozialräumlichen urbanen Strukturen – zu reagieren und dies eben auch unabhängig vom Vorliegen eines Sondertatbestandes. Eine zwanghafte Verpflichtung, die

Feuerbeschau auch in „Nichtsonderbauten“ durchzuführen, kann hieraus bisher nicht abgeleitet werden, sodass hierin auch kein unzumutbarer bürokratischer Regelungsaufwand gesehen wird. Das Ziel der Verordnung nach §5 und §6 stellt (bei korrekter Umsetzung) insbesondere auf das Erkennen und Abstellen von betrieblichen Mängeln ab, nachfolgend §6 der aktuellen Fassung:

„(2) Sie können insbesondere anordnen, dass

1. *brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen,*
2. *bestimmte Gefahrenquellen zu beseitigen sind,*
3. *geeignete organisatorische Vorkehrungen für den Brandfall zu treffen sind.“*

Die Abstellung dieser Mängel ist in der Regel mit geringen oder keinen monetären Aufwendungen des Eigentümers bzw. Nutzers verbunden. Die Mangelabstellung stellt jedoch im Hinblick auf die Risikoreduzierung etwaiger Personenschäden im Brandfall eine wesentliche Säule dar.

Statistische Erhebungen bzw. Auswertungen der Feuerbeschau durch die TU München zeigen, dass Mängel dieser Art insbesondere auch in Wohngebäuden (Geschosswohnungsbau) vorkommen, die eben nicht zwangsweise Sonderbaukriterien erfüllen (bzw. in den seltensten Fällen). Auch wird aus wissenschaftlichen Untersuchungen i.V.m. Realbränden ein Zusammenhang zwischen der Durchführung der Feuerbeschau und dem Auftreten von Personenschäden im Brandfall erkennbar, insbesondere eben unterhalb der Sonderbauschwelle. D.h. in Gebäuden bzw. allgemeiner in Gebieten, in denen die Feuerbeschau durchgeführt wird, ist statistisch die Auftretenswahrscheinlichkeit von Personenschäden in Wohngebäuden im Brandfall geringer als in Gegenden, wo dies eben nicht der Fall ist.

Mit den vorgeschalteten Modernisierungsgesetzen wurden die Eintrittsschwellen einzelner Sonderbautatbestände angehoben. Hieraus resultiert ein doppelt negativer Hebel mit Blick auf das bisherige Sicherheitsniveau.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist es für eine Gemeinde nun nicht mehr möglich, die Feuerbeschau z.B. in einer Beherbergungsstätte mit 30 Betten durchzuführen, da diese mit der Neufassung der BayBO eben kein Sonderbau mehr ist. Diese Gebäude haben jedoch in der Regel keinen zweiten baulichen Rettungsweg. O.g. betriebliche Mängel führen regelmäßig – insbesondere in „Nichtsonderbauten“ zu Zuständen, die mit dem Tatbestand der

„erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit“ nach BayBO Art. 54 Abs 4 gleichzusetzen sind und die zukünftig nicht mehr erkannt werden.

Bayerische
Architektenkammer

Nachfolgendes Beispiel:

- Wohngebäude, Gebäudeklasse 5,
- Erster Rettungsweg aller Wohnungen über den Bestandstrepfenraum,
- Zweiter Rettungsweg über Hubrettungsgerät der Feuerwehr auf privatem Grund,
- Treppenraum mit brennbaren Lagerungen unter dem Treppenlauf, Kinderwägen... usw.
- Aufstellfläche für Hubrettungsgerät auf privatem Grund aufgrund von Humusbildung und Bewuchs nicht mehr befahrbar.

In diesem Fall ist der erste Rettungsweg aufgrund der brennbaren Lagerungen mangelbehaftet und der zweite Rettungsweg nicht gegeben. Dies entspricht im Allgemeinen dem Umstand der „erheblichen Gefahr“: Bei Ausfall des ersten Rettungsweg besteht keine Rückfallebene mehr. Entsprechende Personenschäden sind zu erwarten. Die Erkenntnis über diesen Risikozustand wird aber ausschließlich im Rahmen der Durchführung der Feuerbeschau gewonnen und kann nicht im Vorherein angenommen, bzw. vermutet werden. Insofern greift auch nicht hilfsweise §2, 2. Halbsatz *„sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen“*. Sonderbauten haben dagegen regelmäßig (zumindest) zwei bauliche Rettungswege (und eine aufwendigere brandschutztechnische Infrastruktur), sodass hier das vorbeschriebene Ausfallrisiko weniger gebäudetypimmanent ist. Auch aufgrund dieses Zusammenhangs steht die angestrebte Änderung im Widerspruch zum eigentlichen Ziel und Zweck der Verordnung. Auch steht die Änderung in keinem für uns erkennbaren kausalen Zusammenhang mit dem übergeordneten politischen und gesellschaftlichen Ziel, das Bauen (in Bayern) unbürokratischer, einfacher und wirtschaftlicher zu gestalten. Vielmehr greift die Änderung nicht unwesentlich in die Sicherheitsarchitektur des Brandschutzes ein.



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
Telefon 0911 81878-0
Fax 0911 869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Bayerische Staatskanzlei

Per mail Herrn Dr. Hirschberg: ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihre Nachricht II 6 – 1356 – 1 – 364 – 11 vom 21.2.2025
Datum 3. April 2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung. Drittes Modernisierungsgesetz Bayern.
Verbandsanhörung**

**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.
(Lobbyregister-Nummer DEBYLT00EC)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Dritten Modernisie-
rungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DE-
BYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

Telefon 0911 81878-23
Fax 0911 869568
E-Mail buero.martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern

Nürnberg, 3. April 2025

Einleitend verweisen wir auf die Allgemeine Würdigung in unserer Stellungnahme zum Ersten Modernisierungsgesetz vom 23. Juli 2024 bzw. deren Leitgedanken: Die Evaluation und ggf. Straffung oder auch Abschaffung über Jahrzehnte angewachsener Vorgaben wird auch durch den BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt, darf aber keinesfalls zur Beschädigung von Gemeingütern bzw. zur Förderung von Partikularinteressen führen.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die wesentlichen geplanten Änderungen in Bezug auf die in den §§ 8-10 vorgesehenen **Erleichterungen für den Ausbau von Skipisten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen durch Reduzierung der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**

Zu §§ 8-10

Angesichts der zunehmenden Dringlichkeit des Klimaschutzes können wir in der Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungen von Skipisten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen in den bayerischen Alpen weder Modernisierung noch Bürokratieabbau erkennen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist wie der Name schon sagt eine Prüfung, ob ein Projekt mit der Umwelt verträglich ist. Der Begriff „Umwelt“ wird im UVPG mithilfe der so genannten Schutzgüter näher ausgeführt. Demnach müssen die **unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen** eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden: **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sowie deren **Wechselbeziehungen** zueinander. Es handelt sich also um grundlegende Belange und Interessen der Gesellschaft, auf die Investor*innen Rücksicht zu nehmen haben: „Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, Umweltauswirkungen eines öffentlichen oder privaten Vorhabens frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten“ (§3 UVPG). Diese grundlegenden gesellschaftlichen Interessen als „Bürokratie“ und deren geringere Berücksichtigung als „modern“ zu bezeichnen, offenbart ein **sehr fragwürdiges Verständnis von Bürokratie und Modernität**. Wer meint, dass der Schutz der Umwelt Bürokratie und unmodern sei, hat die tatsächlichen Herausforderungen unserer Zeit nicht ansatzweise verstanden.

Der **Abbau dieser gesellschaftlichen Interessen und des Schutzes unserer Lebensgrundlagen** insbesondere für eine Einzelklientel der Skigebiete, deren Zukunft angesichts der Erderhitzung sowieso höchst fragwürdig ist, offenbart zudem ein rückwärtsgewandtes Denken und Handeln. Dieses ignoriert nicht nur die eigentlichen Herausforderungen der Skigebiete und Kommunen, nämlich den Aufbau eines naturverträglichen Ganzjahres-Tourismus mit dem Kapital und Alleinstellungsmerkmal der alpinen Natur. Durch die weitere **Erleichterung von** spätestens mittelfristig **Fehlinvestitionen** konterkariert es entsprechende Bemühungen sogar.

Klimaschutz und der Schutz von Natur und Umwelt sind mehr denn je **zentrale Herausforderungen für unsere Gesellschaft**. Die Instrumente für effektiven Klima- und Umweltschutz – wie eben auch umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen – sind nicht Bürokratie, sondern sichern unser aller Lebensgrundlagen und gute und zukunftsfähige Planungen auch für die Wirtschaft. **Natur- und Umweltschutz sind auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nötig und Teil der Lösung, nicht des Problems!** Daher ist uns absolut nicht nachvollziehbar, wie erleichterte Genehmigungen von Skipisten und Beschneiungsanlagen bei gleichzeitig reduzierter Öffentlichkeitsbeteiligung Bayern modernisieren sollen: Angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise brauchen wir nicht weniger, sondern mehr Schutz.

Wir lehnen daher alle damit verbundenen Änderungen ab:

- BayWG: Für Beschneiungsanlagen Erhöhung der Grenze für eine UVP-Pflichtigkeit von 15 ha auf 20 ha, in Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen von 7,5 ha auf 10 ha (Art. 35 (4))
- BayNatSchG: Für Skipisten Erhöhung der Grenze für eine UVP-Pflichtigkeit von 10 ha auf 20 ha, in Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen von 5 ha auf 10 ha (Art. 10 (2))
- BayESG (Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz): Reduzierung der Pflicht zur UVP bei Seilbahnen durch Einführung von zwei Voraussetzungen, davon eine mit erhöhten Grenzwerten: Eine UVP soll nur nötig sein bei Erreichen einer bestimmter Personenbeförderungskapazität und einer Luftlinienlänge zwischen Tal- und Bergstation von 3000 m (bisher nur eine Voraussetzung: „entweder – oder“ und Länge von 1000 m bei Schleppliften und 2500 m bei übrigen Seilbahnen).

Die Änderungen hätten folgende Wirkungen:

- Die Auswirkungen von Skigebieten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen auf die Schutzgüter, d.h. unsere Lebensgrundlagen Boden, Natur, gesetzlich geschützte Biotope oder Klima sowie auch auf den Menschen, würden zukünftig bei deutlich weniger Projekten geprüft. Dabei ist es unstrittig, dass diese Anlagen negative Auswirkungen auf die Natur, vielfach auch auf geschützte Biotope, das Wasser und durch ihren Energieverbrauch auch auf das Klima haben. Ohne Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine intensive Prüfung zur Vermeidung und Reduzierung dieser Schäden (durch Optimierung oder Verkleinerung einer Planung) wegfallen.
- Schon heute erfüllen nur die wenigsten Schlepplifte und Seilbahnen das sehr großzügige Längenkriterium für eine UVP, insbesondere durch die Aufteilung der meisten Seilbahnen in zwei oder mehr Sektionen. Die neue Verknüpfung der Kriterien mit „und“ sowie die Ausweitung der Länge bedeutet einen annähernden Komplettausschluss einer UVP-Pflicht für jegliche Seilbahn.
- Die Koppelung der Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht ermöglicht die Errichtung von großen Anlagen in Salamitaktik in noch größerem Umfang als bisher.
- Eine (erst durch die UVP-Pflicht obligatorische) Öffentlichkeitsbeteiligung unter Mitwirkung der Umweltverbände würde bei deutlich weniger Projekten durchgeführt werden und potenziell die Akzeptanz des konkreten Projekts, aber auch der Verwaltungs- und politischen Prozesse beschädigen.

Der BUND Naturschutz hat bereits die bestehenden Grenzwerte bei ihrer Einführung als zu hoch kritisiert. **Entsprechend lehnen wir die weitere Erhöhung ab und fordern stattdessen eine Aufgabe der Grenzwerte und Durchführung einer UVP für sämtliche Beschneiungsanlagen.** Denn die Intensivität eines Eingriffs hängt nicht allein von der Größe der beschneiten Fläche ab, wie das folgende Beispiel der Höllwies-Lifte in Oberstdorf zeigt.

Aktuell beantragte zusätzliche Beschneigung der Höllwies-Lifte in Oberstdorf begrenzt auf 7 ha, allerdings auf sehr hochwertigen Flächen. Diese sind fast vollständig biotopkartiert und nach §30 BNatschG geschützt:

A8627-0013	A8627-0013-001	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan
A8627-0013	A8627-0013-001	Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone
A8627-0013	A8627-0013-001	Flachmoore und Quellmoore
A8627-0013	A8627-0013-001	Borstgrasrasen
A8627-0013	A8627-0013-001	Alpine Rasen
A8627-0013	A8627-0013-001	Natürliche und naturnahe Fließgewässer

(Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung des LfU)

Durch die Beschneigungs-Infrastruktur und die Beschneigung selbst drohen auf diesen relativ kleinen Flächen erhebliche Schäden.

Realität in den bayerischen Alpen ist, dass der Betrieb von Skigebieten immer schwieriger wird und Skigebiete schließen – aber nicht aufgrund von „Bürokratie“ durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, sondern wegen ausbleibenden Schnees aufgrund der Erderhitzung und wegen stagnierender Skifahrer*innen-Zahlen. Ausbauten sind in der letzten Zeit nur noch sehr selten erfolgt – und wenn, dann durch die Seilbahnförderung subventioniert.

Zu §7

Die geplante Änderung des Art. 44a der Bayerischen Haushaltsordnung mit der Folge eines Verzichts auf Verwendungsnachweise durch Projektförderungs-Empfänger*innen würde unmittelbar tatsächlich Verwaltungsaufwand reduzieren. Mittelbar würde sie aber Transparenz verringern, das Vertrauen in staatliches wie zivilgesellschaftliches Handeln beschädigen und Ungleichbehandlung ermöglichen.

Als Empfänger von begründeter und zweckgebundener Projektförderung ist der BUND Naturschutz der Überzeugung: Wer Geld vom Staat bekommt – insbesondere wenn es zweckgebunden ist – hat über dessen Verwendung Rechenschaft zu erbringen, auch bei kleineren Fördersummen < 10.000 €.

Ein Verwendungsnachweis muss nicht zwingend aufwändig sein, hier könnten Erleichterungen im Detail erreicht werden. Den vollständigen Verzicht auf Zuwendungsnachweise und Reduzierung auf stichprobenhafte Überprüfung halten wir jedoch nicht nur sinnvoll.

Zu §1

Die Änderungen am Kostengesetz bewertet der BUND Naturschutz positiv.

LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim
Bayerische Staatskanzlei

Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung**

03.04.25

Robert Asner

Referat III (Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns recht herzlich. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 04.04.2025 wie folgt Stellung:

T 089 64 27 26-24

F 089 64 27 26-66

robert.asner@ifvbayern.de

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. lehnt die nachfolgend beschriebenen Änderungen in § 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die Änderungen in § 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der vorliegenden Form ab.

„§ 8 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.

b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“

3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.

5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7..

Diese Änderungen zielen darauf ab, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, indem weniger Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden müssen. Dies könnte jedoch negative Auswirkungen auf den Natur- bzw. Gewässerschutz haben, da künstliche Schneeanlagen oft mit erheblichen Wasserentnahmen aus Gewässern verbunden sind, was sich auf den Wasserhaushalt und die Ökologie der betroffenen Gebiete sowie Gewässer auswirken kann. In Bayern wird die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes und den entsprechenden Landesvorschriften durchgeführt. Sie dient dazu festzustellen, ob für ein geplantes Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Dabei ist nicht zwingend die Größe der Maßnahme entscheidend, sondern die Auswirkung auf die Schutzgüter. Dies reicht nach unserer fachlichen Ansicht nach aus, um Verwaltungsverfahren, welche keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, zu beschleunigen.

Deshalb lehnen wir die beschriebenen Änderungen in § 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ab.

Nach unserer fachlichen Ansicht sollte die folgende verbindliche Regelung zur Wasserentnahme zum Zwecke der Beschneidung in das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern aufgenommen werden:

Wasserentnahmen aus natürlichen Oberflächengewässern zum Zwecke der Beschneidung dürfen nur bei über MNQ erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ökologischen Auswirkungen in Gewässern auf ein Mindestmaß reduziert werden.

„§ 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer **Höhe von über 1800 m üNN** verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Wörter „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.

2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

Auch diese Änderungen zielen darauf ab, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, indem weniger Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden müssen. Diese könnten negative Auswirkungen auf den Naturschutz haben, da Skipisten oft mit erheblichen Eingriffen in die Landschaft verbunden sind, insbesondere in Bergregionen mit seltenen schützenswerten Arten nach.

Wie oben bereits geschildert wird in Bayern die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes und den entsprechenden Landesvorschriften durchgeführt. Sie dient dazu festzustellen, ob für ein geplantes Vorhaben eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Dabei ist nicht zwingend die Größe der Maßnahme entscheidend, sondern die Auswirkung auf die Schutzgüter. Dies reicht nach unserer fachlichen Ansicht nach auch hier aus, um Verwaltungsverfahren, welche keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, zu beschleunigen.

Deshalb lehnen wir die beschriebenen Änderungen in § 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

Grundsätzliches

Künstliche Schneeerzeugung neue Skipisten und Klimawandel

Die Änderungen im Bayerischen Wassergesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz, die die Schwellenwerte für UVPs bei Schneeanlagen und Skipisten erhöhen, stehen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Durch den Klimawandel wird die natürliche Schneesicherheit in vielen Bergregionen reduziert, was zu einem erhöhten Bedarf an künstlicher Schneeerzeugung führt. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da

künstliche Schneeerzeugung oft mit erheblichen Wasserentnahmen aus Gewässern verbunden ist. Zudem ist der Bau von neuen Skipisten mit erheblichen Eingriffen in die Landschaft verbunden. Ob Skipisten und deren Beschneidung, im Speziellen unterhalb von 1800 m üNN, langfristig den Tourismus in den entsprechenden Regionen sichern, ist in Anbetracht des vorherrschenden Klimatrends sehr fraglich. Ein überragendes öffentliches Interesse kann aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang nicht erkannt werden. Deshalb sollte eine Genehmigung auf maximal fünf Jahre beschränkt werden und jederzeit widerrufliche sein.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Robert Asner

Dipl. Ing.

Ref. III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Per E-Mail: referatbii6@stk.bayern.de
Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 03.04.2025
de-as

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Ihr Zeichen: B II 6 - 1356 - 1 - 335 – 6**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

§ 3 – Änderung der bayerischen Bauordnung

Die Ergänzung von Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO mit dem Ziel, zukünftig auch die Errichtung nicht privilegierter Geräteschuppen im Außenbereich bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zu stellen, begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir die Ergänzung von Artikel 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7 BayBO, die den Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude im bauplanungsrechtlichen Innenbereich verfahrensfrei stellt.

§ 4 – Weitere Änderung der bayerischen Bauordnung

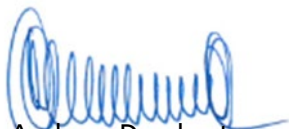
Die Ergänzung von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BayBO regelt für den Fall des zukünftig gemäß Artikel 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO verfahrensfreien Einbaus weiterer Wohnungen folgerichtig, das in diesem Fall in örtlichen Bauvorschriften nicht geregelt werden kann, daß dies zusätzliche Kfz- oder Fahrradstellplätze auslöst. Das wird von uns begrüßt.

§ 5 – Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren zu verhüten, die sich aus dem Betrieb einer baulichen Anlage ergeben und evtl. Feuerwehreinsätze mit Blick auf Löschwasserentnahmestellen sowie Rettungs- und

Einsatzwege vorzubereiten. Da es sich damit nicht um eine bauliche Regelung handelt, sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer



Vorschläge der Stadtwerke München GmbH zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Inhalt

Allgemein relevante Vorschläge	3
1. Datenschutzthemen	3
a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle	3
b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO	3
c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG	4
2. Vergaberecht	4
a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)	4
Sektorspezifische Vorschläge Energie, Wärme und Wasser	6
1. Wasserrechtliche Themen	6
a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz	6
b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger	6
c. Dauer von Wasserrechtsverfahren	7
2. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BImSchV	7
3. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen	8
4. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG	8
Sektorspezifische Vorschläge Mobilität	9
1. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	9
a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV	9
b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV	9
c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren	10
Sektorspezifische Vorschläge Wohnungsbau	11
1. Bayerische Bauordnung	11
a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren	11
b. Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4)	11
c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen	12

Die Vorlage des Dritten Modernisierungsgesetzes ist ein weiterer wichtiger Schritt, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Kosteneffizienz und zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zu leisten. Die Stadtwerke München begrüßen daher die Vorlage des Dritten Modernisierungsgesetzes.

Damit die Modernisierung und weitere Entbürokratisierung gelingt, sind aus unserer Sicht folgende politisch entscheidenden Punkte von besonderer Bedeutung:

Allgemein relevante Vorschläge

1. Datenschutzthemen

a. Art. 1 II BayDSG/Einordnung als nicht- bzw. öffentliche Stelle

Verursachte Belastung:

Seitens Aufsichtsbehörden in Bayern (BayLfD) ist es teilweise „konturlos“ in welchen Fällen ein Fall des Art. 1 II BayDSG vorliegt (z.B. Energielieferant, Energieerzeugung). Für eine juristische Person können, je nach Aufgabenwahrnehmung, unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten (z. B. SWM Versorgungs GmbH als Energieversorger = keine öffentliche Stelle; Geltung DSGVO inkl Art. 6 f DSGVO + BDSG; SWM Versorgungs GmbH als Wasserversorger = öffentliche Stelle; Geltung DSGVO ohne Art. 6 f DSGVO + BayDSG) Erheblicher Aufwand für Klärung und unterschiedliche Bewertung/Dokumentationen (insbes. Datenschutzhinweise).

Verbesserungsvorschlag:

Klare und einheitliche Regelung zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Unternehmen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Anpassung Art. 1 Abs. 2 BayDSG, wie folgt

„...2) *Sonstige Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 aber keine Behörden, sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. ²Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen. ³ Wird eine Vereinigung des privaten Rechts im Sinne von Satz 1 zusätzlich auch privatwirtschaftlich tätig, gilt sie insgesamt für alle von ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht als öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes. ...“*

b. Leitlinien zur Umsetzung der DSGVO

Verursachte Belastung:

Leitlinien und FAQ's der Behörden sind sehr länderspezifisch und somit aufwendig zu recherchieren.

Verbesserungsvorschlag:

Behörden könnten umfassendere und praxisorientierte Leitlinien und FAQs bereitstellen, die einheitlich interpretiert werden. Das würde Unternehmen helfen, die Anforderungen besser zu verstehen und umzusetzen.

c. Anforderungen Barrierefreiheit an digitale Services, BayBGG, BFSG

Verursachte Belastung:

Barrierefreiheit nach WCGA AA ist ein hoher Aufwandstreiber insbesondere in der Entwicklung nativer Apps. Vorhaben enthalten keine Sanktionen, gleichwohl politischer Druck und Anspruchshaltung der Behindertenverbände. Umsetzung ist in weiten Teilen sinnfrei (z.B. Scooter- oder Rad-Ausleihe für Blinde oder stark mobilitätseingeschränkte Personen).

Verbesserungsvorschlag:

Verzicht auf Vorgaben.

Umsetzung wird wo sinnvoll durch Wirtschaft erfolgen (bei Wirtschaftlichkeit und relevanter Kundengruppe), wo nicht wirtschaftlich aber notwendig Finanzierung durch die öffentlich Hand.

2. Vergaberecht

a. Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) §20, Vergaberecht (Schwellenwerte verdoppeln)

Verursachte Belastung:

Die aktuellen Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, führen zu vergleichbar komplexen und langwierigen Verfahren, verlängern die Projektlaufzeit und somit auch die Gesamtkosten.

Verbesserungsvorschlag:

Eine Anhebung der Schwellenwerte, ab denen EU-weite Ausschreibungsverfahren notwendig sind, könnte kleinere Projekte bzw. einzelne Vergabeeinheiten von komplexen und langwierigen Verfahren befreien und somit deutlich beschleunigen, Kosten reduzieren (Stichwort: Baukostenindex).

Um die Anzahl der notwendigen Ausschreibungsverfahren zu verringern, insbesondere bei Aufträgen mit geringem Auftragsvolumen sollten die Schwellenwerte für Direktaufträge für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen von derzeit 100.000€ auf 200.000€ und für Bauleistungen von 250.000€ auf 500.000€, sowie für freihändige Vergaben von 1.000.000€ auf 2.000.000€ angehoben werden.

Art. 20

Unterschwellenvergabe

(1) 1Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~100.000 €~~ **200.000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

2Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) 1Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~250.000 €~~ **500.000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich ~~4.000.000 €~~ **2.000.000 €** ohne Umsatzsteuer zulässig.

2Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

BayWiVG: Art. 20 Unterschwellenvergabe - Bürgerservice

→ Die Richtlinie 2014/24/EU müsste entsprechend angepasst werden.

Sektorspezifische Vorschläge Energie, Wärme und Wasser

1. Wasserrechtliche Themen

a. Auflösung von Interessenskonflikten zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Naturschutz

Verursachte Belastung:

Raumordnung und Raumplanung trennen derzeit nicht ausreichend zwischen Interessen des Naturschutzes und Interessen der öffentlichen Wasserversorgung / der Daseinsvorsorge. Der Interessenskonflikt führt zu ausufernden Verfahren und wird sich durch den Klimawandel nur noch stärker.

Verbesserungsvorschlag:

Raumplanung und Raumordnung sollten künftig die Interessenkonflikte zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und dem Naturschutz stärker trennen. Es muss in Zeiten des Klimawandels sowohl Räume geben, um vorrangig die Natur zu schützen, als auch solche, die vorrangig die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung schützen. Diese Vorranggebiete müssen strikt getrennt werden.

Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, genehmigte Entnahmen kontinuierlich wegen klimatisch sinkender Wasserstände im Grundwasser bzw. in oberirdischen Gewässern reduzieren zu müssen, um das „natürliche“ Absinken zu kompensieren. Damit wäre dann eine resiliente Wasserversorgung nicht mehr möglich.

b. Zuständigkeiten bzgl. Genehmigungsverfahren überregional tätiger Wasserversorger

Verursachte Belastung:

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Genehmigung von Wasserentnahmen liegt i.d.R. bei den Kreisverwaltungsbehörden (vgl. z.B. BayWG Art. 63 Abs. 1).

Im Falle überregional tätiger Wasserversorger führt dies in den Genehmigungsverfahren zu Konflikten bzgl. der Entnahmeverteilung – Die Entnahmen sind im eigenen Landkreis meist unerwünscht und sollen jeweils in den andern stattfinden.

Letztlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren. Eine, für die Gesellschaft als Ganzes, möglichst sichere, effiziente, naturverträgliche und nachhaltige Versorgung ist durch die politischen Konflikte nur äußerst schwer und aufwendig umsetzbar.

Verbesserungsvorschlag:

Gesetzliche Festlegung der zuständigen, bzw. verfahrensleitenden Behörde auf die „effizienteste Ebene“, d.h. der jeweils zum Entnahmebereich eines Versorgers passenden, überregional tätigen Behörde.

c. Dauer von Wasserrechtsverfahren

Verursachte Belastung:

Verfahren zur Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen (Erlaubnis und Bewilligung) dauern erfahrungsgemäß sehr lange. Läuft eine befristete Gestattung aus, bedarf es einer neuen Gestattung. Selbst wenn die beantragte Gewässerbenutzung im Wesentlichen unverändert ist und der Antrag auf Neuerteilung einer Gestattung weit vor Auslaufen der bestehenden Gestattungen gestellt wird, kommt es in der Praxis häufig vor, dass neue Gestattungen nicht rechtzeitig erteilt werden.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung einer Nichtäußerungsfiktion:

Ergänzung von Art. 69 BayWG um neue Sätze 4 und 5 (aus dem bisherigen Satz 4 wird Satz 6):

Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 4 auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Einführung einer Regelung bei Auslaufen einer Bewilligung oder Erlaubnis:

Einführung eines neuen Art. 15a BayWG

Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung

- 1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und*
- 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,*

darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

2. Vermehrter Einsatz von Projektmanager*innen durch Delegation von (vorbereitenden) Aufgaben auf Dritte, § 43g EnWG, §29 NABEG, § 14f WaStrG, §2b BImSchV

Verursachte Belastung:

Verfahren dauern viel zu lange, was beim Vorhabensträger hohe Kosten verursacht und das Risiko erhöht. Dritte könnten die Behörde z.B. bei der Erstellung von Verfahrensleitplänen, Fristenkontrolle, Koordinierung erforderlicher Sachverständigengutachten, Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträgerin, Einwendungsbearbeitung, organisatorische Vorbereitung und Leitung des EÖT, Entwurf der

Entscheidung unterstützen. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft nach wie vor die Entscheidung.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.
Art. 63 ff. BayWG (vgl. 43g EnWG) sollte folgendermaßen ergänzt werden:
"Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. [...]"
Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4.3 VVWas

3. Zuständigkeitskonzentration bei den Regierungen

Verursachte Belastung:

Viele Kreisverwaltungsbehörden sind aufgrund ihrer Seltenheit mit Wasserrechts-Verfahren bei großen Anlagen überfordert.

Verbesserungsvorschlag:

Einführung eines neuen Art. 63 Abs. 2a BayWG
"Die Regierungen sind sachlich zuständig für Entscheidungen, die das Aufstauen von Wasserläufen sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkräften betreffen, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1.000 kW übersteigt."

4. Priorisierungen bei überragendem öffentlichen Interesse, BayVwVfG

Verursachte Belastung:

Viele Sachbearbeiter sind mit verschiedenen Verfahren betraut, so dass diese nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit abgearbeitet werden.

Verbesserungsvorschlag:

Regelung durch Landesgesetze / Verwaltungsvorschrift / Weisung.
Mögliche Regelung in neuem Art. 73 Abs. 1a BayVwVfG oder in Art. 68 BayWG:
"Die zuständige Genehmigungsbehörde hat Vorhaben besonders zu priorisieren, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen."
Entsprechende Ergänzung in Nr. 7.4. VVWas
Weisung, dass sich überragendes öffentliches Interesse bei allen Einschätzungen auswirken hat

Sektorspezifische Vorschläge Mobilität

1. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

a. Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme im ÖPNV

Verursachte Belastung:

Projekte und Vorhaben im ÖPNV werden gem. §6 GVFG bzw. Art. 6 BayGVFG jährlich zur Aufnahme ins Bundes-/Landesprogramm angemeldet. Anschließend ist zur Beantragung einer Zuwendung ein Antrag notwendig. Um den Beginn der Projektumsetzung zu ermöglichen, muss in der Regel zusätzlich vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde (Regierung von Oberbayern (ROB)) beantragt werden. Für eine zügige Projektumsetzung wäre es wünschenswert, wenn die Anmeldung gem. §6 GVFG/Art. 6 BayGVFG gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gewertet wird. Den Anforderungen der Ziff. 5.2.2 RZÖPNV ("überschlägige Prüfung") wird in der Regel durch die erweiterten Anforderungen der Fördergeber in der Programmanmeldung entsprochen, da hier bereits wesentliche Informationen wie Fördertatbestand, Kosten, Vergaben, Zeitraum etc. hinterlegt sind, bzw. mit geringem Aufwand ergänzt werden könnten.

Verbesserungsvorschlag:

Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung / Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Anmeldung in Landes-/Bundesprogramme

b. Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens bei GVFG und BayGVFG, §3 GVFG; Art. 3 BayGVFG; insb. Ziff. 8 RZÖPNV

Verursachte Belastung:

Die Anforderungen an Antragsunterlagen der Regierung von Oberbayern geht weit über Anforderungen in GVFG, BayGVFG und RZÖPNV hinaus und haben sich in den vergangenen Jahren erhöht.

Verbesserungsvorschlag:

Vereinfachung der Antragsunterlagen aufgrund Sanierungsaufgabe im Bestand z. B. reduzierte Erläuterungsberichte, übergeordnete Kostenübersichten, damit vereinfachter Prüfaufwand und schnelle Verbescheidung beim Fördergeber möglich (Sanierung = 1:1-Austausch). Erleichterung durch die Möglichkeit der Einreichung von Rahmenanträgen und Genehmigung von Teilanträgen unter 10 Mio. €.

c. Bürokratieabbau bei staatlichen Förderverfahren

Verursachte Belastung:

Heute werden Antragsunterlagen neben der digitalen Einreichung zusätzlich in 2-facher Ausfertigung gedruckt und an den Fördergeber versendet. Bei einer Anzahl von bis zu 30 Anträgen p.a. ergibt sich dadurch ein wesentlicher Zeitfaktor sowie erheblicher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand.

Verbesserungsvorschlag:

- Unterlagen nur noch digital einreichen, Abschaffen der Auflieferung in gedruckter Form.
- auf die Antragsverfahren auf Förderunschädlichkeit des vorgezogenen Maßnahmenbeginns zu verzichten. Künftig sollte eine Anmeldung zu Förderprogrammen (z.B. im ÖPNV: jährliche Anmeldung zum Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz BayGVFG) vor dem Beginn einer Maßnahme ausreichend sein. Das führt zur Beschleunigung des Maßnahmenbeginns.
- die Berichtspflichten während einer laufenden Förderung zu entschlacken. Zum Beispiel müssen bisher bei geförderten landesbedeutsamen Buslinien in den ersten drei Jahren halbjährlich die Fahrgastentwicklung, Erlösdaten, Pünktlichkeit, entfallene Verbindungen und unvorhergesehene Ereignisse erhoben werden. Aus unserer Sicht sind deutlich weniger Daten für eine Erfolgsmessung ausreichend.
- die Nachweise in Förderverfahren zu verschlanken. Aus unserer Sicht sollte es ausreichend sein, die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Eine nochmalige zeitaufwendige und ressourcenbindende Prüfung durch die Zuwendungsbehörden wäre dann vermeidbar bzw. könnte sich bei Bedarf auf Stichproben beschränken. Bisher müssen in vielen Verfahren eine WP-Bescheinigung vorgelegt und zusätzlich umfangreiche Nachweise gegenüber dem Fördergeber geführt werden.

Sektorspezifische Vorschläge Wohnungsbau

1. Bayerische Bauordnung

a. Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Verursachte Belastung:

Durch eine Ergänzung bzw. Änderung der Bayerischen Bauordnung um beschleunigte Baugenehmigungsverfahren für den Werkswohnungsbau könnte sowohl Zeit eingespart als auch damit verbundene Kosten gesenkt werden. Zudem könnte eine gesetzliche Verankerung einer reduzierten Genehmigungsgebührenbemessung des Werkswohnungsbaus analog dem sozialen Wohnungsbau den Werkswohnungsbau weiter finanziell entlasten.

Dies könnte z.B. erfolgen durch die Einführung einer „Gebäudeklasse E“. Damit könnten bauordnungsrechtliche und bautechnische Anforderungen an Bauvorhaben reduziert werden, um kostengünstiger planen und bauen zu können.

Auch sollten in den landesspezifischen Bauordnungen Ausnahmen bei Werkswohnungsbauvorhaben ermöglicht werden, die in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsplätzen entstehen sollen. Denkbar sind etwa Erleichterungen in Bezug auf Abstandsflächen oder von Nachverdichtungen.

Eine Erleichterung wäre auch die Einführung des digitalen Bauantrages sowie die Digitalisierung von Genehmigungsprozessen.

Verbesserungsvorschlag:

Speziell für den Werkswohnungsbau sollten beschleunigte Genehmigungsverfahren und eine reduzierte Gebührenbemessung eingeführt werden, um Bauvorhaben kostengünstiger und schneller realisieren zu können.

b. Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von Wohnungsbauvorhaben, BayBO Art. 68 (2), i.V.m. Art. 42a BayVwVfG und BayBO Art. 2 (4)

Verursachte Belastung:

Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags sollen Baugenehmigungen im Bereich des Wohnungsbaus maximal drei Monate dauern – liegt dann keine Entscheidung vor, gilt ein Antrag automatisch als genehmigt.

In der Praxis erfolgt durch Nachfragen oder Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde jeweils eine erhebliche Verlängerung der Genehmigungsdauer, da mit Vorliegen der Beantwortung bzw. Nachreichung der maximale Zeitraum von drei Monaten erneut zu laufen beginnt. Die maximale Dauer zur Vollständigkeitsprüfung sollte auf eine Woche nach Zugang des Bauantrags beschränkt werden. Hierdurch würde die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens um mindestens zwei Wochen verkürzt.

Sofern und sobald eine Einrichtung des Gemeinbedarfs, z.B. eine Kindertagesstätte, als Bestandteil eines Wohngebäudes geplant ist, erfolgt die Einstufung des Gesamtgebäudes als Sonderbau und die Zusicherung der maximalen Bearbeitungsfrist (sog. Genehmigungsfiktion) von maximal 3 Monaten greift hierdurch nicht mehr. -> Eine

Kindertagesstätte als untergeordneter Bestandteil eines Wohngebäudes ist weiterhin als Sonderbau einzustufen. Jedoch soll dies nicht zum Verlust der Zusicherung einer Prüffrist von maximal drei Monaten für das gesamte Gebäude führen.

Verbesserungsvorschlag:

A) BayBO Art. 68 (2) 1.

... Die Frist für die Entscheidung beginnt

a) eine Woche nach Zugang des Bauantrags oder

b) eine Woche nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 2 versandt hat...

BayVwVfG Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) 1Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. 2Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) 1Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt zwei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. 2Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. 3Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. 4Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

B) BayBO Art. 2 (4)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

...

22. Ein Wohngebäude ist kein Sonderbau, wenn eine Kindertagesstätte in untergeordnetem Maß (weniger als 10% der Fläche) integriert ist.

c. BayBO Art 6 - Bayerische Bauordnung, Abstandsflächen

Verursachte Belastung:

Einschränkung des Bauvolumens und der Höhenentwicklung von Gebäuden. Abweichung in der Regel nur über aufwendige und langwierige Bebauungspläne möglich.

Verbesserungsvorschlag:

Art 6 BayBO:

(2) ¹Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. ²Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte ³Abstandsflächen sowie Abstände im

Sinn des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden, oder wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt; die Zustimmung des Nachbarn gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. ⁴Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

5) ¹Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, **bei Giebelseiten bis max 16m 0,2 H**, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. ²Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. ³Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

(6) ¹Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände
2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
 - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen,
 - b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und
 - c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,
3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden,
4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie
 - a) eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und
 - b) mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.

(7) ¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu ~~3 m~~ **5 m** und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~45~~ **24 m** nicht überschreiten.

Bayerische Staatskanzlei
Herrn MR Dr. Hirschberg

ReferatBII6@stk.bayern.de

Deregulierung und Entbürokratisierung, 3. Modernisierungsgesetz Bayern, Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 21. Februar und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der VDV Bayern vertritt die Interessen der Verkehrsbranche im Bahn- und Busverkehr.

Wir begrüßen die Zielsetzung einer Deregulierung und Entbürokratisierung für die Tätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen.

Das 3. Modernisierungsgesetz sieht Änderungen in mehreren Gesetzen vor. Soweit erkennbar, sind unsere Mitgliedsunternehmen vom vorgesehenen Inhalt des 3. Modernisierungsgesetzes, nicht spezifisch und unmittelbar betroffen. Insbesondere betreffen die vorgesehenen Änderungen im Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz nur die Bestimmungen für Seilbahnen; Seilbahnen sind nicht im VDV organisiert. Zu dem vorgesehenen Inhalt des 3. Modernisierungsgesetzes äußern wir uns daher nicht.

Wir nehmen diese Anhörung aber zum Anlass, die Prüfung von Deregulierungen und Entbürokratisierungen insbesondere in folgenden weiteren Bereichen anzuregen:

- Die Kommunikation mit Behörden des Freistaats, auch in förmlichen Verwaltungsverfahren, sollte weitgehend in digitaler Form möglich sein.
- In staatlichen Zuwendungsverfahren sollten Verwendungsnachweise regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer geprüft und bescheinigt werden. Prüfungen durch staatliche Behörden sollten sich auf Stichproben beschränken.
- In Förderverfahren nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (BayGVFG) sollte die Programmanmeldung bzw. die Aufnahme in das Förderprogramm zugleich die Förderunschädlichkeit des

Geschäftsführer der Landesgruppe

Burkhard Hüttl

T 089 2191-2240

E huettl@vdv.de

3. April 2025

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europę*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Straße 2
80287 München

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

Lobbyregister-Nr. beim
Bayerischen Landtag: DEBYLT0368

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand

Präsident und Vizepräsidenten

Ingo Wortmann (Präsident)

Joachim Berends

Tim Dahlmann-Resing

Werner Overkamp

Prof. Knut Ringat

Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer

Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe

Dr. Robert Frank

Geschäftsführer der Landesgruppe

Burkhard Hüttl

Haltestellen

Westfriedhof, U-Bahn U1

Borstei, Tram 20, 21

vorzeitigen Maßnahmenbeginns bewirken. Bisher werden beide Verfahren separat und redundant durchgeführt. Dies verursacht Projektverzögerungen und unnötige Arbeitsbelastung bei staatlichen Behörden und Vorhabensträgern.

- Die Behörden des Freistaats führen auch die Verfahren zur Förderung der Grunderneuerung gemäß dem Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) durch. Die Behörden des Freistaats verlangen hier bisher Antragsunterlagen in einem Umfang wie bei Neubauvorhaben. Da es sich bei diesem Fördertatbestand nur um eine Erneuerung im Bestand handelt, sollte ein geringerer Umfang der Antragsunterlagen ausreichend sein.
- In Förderverfahren sollte der geforderte Umfang für die Begründung einer Förderung von Eigenleistungen reduziert werden.
- Bei der Anwendung der Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) durch die Technischen Aufsichtsbehörden des Freistaats sollte vermehrt die Möglichkeit genutzt werden, die technische Aufsicht auf die bestellten Betriebsleiter der Unternehmen zu delegieren.

Für Rückfragen, eine weitere Konkretisierung und die Erörterung unserer Vorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0368 eingetragen. Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzbedürftige Informationen sind in der Stellungnahme nicht enthalten, einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Hüttl

Von: recht-bsb@verband-wohneigentum.de
An: [Referat BII6 \(StK\)](#)
Betreff: Verbandsanhörung zum Entwurf eines Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern
Datum: Donnerstag, 3. April 2025 13:51:28
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

im Rahmen der Verbandsanhörung zu o.g. Gesetzentwurf teilen wir Ihnen mit, dass der Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e. V. unter Registernummer DEBYLT0275 im Bay. Lobbyregister eingetragen ist.
Einer Veröffentlichung der Stellungnahme stehen keine schutzwürdigen persönlichen Informationen entgegen.

Der Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e. V. nimmt zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Überwiegend sind die vorgeschlagenen Änderungen der Entbürokratisierungs- und Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen im Landesrecht, die in dem 3. Modernisierungsgesetz vorgetragen werden, zu begrüßen und auch aus Sicht unserer Mitglieder zu befürworten, auch wenn dadurch nicht immer eine für all unsere Mitglieder positive Auswirkung erwartet werden kann und auch nicht immer eine lückenlose Dokumentation und Nachweisbarkeit zu erzielen sein wird.

Eine Anmerkung zu § 1 (Kostengesetz-KG) möchte der Verband Wohneigentum anbringen, da viele Mitglieder des Verbandes höheren Alters und damit erfahrungsgemäß nicht internetaffin sind.

Ihnen würde die Möglichkeit der Kostenminderung der Verfahrensgebühren genommen. Man könnte hier über eine Härtefallregelung für Personen nachdenken, die keinerlei externe Hilfe in Anspruch nehmen können, aber wirtschaftlich auf eine Kostenminderung angewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Limmer
Präsident



LANDESVERBAND BAYERN e. V.
Max-Planck-Straße 9

92637 Weiden

Telefon-Nr. 0961 – 48288-28

Recht-bsb@verband-wohneigentum.de





Landesverband Bayern

Der BFW Landesverband Bayern e.V.
„Drittes Modernisierungsgesetz Bayern“



Stellungnahme vom 04. April 2025

Herausgeber:

BFW Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen,
Landesverband Bayern e.V.
Nymphenburger Straße 17
80335 München
Telefon: +49 (0)89 219 096 - 800
Telefax: +49 (0)89 219 096 - 809

Landesgeschäftsführer: Peter Hülsen
Referent: Lukas Schneider

E-Mail: office@bfbayern.de
Internet: <http://www.bfbayern.de>

Der BFW Landesverband Bayern e.V. ist der Spitzenverband der privaten unternehmerischen Immobilienwirtschaft in Bayern mit über 200 Mitgliedsunternehmen, die sich umfassend im deutschen Immobilienmarkt engagieren.

*Ehrenamtlicher Präsident ist Andreas Eisele, Managing Partner der Eisele Real Estate GmbH.
Vizepräsidenten sind Christian Bretthauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats, DV Immobilien Management GmbH und Dr. Sebastian Greim, Geschäftsführer, ECKPFELER Immobilien Nürnberg GmbH & Co. KG.
Schatzmeister ist Christian Winkler, Geschäftsführer, MFC Wohnbau GmbH.
Weitere Vorstände sind Felix Blum, Geschäftsführer, Terrafinanz Wohnbau GmbH & Co. KG; Stephan Deurer, Geschäftsführer, ECO Office GmbH & Co KG, Thomas Gerl, Geschäftsführer, Gerl & Vilsmeier Bauträger und Immobilien GmbH; Oliver Griesenbrock, Geschäftsführer, Sperr & Zellner Immobiliengruppe; Melanie Hammer, Inhaberin & Geschäftsführerin, BHB Unternehmensgruppe; Christina Mayr, Geschäftsführerin, Hans Mayr Hochbau GmbH; Alexander Summa, Geschäftsführer APS Verwaltungs GmbH & Co. KG, , Johann Thierer, Geschäftsführer, MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH; Michael Wallner, Geschäftsführer, Heimbau Bayern Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH; Dr. Alexander Weigand, Geschäftsführer, Beethoven Development GmbH; Thomas Weingartner, Niederlassungsleiter München, Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG und Ehrenvorstand ist Helmut Schiedermaier, Senior Consultant Städtebauliche Entwicklungen & Wohnungsbau.*

Präambel

Der BFW Landesverband Bayern e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des „Drittes Modernisierungsgesetz Bayern“.

Es ist zu begrüßen, dass der Freistaat Bayern mit diesem Entwurf die Deregulierungsmaßnahmen der ersten beiden „Modernisierungsgesetze“ fortsetzt und den Abbau der komplexen bürokratischen Rahmenbedingungen weiterführt. Die ausufernde Bürokratie hat das unternehmerische Wirtschaften für die Bau- und Immobilienwirtschaft beinahe unmöglich gemacht und verhindert weiterhin die Bereitstellung von ausreichend bezahlbarem Raum für Wohnen und Gewerbe.

Der Bayerische Baugipfel hat erneut gezeigt, dass die Bayerische Staatsregierung vorbildhaft den Kontakt zu den bayerischen Vertretern der Bau- und Immobilienwirtschaft sucht und deren Expertise einholt, was wir begrüßen. Die privat und mittelständisch geprägte Immobilienwirtschaft stellt mit Abstand den größten Teil des Wohnungsmarktes zur Verfügung, ist gleichzeitig größter Bestandhalter und zudem für den Freistaat als einer der zentralen Wirtschaftsfaktoren steuerlich von großer Bedeutung. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, dass ihr Erleichterungen ermöglicht werden sowie, angesichts der auch 2025 andauernden Krise, umfassende Unterstützungen zukommt.

Der Bayerische Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr hat betont, dass sich der Freistaat gegen den negativen Trend der Baubranche stellt und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen will. In diesem Zusammenhang hat die Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten, den Brandschutz „komplett zu überarbeiten“, sodass nur noch das gilt, was „unbedingt nötig ist“, für viel Zuversicht gesorgt, insbesondere mit dem Blick auf das „dritte Modernisierungsgesetz“, dessen Entwurf nun vorliegt. Dass das Papier noch hinter den Erwartungen im Bereich Brandschutz zurückbleibt, liegt sicher daran, dass wirklich umfassende Maßnahmen im Moment geprüft und in einem bereits in Vorbereitung befindlichen „vierten Modernisierungsgesetz“ Berücksichtigung finden werden. Bei einem solchen Prozess kann auch ein Blick auf die Initiativen in anderen Bundesländern helfen, wie den vorbildhaften „Hamburg-Standard“ (Siehe im Folgenden S.5).

Als positiv zu bewerten ist im aktuellen Entwurf unter anderem die angestrebte Verfahrensfreiheit für den Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude und die Klarstellung, dass in einem solchen Fall keine zusätzlichen Stellplätze geschaffen werden müssen. Doch auch zusammen mit der sinnvollen Erleichterung der Feuerbeschau ist dies kein Schritt, der die Bau- und Immobilienwirtschaft wieder anzukurbeln wird. Die Zahl der massiv eingebrochenen Baugenehmigungen beweist den Ernst der Lage. Nur eine schnelle und umfassende Reduzierung von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen, auf ein absolutes, für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß, kann helfen.

Um dies konkreter werden zu lassen, haben wir zentrale Aspekte im Folgenden angeführt und erörtert:

Eckpunkte der Stellungnahme:

- **Kostensenkende Erleichterungen im Brandschutz schaffen - Überprüfung der Regelungen zu Rettungswegen (Art. 31 BayBO)**
- **Überprüfung und Anpassung der Brandschutzvorgaben an erleichternde Regelungen der Musterbauordnung (Abschnitt IV BayBO)**
- **Erleichtertes und schnelleres Bauen durch weitere Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)**
- **Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachreichungsumfangs (§4 Nummer 5 – Art. 65 BayBO)**
- **Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)**
- **Baukosten senken - Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen (§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)**
- **Zu strikte Lärm- und Schallschutzvorgaben als kostenintensiver Hemmfaktor locken (Art. 13 & Art 81. BayBO)**
- **Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)**
- **Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**
- **Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**
- **Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 Nummer 8 - Art. 48)**

Im Einzelnen:

Kostensenkende Erleichterungen im Brandschutz schaffen - Überprüfung der Regelungen zu Rettungswegen (Art. 31 BayBO)

Der Brandschutz stellt für mittelständische Bauunternehmen in Bayern eine immense Herausforderung dar. Aufgrund der hohen Anzahl komplexer Vorschriften und Normen ist es schwer, den Überblick zu behalten und die Anforderungen korrekt umzusetzen. Außerdem ist die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen extrem teuer. Dies betrifft sowohl die Bauweise selbst, als auch die Planung und die notwendigen Prüfungen. Für mittelständische Bauunternehmen, die oft enger kalkulieren müssen, sorgen die dadurch entstehenden Kosten für eine hohe Belastung. Nur eine umfassende Reduzierung der Regulierungen, auf ein absolutes, für die Sicherheit notwendiges Mindestmaß, kann helfen. Die Maßnahmen im vorliegenden Entwurf sind ein sinnvoller erster Schritt, reichen bei weitem jedoch nicht aus und müssen noch umfassender ausfallen.

Hier können dementsprechende Vorhaben in anderen Bundesländern eine Orientierung bieten, denn das Brandverhalten ist über alle Ländergrenzen hinweg immer gleich. So ist es in Berlin auf Initiative der Behörden bereits möglich, auf einen zweiten baulichen Rettungsweg zu verzichten. Auch der Hamburg-Standard sieht, von führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bestätigt, brandschutzmäßige Erleichterungen vor, um die Baukosten im Wohnungsbau nachhaltig zu senken (siehe unten Prüfung des Artikels 31 BayBO).

Forderungen:

Prüfung des Artikels 31 BayBO und der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) – Ermöglichung eines „Low-Tech“ Sicherheitstreppenhauses:

Die aktuellen Regelungen im Artikel 31 BayBO „Rettungswege“ und in der BayTB sollten hinsichtlich der Planung und Ausführung überprüft und insofern geändert werden, dass ein kostengünstiges „Low-Tech“ Sicherheitstreppenhaus ermöglicht wird, wodurch auf einen zweiten baulichen Rettungsweg verzichtet werden kann. Auf aktuelle Nachfrage wird dies in Bayern, anders als im Bundesland Berlin, von Prüferinnen und Prüfern nicht akzeptiert. Orientierung kann hier die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln) bieten.

Prüfung des Artikels 31 BayBO – Erweiterte Möglichkeiten bezüglich Rettungshöhe und Abstände:

Der Artikel 31 BayBO sieht vor, dass eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ein zweiter Rettungsweg sein kann. Infolge der „Initiative kostenreduziertes Bauen“ wird in Hamburg bereits überprüft, ob die technischen Möglichkeiten der genormten Drehleitern der Feuerwehr über die Restriktionen der bisherigen Richtlinien hinausgehen

und es erweiterte Möglichkeiten in Bezug auf Rettungshöhe und Abstände gibt. Dies sollte aufgrund des hohen Einsparungspotentials auch in Bayern erfolgen.

Überprüfung und Anpassung der Brandschutzvorgaben an erleichternde Regelungen der Musterbauordnung (Abschnitt IV BayBO)

Die Musterbauordnung (MBO) ist seit Jahrzehnten als Leitfaden die Grundlage der Brandschutzanforderungen in den Landesbauordnungen und begründet das Sicherheitsniveau der baulichen Anlagen. Aus diesem Grund sollte die Bayerische Bauordnung dahingehend überprüft und geändert werden, wo die Anforderungen im Bereich Brandschutz noch über die Regelungen der MBO hinausgehen. So bei den Ausnahmen hinsichtlich BayBO Art. 26 Außenwände; BayBO Art. 28 Brandwände und BayBO Art. 30 Dächer.

Forderungen:

Ergänzung des Artikels 26, Absatz 2 – miteinschließen von Kleinteilen, die nicht zur Brandausbreitung beitragen:

„(2) [...] ²Satz 1 gilt nicht für

1. Fenster und Türen,
2. Fugendichtungen und
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.
4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“

Prüfung des Artikels 28, Absatz 3, Nummer 3 – Zulässigkeit von Gebäudeabschlusswänden:

Laut Art. 28, Absatz 3 BayBO, sind an Stelle von Brandwänden für Gebäude der Gebäudeklasse 3 Gebäudeabschlusswände zulässig, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben. In der Musterbauordnung ist dies für die Gebäudeklassen 1 bis 3 der Fall, weshalb überprüft werden sollte, ob eine diesbezügliche Anpassung an die MBO für Erleichterungen sorgen würde.

Prüfung des Artikels 30, Absatz 2, Nummer 4 – Abstände bei Bedachungen:

Laut Artikel 30, Absatz 2, sind bei der Verpflichtung zu einer „harten Bedachung“ für die Gebäudeklassen 1 bis 3 Abweichungen möglich, wenn die Gebäude gewisse Abstände einhalten. Nummer 4 weicht hier hinsichtlich der Gebäudeklassen 1 und 2 von der Musterbauordnung ab, indem ein Abstand von mindestens 9 Metern, statt 6 Meter (MBO § 32, Absatz 2 Nummer 4), gefordert wird. Es muss geprüft werden, ob in diesem Fall durch eine diesbezügliche Anpassung

an die MBO eine dichtere Bebauung ermöglicht werden kann, um einfacher und kostengünstiger zu bauen

Prüfung des Artikels 30, Absatz 5 – Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber Brandwänden:

BayBO Artikel 30 Absatz 5 legt die Abstände von Bauten und Anlagen gegenüber Brandwänden fest. Die Formulierung in der BayBO ist kürzer und damit konkreter gefasst, als die in der MBO, was generell gutzuheißen ist, wenn es zu einer einfacheren Regelung führt. Dennoch sollte überprüft werden, ob die Fälle in der MBO, bei denen kein Abstand nötig ist, auch in der BayBO berücksichtigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte hier eine Orientierung an die MBO stattfinden.

Erleichtertes und schnelleres Bauen durch weitere Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Bestimmungen zu den Abstandsflächen sind weiterhin einer der größten Hemmnisse, um schnell, vereinfacht und kostengünstig zu bauen. Es sollte ermöglicht werden, dass Baukörper in ihrer Größe leichter an Grundstückssituationen angepasst werden können, was wegen des dringend benötigten Wohnraumes überaus wichtig wäre.

Die Einschränkung der generellen Anwendung von 0,4 H auf Städte kleiner 250.000 Einwohner ist nicht nachvollziehbar, herrscht doch genau in diesen Metropolen meist der höchste Verdichtungsbedarf, bei dem gleichzeitig durch 0,4 H möglichen Freispielen von Grünflächen. Insoweit wäre eine Streichung des Art. 5a in Gänze weiter angemessen. Bei Beibehalt des Art. 5a wären ansonsten für Dachgauben die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Dort könnte die Ansichtsfläche auf 5 m² erhöht werden, damit Dachgauben in der Breite besser nutzbar wären (siehe Änderungsvorschlag Absatz 5a).

Auch für Balkone und eingeschossige Erker wäre die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Die Tiefe kann dabei auf 2,0 m erhöht werden (siehe Änderungsvorschlag Absatz 6).

Ein weiteres Praxisbeispiel verdeutlicht das Problem der Abstandsregelung zur Grundstücksgrenze im Bereich Tiefgaragen: Ein an die Grundstücksgrenze platziertes Tiefgaragenrampengebäude, das den Vorgaben der Garagenverordnung (zulässige Rampenneigung von max. 15 %) entspricht, überschreitet gezwungenermaßen immer die zulässige Grenzbebauung von max. 9 m an einer Grundstücksgrenze. Nur bei Abweichungen, die für eine höhere Rampenneigung erteilt werden müssen, können 9 m eingehalten werden, daher wäre eine Länge von 12 m sinnvoller (siehe Änderungsvorschlag Absatz 7).

Forderungen:Änderung des Artikels 6, Absatz 5a – Erleichterungen bei Abstandsflächen, Dachgauben An-
sichtsfläche:

„(5a) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als ~~16 m~~ 20m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H [...]. ⁵Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und~~
2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 5 m² ~~4 m²~~ beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

Änderung des Artikels 6, Absatz 6, Nummer 2 – Erleichterungen bei Abständen von Balkonen
und Erkern:

„(6) ¹Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht [...]

2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie

- a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, ~~höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen,~~
- b) nicht mehr als ~~1,50 m~~ 2,0m vor diese Außenwand vortreten [...]

Änderung und Ergänzung des Artikels 6, Absatz 7 – Optimierung der Abstandsregelung zur
Grundstücksgrenze im Bereich Tiefgaragen:

„(7) ¹In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von ~~9 m~~ 12 m, [...]

²Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhalten-
den Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~15 m~~ 25 m nicht
überschreiten.“

Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachreichungsumfangs (§4 Nummer 5 – Art. 65 BayBO)

Grundsätzlich ist ein schnelles und insbesondere zusammenfassendes und konkretes Prüfungsergebnis zu etwaigen Mängeln des Bauantrages essentiell – und zwar, wie im Folgenden vorgeschlagen, für alle Baugenehmigungen und Vorhaben. Hierbei sollten die Bauordnungsbehörden eine gesammelte Zusammenfassung aller Mangelpunkte aller Fachstellen versenden, wobei diese Punkte ganz konkret in Qualität oder Quantität angegeben werden.

In der Sache ist es essentiell, dass die Rückmeldung (ob für alle Bauvorhaben, oder die Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren) von den jeweiligen Bauordnungsbehörden zusammenfassend für alle Fachbereich-Fachdienststellen „aller zu behebender“ Mängel und damit „abschließend“ ausgereicht wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass beispielsweise nach drei Wochen die erste Nachforderung, nach fünf Wochen die Zweite, nach sieben Wochen die Dritte etc. erfolgt, wobei mit der Letztgenannten dann gegebenenfalls die bereits eingereichte erste Nachforderung wieder zu ändern wäre.

Darüber hinaus werden durch die Behörden oftmals Wertungen ausgegeben, welche auf Formulierungen aufbauen, wie „ist nicht vollständig“ oder die etwa Wünsche der Bauordnungsbehörde beinhalten, die dem individuellen Willen eines Sachbearbeiters entsprechen, aber keinen Mangel gegenüber gesetzlichen Vorgaben darstellen. Insoweit ist es essentiell, dass die Mangelmeldung unter konkreter Benennung des Nachreichungsumfangs und Inhalts erfolgt, um ein Hin und Her der nachzuliefernden Unterlagen zu verhindern. Dies reduziert den Arbeits- und Kostenaufwand immens, sowohl bei Investoren und Planenden, als auch bei den Bearbeitern in den Bauordnungsbehörden der Kommunen.

Forderung:

Ergänzung des Art. 65, Absatz 1 - Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch konkretere Forderung des Nachreichungsumfangs:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen **abschließend** auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel **gegenüber gesetzlichen Vorgaben** auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn **unter konkreter Benennung des Nachreichungsumfangs und des Nachreichungsinhaltes** zur Behebung ~~der~~ **aller zu behebenden** Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. [...]“

Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)

Einerseits soll die Stellplatzpflicht abgeschafft und den Kommunen überlassen werden, andererseits möchte der Landesgesetzgeber weiterhin einen Stellplatzschlüssel vorgeben. Dadurch können nicht nur Unklarheiten entstehen, sondern auch mögliche Rechtsunsicherheiten Probleme schüren.

Es muss bei einer Änderung der Stellplatzpflicht eine klare und gut überlegte Übergangsregel gegeben sein. Diese sollte u.a. Fragen klären, wie man mit genehmigten, aber noch nicht gebauten Vorhaben umgeht, oder was die Anpassung auf Ebene der Bebauungsplanung betrifft.

Forderung:

Hier bedarf es einer weiteren Klarstellung.

**Baukosten senken, Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen
(§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)**

Die Verpflichtungen zum Bereitstellen einer großen Zahl an Stellplätzen sorgten für drastische Kostensteigerungen, die so manches Projekt unrentabel werden ließen. Es wäre eine deutliche Reduzierung der Baukosten möglich und es könnte einfacher und schneller gebaut werden, wenn der Bauherr selbst die Zahl der notwendigen Stellplätze festlegen könnte und von einer diesbezüglichen Rechtsverordnung generell Abstand genommen würde. Zumindest sollte für eine erleichterte Bestandssanierung nicht nur die Unterbringung von mehreren Wohnungen in der bestehenden Hülle stellplatzfrei möglich sein, sondern unbedingt auch die Aufstockung für Wohnen bei über mehr als einem Geschoss.

Forderung:

Änderung des Artikels 47, Absatz 2 – Den Bauherren über die notwendigen Stellplätze entscheiden lassen:

„(2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 ist durch den Bauherrn selbst festzulegen. ~~legt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung fest. ²Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“~~

**Zu strikte Lärm- und Schallschutzvorgaben als kostenintensiver Hemmfaktor lockern
(Art. 13 & Art 81. BayBO)**

Die bisherigen Maßnahmen, um den vorgegebenen Schallschutzanforderungen gerecht zu werden, verteuern das Bauen massiv. Insbesondere die Vorgaben zum Lärmschutz in Innenräumen durch die DIN 4109. Durch einfache Lockerungsmaßnahmen kann hier viel bewirkt werden.

Forderung:

Es sollten generell Abweichungen von der DIN 4109 um mehrere Dezibel erlaubt sein. Gleichzeitig müsste durch eine Ergänzung ermöglicht werden, dass eine äußere Messung von Schallimmissionen für den Genehmigungsprozess ausreicht.

Bisher erschwert die gegebene ausnahmsfreie Orientierung an Beurteilungszeiten den Bau von Wohnraum massiv, wenn dieser an Gewerbegebiete, Sportplätze oder landwirtschaftliche Flächen grenzt. Hier sollten weitere Ausnahmen von den Vorgaben der TA Lärm möglich sein.

Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen von drei auf fünf Wohnungen erhöht wird. Auch, dass von einer allgemeinen Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen abgesehen werden soll und nun eine Verordnungsermächtigung für die Kommunen vorgesehen ist, ist positiv zu bewerten. Jedoch muss verhindert werden, dass es zu einem Wildwuchs bei den Flächen- und Qualitätsanforderungen bei Spielplätzen kommt.

Forderung:

Es müssen unbedingt bayernweit einheitliche Kriterien und Standards für Spielplätze herrschen, um zu vermeiden, dass Projekte unverhältnismäßig teuer oder unrentabel werden.

Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)

Die Klarstellung und die Differenzierung der bautechnischen Anforderungen bei Aufstockungen sind zu begrüßen. Kritisch ist hier jedoch das Tatbestandsmerkmal des „bestandgeschützten Gebäudes“ zu sehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der enormes Risiko für den Vorhabenträger einer Aufstockung mit sich bringt. Die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis haben an vielen Stellen gezeigt, wie kritisch das Thema Bestandsschutz diskutiert werden kann und wie schnell bei geringsten Abweichungen zur ursprünglichen Genehmigungslage, dieser erlöschen kann.

Forderung:

Der geschützte Gebäudebestand muss klarer und rechtssicherer definiert werden.

Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)

Aufwendig und kostspielig geplante und gebaute Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen werden für den vorgesehenen Zweck erfahrungsgemäß kaum genutzt, da diese in der Realität in der eigenen Wohnung untergebracht werden. Einfache Abstellräume nur für Fahrräder würden daher ausreichen und die Baukosten senken, was in der Überarbeitung des Art. 46 berücksichtigt werden sollte (siehe Änderungsvorschlag Absatz 2).

Forderung:Änderung des Artikels 46, Absatz 2 – Ermöglichung einfacher Abstellräume:

„(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für **Kinderwagen**, Fahrräder **und Mobilitätshilfen** erforderlich.“

Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 Art. 48)

Auch die Regelungen zum Barrierefreien Bauen können durch kleinere aber wichtige Anpassungen für Besserungen sorgen. Gerade in Zeiten einer alternden Gesellschaft ist Barrierefreies Bauen grundsätzlich wichtig, insbesondere bei großen Quartiersprojekten und Seniorenimmobilien. Bei Projekten im kleineren Umfang sorgen die jetzigen Vorschriften jedoch dafür, dass die Baukosten deutlich in die Höhe schnellen, was wiederum schnelles und kostengünstiges Bauen verhindert. Es würde daher beispielsweise Sinn machen, sich auf Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten zu beschränken (siehe Änderungsvorschlag Absatz 1).

Forderung:Kürzung und Änderung des Artikels 48, Absatz 1 – kleine Wohngebäude bei Barrierefreiheit entlasten:

„(1) ¹In Gebäuden mit mehr als **zwei fünf** Wohnungen **müssen sollten** die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ~~²In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. [...]~~“

Handelsverband Bayern e.V., Brienner Straße 45, 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Referat BII6
Herrn Ministerialrat Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München
ReferatBII6@stk.bayern.de

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wunschgemäß teilen wir vorab mit, dass der HBE im Bayerischen Lobbyregister (Lobbyregister-ID DEBYLT000A) eingetragen ist.

Wir begrüßen im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung, dass sich künftig die Feuerbeschau nur auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen, erstreckt.

Aufgrund der im Rahmen des Ersten Modernisierungsgesetzes bereits erfolgten Neufassung von Art. 2. Abs. 4 BayBO stellt die Änderung bezüglich der Feuerbeschau eine weitere Erleichterung für den Einzelhandel dar.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Streller
Geschäftsführerin

Standort, Verkehr, Bildung
Dipl.-Geogr. Simone Streller
Telefon 089 55118-112
Telefax 089 55118-179
E-Mail streller@hv-bayern.de

Madeleine Riedl
Assistenz
Telefon 089 55118-119
Telefax 089 55118-179
E-Mail riedl@hv-bayern.de

München, 04.04.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMMXXX

Stellungnahme Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

Stellungnahme vom 04.04.2025

Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern vorgelegt. Damit sollen – gebündelt in einem Sammelgesetz – weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht umgesetzt werden. Wir begrüßen, dass weitere Erleichterungen auch im Baurecht geplant sind.

1. § 3 Änderung der Bayerischen Bauordnung, Nr. 1

Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO

Haus & Grund Bayern spricht sich für die weitere Deregulierung im Bauordnungsrecht aus, so dass mehr Gebäude unter die Verfahrensfreiheit fallen. Wir haben keine Bedenken, dass im Außenbereich kleine Geräteschuppen oder Lagerhütten mit einem Brutto-Rauminhalt von max. 20 m³ genehmigungsfrei errichtet werden können.

Allerdings sind wir der Ansicht, dass das beabsichtigte Volumen von 20 m³ nicht den Anforderungen im Außenbereich entspricht. Die Anforderungen an einen Geräteschuppen sind dort höher als im Innenbereich.

Der Wortlaut führt im Innenbereich keinen konkreten Rauminhalt auf, hierdurch lässt er einen erheblichen Anwendungsspielraum. Dass dies im Außenbereich nicht möglich ist, ist uns bewusst. Allerdings sollte die Änderung an die Bedürfnisse im Außenbereich angepasst werden, sonst ist der mit der Änderung verfolgte Zweck obsolet und zu einer Entlastung der Verwaltung kommt es nicht, da entsprechende Bauanträge weiterhin gestellt werden müssen. In der Begründung wird dahingehend ausgeführt, dass die in Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO genannte Erweiterung gerade Gebäude erfassen soll, welche nicht unter Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO fallen, mit der Zielsetzung, die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten. Diese Zielsetzung begrüßen wir, sind aber der Ansicht, dass der Anwendungsbereich praxistauglich gestaltet werden muss.

Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7 BayBO

Wir sprechen uns für die Änderung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7 BayBO aus. Eine derartige Änderung unterstützt, dass der vorhandene Wohnraum einfacher an die jeweiligen Notwendigkeiten angepasst werden kann. Damit erhält der Eigentümer die Möglichkeit, flexibel zu reagieren, ohne an langwierige Genehmigungsverfahren gebunden zu sein. Positiv ist auch die Öffnung der Vorschrift über die Dachgeschosse hinaus.

2. § 3 Änderung der Bayerischen Bauordnung, Nr. 2

Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 BayBO

Wir sprechen uns gegen die Erweiterung des Anwendungsbereichs für Ordnungswidrigkeiten aus. Durch die Änderung des Wortlautes von „Dachgeschossausbau“ zu „Ausbau“ wird der Begriff so verallgemeinert, dass ein erheblich breiteres Spektrum an Baumaßnahmen in den

Bußgeldkatalog aufgenommen werden. Gerade unter Berücksichtigung des hohen Bußgeldrahmens von bis zu fünfhunderttausend Euro gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO kann der Änderung nicht zustimmen werden.

Hierbei handelt es sich um einen für den Laien unbestimmten Rechtsbegriff, da nicht absehbar ist, wann ein Ausbau in diesem Sinne vorliegt. Der Begriff lässt viel Spielraum für verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, wodurch es dem Anwender nicht möglich sein wird abzusehen, wann eine Anzeigepflicht konkret besteht. Gerade unter Berücksichtigung der hohen Strafandrohung sprechen wir uns klar gegen die Änderung aus

3. § 4 Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B

Wir begrüßen die Klarstellung.

4. § 5 Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

§ 2 Verordnung über die Feuerbeschau

Haus & Grund Bayern begrüßt die Absicht, den immensen Aufwand durch die Feuerbeschau abzubauen. Durch die Fokussierung auf risikobehaftete Sonderbauten kann trotz der Deregulierung der vorbeugende Brandschutz gewährleistet bleiben.

Gleichzeitig regt Haus & Grund Bayern an, die in der Verordnung genannten Prüfungsgegenstände klar zu definieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Formulierungen lassen u.E. Interpretationsspielraum.

Der neue §2 der Verordnung über die Feuerbeschau enthält die Formulierung „und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“ Hier sollte das Merkmal der „konkreten Anhaltspunkte“, aber auch der Begriff der „erheblichen Gefahr“ näher definiert werden. Ohne weitere Klarstellungen bleiben diese Begriffe zu unbestimmt. Gebäudeeigentümer könnten nur schwer einschätzen, ob ihre Immobilien betroffen sind. Zudem könnte es zu uneinheitlichen Anordnungen von Feuerbeschauen kommen.

Bayerische Staatskanzlei
Herrn MR Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per E-Mail: ReferatBII6@stk.bayern.de

REGIONALGRUPPE BAYERN

DIPL.-ING. (FH) MARTIN BIRGEL, M.SC.

DIPL.-ING. DIETER BLASE

M.SC. LOUISA GRESS

M.SC. SABINA SOMMERER

E-MAIL: RG-BAYERN@SRL.DE

04.04.25

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern – Verbandsanhörung
Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V.
Regionalgruppe Bayern**

Sehr geehrte Frau Gernbauer,
sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern. Die grundsätzliche Stoßrichtung der Bayerischen Modernisierungsgesetze unterstützen wir ausdrücklich. Eine Vielzahl an Regelungen und Verordnungen belasten die Gesellschaft und behindern eine zukunftsfähige Entwicklung Bayerns.

Welche Vorschriften überflüssig sind, darüber lässt sich trefflich streiten. In diesem Sinne nehmen wir im Rahmen der Verbändebeteiligung wie folgt Stellung:

§§ 3 und 4 - Änderung der Bayerischen Bauordnung

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 BayBO: Die Ausweitung der Verfahrensfreiheit auf Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt wird kritisch gesehen.

Damit wird eine schleichende Verhüttelung des Außenbereichs in Ortsrandlage und des (vorwiegend) land- und forstwirtschaftlichen Außenbereichs, z.B. auf sog. „Freizeitgrundstücken“ ermöglicht. Da auch keine Anzeigepflicht besteht, kann dieser „Wildwuchs“ unbenutzt von statten gehen. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes wird damit Vorschub geleistet. Der Verzicht auf Steuerungsmöglichkeiten durch die Bauaufsichtsbehörden und Kommunen wird abgelehnt.

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO: Die Verfahrensfreiheit bei der Aufteilung in kleinere Wohneinheiten wird kritisch gesehen. Damit wird die Spekulation mit Immobilieneigentum, insbesondere in Gebieten mit erhöhtem Wohnraumbedarf, forciert.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass bei Wohnungsteilungen weiterhin eine bauordnungsrechtliche Prüfung hinsichtlich der Rettungswege (Anleiterbarkeit) erforderlich sein wird.

Darüber hinaus würde diese neue Regelung in Verbindung mit der Änderung Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b BayBO z.B. Bauträgern die Möglichkeit eröffnen, bei nachträglicher Neuaufteilung von Wohnungen in mehrere kleinere Wohneinheiten die Anwendung einer kommunalen Stellplatzsatzung zu umgehen, selbst wenn die Gemeinde eine solche beschlossen hat.

§ 8 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 10 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Die Änderungen der drei betreffenden Gesetze sind zusammen zu betrachten. Insgesamt geht es um den Abbau von Umweltstandards und Verfahrenserleichterungen für Beschneigungsanlagen, Skipisten und Seilbahnen.

Die Absicht dieser Gesetzesnovelle, in Zeiten des Klimawandels die Infrastruktur für Skifahren in den Bayerischen Alpen und Mittelgebirgen weiter auszubauen und als Modernisierung die Schwellenwerte für die Umweltfolgenabschätzung dafür hochzusetzen, ist fast schon anachronistisch.

Die beabsichtigten Änderungen der drei Gesetze widersprechen u.E. auch der Zielrichtung des Art. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG): "1Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen ist es der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. 2Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker. 3All das verlangt nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen."

Der Verweis auf Österreich ist zwar naheliegend aber wenig stichhaltig, da im Kernland der Alpen immerhin die Chance besteht, dass noch ein paar Jahre länger in den Hochlagen mit winterlichen Temperaturen zu rechnen ist. Die Probleme des Klimawandels sind nicht durch administrative Lockerung umweltschützender Kriterien lösbar. Nachhaltige und zukunftsweisende Strategien zum Wintertourismus in den Bayerischen Alpen sind zu entwickeln und zu fördern.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Beteiligung am Dritten Modernisierungsgesetz Bayern bedanken und stehen für einen vertiefenden fachlichen Austausch und weitere Gespräche gerne zur Verfügung. Wir sind im bayerischen Lobbyregister (Registernummer DEBYLT02E0) eingetragen.

Gez. Sprecher:innen der RG Bayern

Von: [Kaiser, Holger](#)
An: [Referat BII6 \(StK\)](#)
Betreff: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 - 364 - 11
Datum: Samstag, 5. April 2025 00:59:26

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., eingetragen im bayerischen Lobbyregister, begrüßt ausdrücklich die Fortsetzung der Deregulierung auf der Ebene des Landesrechts.

Die Branchen der vbw Mitgliedsverbände äußerten im Rahmen einer Umfrage mit Ausnahme der geplanten Änderungen zur Feuerbeschau keinerlei Bedenken oder Einwände gegen die Gesetzesänderungen durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern.

Ausdrückliche Zustimmung fanden

- § 3 (betrifft BayBO): z. B. Verfahrensfreiheit beim Einbau neuer Wohnungen in ein bestehendes Gebäude, bspw. durch Aufteilung einer bestehenden Wohnung
- § 4 (betrifft BayBO): ergänzend zu § 3 der Entfall der Pflicht, für die neuen Wohnungen auch Stellplätze (auch Fahrräder) herzustellen
- § 7 (betrifft BayHO): Entfall der Pflicht zur Erstellung eines Verwendungsnachweises bei Kleinförderungen bis 10.000 Euro, dafür aber stichprobenartige Prüfungen bzw. Prüfungen im Verdachtsfall
- § 9 (betrifft BayNatSchG): Anhebung der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen – Errichtung, Aufstellung, Betrieb von Skipisten
- § 10 (betrifft BayESG): Anhebung der Schwellenwerte (Personenbeförderungskapazitäten bzw. Luftlinienlänge zwischen Berg- und Talstation) - Bau und Betrieb von Seilbahnen bzw. Änderungen oder Erweiterungen von Seilbahnen

Die in § 5 geplante Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau war am 26.03.2025 Gegenstand eines mehrstündigen Fachgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter der Leitung von Frau Dr. Sabine Jarothé. Die anwesenden Branchenvertreter (u.a. Fachleute der Bauindustrie, der Bauinnung, der Werkfeuerwehren und Sachverständige für Brandschutz) äußerten im Rahmen der Diskussion übereinstimmend ganz erhebliche Bedenken gegen die geplante Ordnungsänderung, die als nicht zielführend und kontraproduktiv eingeschätzt wird. Die Reduzierung der amtlichen Feuerbeschauen führt danach kaum zu Entlastungseffekten, erhöht aber ganz erheblich die Brandgefahr und führt damit zu signifikantem Folgeaufwand. Eine lückenlose Übernahme der Präventivmaßnahme durch Hausverwaltungen oder Immobiliengesellschaften ist nicht zu erwarten, weshalb aus fachlicher Sicht dringend von der in § 5 angedachten Ordnungsänderung abzuraten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kaiser
Grundsatzabteilung Recht

T +49 (0) 89-551 78-238 F +49 (0) 89-551 78-91 238 M +49 (0) 151-67 55 01 29
holger.kaiser@vbw-bayern.de holger.kaiser@baymevbm.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

bayme – Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888, bayme VR 17008, vbm VR 8805

www.vbw-bayern.de www.baymevbm.de

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Herr MR Dr. Hirschberg
Bayerische Staatskanzlei
Referat BII6

Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Unser Zeichen
ms

Telefon
089/14003-90

E-Mail
Marc.stannartz@alpenverein.de

Datum
16.04.2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Az. B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11**

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir noch ein einmal darlegen, dass der Deutsche Alpenverein e.V. in der Verbandsanhörung zum Dritten Modernisierungsgesetz nicht berücksichtigt wurde. Die Frist für eine Stellungnahme war auf den 04.04.2025 festgesetzt. Auf Nachfrage bei der Bayerischen Staatskanzlei am 08.04.2025 erhielten wir die Auskunft, dass es ein Versehen war, dass der DAV nicht beteiligt wurde und die Abgabe einer Stellungnahme bis zur Sitzung des Ministerrats Ende April noch möglich sei. Daher bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Stellungnahme.

Der DAV ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT016D eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme durch den Bayerischen Landtag steht nichts entgegen.

Der Wunsch nach Entbürokratisierung ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird seitens des DAV begrüßt. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Naturräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden. Diese Gefahr sieht der DAV mit den geplanten Änderungen der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Beschneigungsanlagen, Skipisten und Liftanlagen, wie sie im Bayerischen Wassergesetz, im Bayerischen Naturschutzgesetz sowie im Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz festgelegt sind. Auch würde eine Verjährung bereits nach zwei Jahren dazu führen, dass größere Projekte in mehreren Teilabschnitten umgesetzt werden. Wir lehnen diese Änderungen, die über das Dritte Modernisierungsgesetz vorgesehen sind, daher entschieden ab.

Auch angesichts des Klimawandels und dem damit verbundenen zunehmenden Druck auf die Arten und Lebensräume sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht vertretbar. Gleichzeitig ist auch der Wintertourismus starken Veränderungen unterworfen; eine Erleichterung des Baus neuer Skipisten und Beschneiungsanlagen unter 1800m Höhe sind sicherlich nicht der richtige Beitrag zu einem nachhaltigen Tourismus in den Bayerischen Alpen.

Der DAV möchte betonen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein wichtiges, auf europäischer Ebene rechtlich verankertes Instrument ist. Wir begrüßen, dass Skigebiete in einer Höhenlage über 1800m weiterhin unter die UVP-Pflicht fallen. Neue Pistenflächen, Aufstiegshilfen sowie Beschneiungsanlagen sind immer mit Eingriffen in alpine Naturräume verbunden, die sich in dieser Höhenlage nur vergleichsweise langsam wieder erholen. Solche Vorhaben werden daher zurecht einer UVP unterzogen.

Durch §10 im Dritten Modernisierungsgesetz werden bei einigen Erschließungsprojekten Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht mehr nötig, welche jedoch in sensiblen alpinen Räumen stattfinden. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ist daher dringend nötig. **Der DAV bittet Art. 13, Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes unverändert zu lassen.**

Die **Textpassage der „Verjährung“** in §10 des Dritten Modernisierungsgesetzes (im Fall des Satzes 1 Nr. 2) wonach dem geänderten oder erweiterten Vorhaben, derjenige Teil nicht mehr zuzurechnen ist, welcher früher als zwei Jahre vor Eingang in Betrieb genommen worden ist, **fordert der DAV zu streichen.**

Zuletzt möchten wir anmerken, dass für uns der Vergleich der UVP-Schwellenwerte mit Österreich fachlich nicht angemessen ist.

Begründung:

Zu §10, 2. a) Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz soll so geändert werden, dass zwei Kriterien gleichzeitig für eine UVP-Pflicht erfüllt sein müssen, nämlich eine deutliche Kapazitätserhöhung **UND** die Länge der Anlage muss mindestens 3000m (statt bisher 1000m bei Schleppliften und 2500m bei übrigen Seilbahnen) betragen. Die Erhöhung des Wertes auf 3000m und die gleiche Bewertung von Schlepplifte sowie anderen Anlagen sieht der DAV als unkritisch jedoch insbesondere die Verknüpfung der beiden Kriterien mit „und“ statt „oder“ würde dazu führen, dass viele Anlagen nicht mehr unter die UVP-Pflicht fallen.

Zu §10, 2. b) 2. Satz 2: Hier ist vorgesehen, dass Anlagen bereits zwei Jahre nach der Inbetriebnahme nicht mehr bei weiteren Anträgen berücksichtigt werden. Dies kann aus Sicht des DAV dazu führen, dass größere Projekte in **mehreren Teilabschnitten umgesetzt werden, um eine UVP-Pflicht zu umgehen**, was zu einer drastischen Schwächung des Naturschutzes führen könnte.

Um die Änderungen einzuordnen haben wir uns verschiedene Vorhaben der vergangenen Jahre angesehen. Ein Beispiel ist der Ersatzbau der 8-er Sesselbahn Kreuzwankl. Hier wurde die Förderleistung über die Schwelle von 2200 p/h erhöht, weshalb das Projekt unter die UVP-Pflicht fiel. Durch die Länge des Liftes von 898m wäre nach §10 des Dritten Modernisierungsgesetzes in Zukunft keine UVP mehr nötig, da beide Kriterien (Förderleistung + Länge der Anlage) kombiniert betrachtet werden. Gleiches ist der Fall bei der beantragten Scheidtobelbahn in Oberstdorf.

Ein Vergleich der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Österreich ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- a. **Relief, Topografie, Höhenunterschied und verfügbare Fläche:** Die Bayerischen Alpen sind was Topographie und verfügbaren Raum angeht nicht mit Regionen in den

österreichischen Alpen vergleichbar, so dass Grenzwerte nicht auf den kleinräumigen und kleinstrukturierten bayerischen Alpenraum – geschweige denn auf die Mittelgebirge - übertragen werden können.

- b. **Auswirkungen des Klimawandels:** Die österreichischen Alpen und ihre Skigebiete befinden sich in Höhenlagen von bis zu 3.400 Metern und mit Kaunertaler Gletscher, Pitztaler Gletscher, Stubai Gletscher und Kitzsteinhorn befinden sich die weltgrößten Gletscherskigebiete in Österreich. Neben der sozioökonomischen Bedeutung des Skitourismus, ergibt sich durch die Höhenlage in Österreich auch mit den prognostizierten negativen Auswirkungen des Klimawandel noch ein größeres Potential als in Bayern, den Skitourismus längerfristig zu erhalten. Aufgrund der niedrigen Höhenlage werden in Bayern bis Mitte des Jahrhunderts nur mehr Zugspitze und Nebelhorn schneesicher sein, Skigebiete in den mittleren und niedrigen Lagen der bayerischen Alpen und Mittelgebirge werden ihren Wintersportbetrieb nicht wirtschaftlich halten können. Somit ist ein Vergleich mit den Österr. Verhältnissen auch mit Hinblick auf den vorhergesagten und bereits ablaufenden Klimawandel nicht sinnvoll.
- c. **Sozioökonomische Bedeutung:** Der Ski-/Wintertourismus spielt in Österreich ökonomisch auf Landes- und Bundesebene eine erhebliche Rolle. Manche Regionen (z.B. Ötztal) verzeichnen den Großteil ihrer Nächtigungen (teilweise bis 80%) im Winterhalbjahr. In Bayern beläuft sich der Anteil der Übernachtungen im Winter selbst in der am stärksten auf Wintertourismus fokussierten Region Oberstdorf lediglich auf 50%. Die Besucherzahlen und Fördermengen in Österreich liegen um ein Vielfaches höher als in Bayern, somit ist auch bzgl. einer ökonomischen Dringlichkeit eines weiteren Ausbaus ein direkter Vergleich mit österreichischen Verhältnissen nicht sinnvoll.

Der DAV bedankt sich, dass die Stellungnahme noch berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Marc Stannartz
Ressort Naturschutz und Kartografie

bdla Bayern, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer

zu Händen
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

per mail z.H. Dr. Hirschberg: ReferatBII6@stk.bayern.de

Freising, 28.04.2025

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla), Landesverband Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr RD Dr. Hirschberg,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Dritten Modernisierungsgesetz Bayern“.

Der bdla Bayern ist im Lobbyregister eingetragen,
Registrierungsnummer DEBYLT01C8.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu folgenden vorgesehenen Änderungen:

- § 8 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
- § 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- § 10 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes.

Präambel

Der bdla Bayern würdigt ausdrücklich die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung zum Abbau von Bürokratie und Überregulierung sowie zur Beschleunigung langwieriger Verfahren.

Aufgrund unserer Kompetenz in den Bereichen Landschaft, Natur und Umwelt nehmen wir gerne Stellung zu den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzentwurfs.

Zwischen den jeweiligen Ausführungen der drei Paragrafen bestehen offenkundig enge inhaltliche Zusammenhänge.

Zu § 8 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art. 35 Beschneigungsanlagen, Abs. 4, Satz 1:

Bei einer Erhöhung von 15 auf 20 ha Beschneigungsfläche für die Befreiung von der UVP-Pflicht in den allgemeinen Gebieten handelt es sich nach unserer Auffassung nicht etwa um eine "moderate", sondern, bei 33 %, um eine signifikante Erhöhung. Die Begründung zum Gesetzentwurf liefert hierfür keine stichhaltige Erklärung, sondern lediglich die Formulierung "zwischenzeitliche Erfahrungen", welche dann nicht weiter erläutert werden.

Zu Art 35, Abs. 4, Satz 3:

Auch in besonderen Gebieten, d. h. in Gebieten strengster Schutzgebietskategorien soll der Schwellenwert von 7,5 ha wiederum "moderat" auf 10 ha angehoben werden. Auch hier beträgt die Erhöhung immerhin 33 %. Schon einen Eingriff von 7,5 ha in den Naturhaushalt von Schutzgebieten ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit (bisherige Regelung), halten wir für fragwürdig. Denn in diesen Gebieten hat der Naturhaushalt in all seinen Facetten Priorität, während Eingriffe zugunsten intensiver, gar flächiger Freizeitnutzung den Schutzzwecken *per se* zuwiderlaufen und daher grundsätzlich zu unterlassen sind. Welche „zwischenzeitlichen Erfahrungen“ diesen Grundsatz relativieren sollen, erschließt sich uns nicht.

Zu § 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Zu Art. 10 Abs. 1, Satz 2:

Wir beziehen uns hier auf die Erlaubnispflicht für Skipisten, die, wie schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, in allgemeinen Gebieten ab 10 ha erforderlich sein soll. In den besonderen Gebieten, d. h. in den strengen Schutzgebieten und § 30 BNatSchG-Flächen, soll

auch hier, wie schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, die Erlaubnispflicht ab 5 ha Fläche gelten, und sie soll ab 1.800 m generell gelten. Hier sehen wir keine sachlichen bzw. quantitativen Änderungen.

Zu Art. 10, Abs. 2, Satz 1:

Hier jedoch erkennen wir erneut quantitative Änderungen der Schwellenwerte hinsichtlich der UVP-Pflicht. So soll in den allgemeinen Gebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr wie bisher (Schwelle der Erlaubnispflicht) ab 10 ha, sondern künftig erst ab 20 ha Fläche erforderlich werden. In den besonderen Gebieten soll die UVP-Pflicht nicht wie bisher ab 5 ha, sondern erst ab 10 ha Fläche erforderlich werden. Hier werden vorhandene Schwellenwerte erstaunlicherweise um 100 %, also gleich um das Doppelte, erhöht, und die Regulierung im selben Maß aufgeweicht.

Zu Art. 23, Abs. 6, Satz 2:

Eine standortbezogene Vorprüfung für die Umwandlung naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung soll auf Flächen zwischen 1 ha und 10 ha nicht mehr erforderlich sein. Der entsprechende, beiläufig wirkende Satz: „Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt“ hätte weitreichende, nachteilige Wirkungen für Natur und Landschaft in der gesamten bayerischen Landesfläche zur Folge, nämlich die weitere Banalisierung und Verarmung der Landschaft, verbunden mit dem weiteren Verlust ökologischer Qualitäten und Funktionen.

Dies läuft aber den Zielen der Bayerischen Staatsregierung zuwider, wie sie im Versöhnungsgesetz (*Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern / Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz, vom 24. Juli 2019*) formuliert wurden. Dieser Änderungsvorschlag ist daher nicht nachvollziehbar. Die entstehenden Widersprüche führen eher zu Verwirrung oder fördern die Spaltung unter den Akteuren.

Zudem läuft es der Aufgabe zuwider, das Renaturierungsgesetz auch im Freistaat Bayern bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Landesfläche umzusetzen.

§ 10 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

Wie weiter oben ausgeführt, gilt Ähnliches für § 10 ESG, wonach Schlepplifte sogar von bisher 1.000 m auf 3.000 m und Seilbahnen von 2.500 m auf 3.000 m ohne UVP zulässig sein sollen. Korrekterweise wurde hier auf das Attribut “moderat” verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass in den Bayerischen Alpen kaum Lifte und Seilbahnanlagen mit größeren

Längen als 3.000 möglich sind, so dass damit die UVP-Pflicht faktisch immer entfallen würde.

Beurteilung in der Zusammenschau

Es die Grundhaltung bei diesen drei Gesetzesänderungen, die wir sehr in Frage stellen. Denn mit dem Gesetzesentwurf wird eine drastische Aufweichung von bestehenden, bereits kulanten Regelungen bewirkt.

Sich Österreich hier zum Vorbild zu nehmen, halten wir für ungeeignet, da es über höhere Berge und damit auch über längere Seilbahnstrecken und Skipisten verfügt. Insbesondere aber ist Österreich kein geeignetes Vorbild, weil dort die extremen Ausbauprojekte in den letzten Jahren zu riesigen Verbund-Skigebieten mit enormen Kapazitätssteigerungen und immensen Landschaftsveränderungen geführt haben – technisierte und ökologisch degradierte Berglandschaften.

Bei den zunehmenden Belastungen, denen die Flora und Fauna der Bergwelt durch steigende Temperaturen, zunehmenden Wasser- und Schneemangel und zunehmenden Freizeitdruck ausgesetzt sind, ist die Anhebung der Schwellenwerte folgeschwer. So wird der Druck auf die Natur durch schrittweise Aufweichung der sie schützenden Gesetze noch zusätzlich verstärkt.

Die Gesetzesänderungen der §§ 8, 9 und 10 machen nicht den Eindruck, dass es dabei tatsächlich um Vereinfachung oder Beschleunigung von Verwaltungsverfahren geht. Um Deregulierung hingegen schon, nämlich um die Lockerung von Regeln soweit, dass sie aufgrund der räumlich-geografischen Gegebenheiten kaum noch greifen dürften. Zumal ja auch ein verfahrensfreies "Anstückeln" von weiteren Teilflächen oder die Sektionierung von Seilbahnen oder Liften möglich ist. Die gleichzeitige Änderung der drei Gesetze spricht klar dafür, dass es um die Erleichterung von Ausbauprojekten konkreter Skigebiete samt Beschneiung und Beförderungsanlagen in den empfindlichen und höchst wertvollen Alpenökosystemen geht.

Insgesamt entsteht durch die Verschiebung der Schwellenwerte für den Bereich Skipisten der Eindruck, dass das Umweltvorsorgeinstrument UVP hier weitgehend unwirksam gemacht wird.

Alpenkonvention

Wir zitieren die Alpenkonvention, welche die Bundesrepublik 1991 unterzeichnet hat und die sich vollständig auf bayerisches Gebiet bezieht (LfU-Website, April 2025):

„Die Alpenkonvention ist ein als Rahmenvertrag konzipiertes völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zwischen den Staaten. In der Rahmenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien durch eine sektorenübergreifende, ganzheitliche Politik ein umweltverträgliches Wirtschaften im Alpenraum zu gewährleisten. Der langfristige Schutz der natürlichen Ökosysteme und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ansässigen Bevölkerung sind dabei ihre wichtigsten Ziele.“

Dazu aus dem Protokoll Tourismus (08.04.2020), Art. 5:

„Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um die Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.“

Der bdla Bayern ist der Auffassung, dass der Freistaat Bayern mit den beabsichtigten Gesetzesänderungen gerade nicht im Sinne der Alpenkonvention, sondern gegenteilig handelt.

Wirkungen über den Gesetzesentwurf hinaus

Das politische Signal der Gesetzesänderungsentwürfs ist, dass Schwellen- oder Grenzwerte grundsätzlich verschiebbar sind, wenn sie, gleich welchen Akteuren, als hinderlich erscheinen. Dazu wären aber, wie bei anderen Fachgesetzen auch, tragfähige wissenschaftliche Untersuchungen und Empfehlungen erforderlich. Die opportunistische Verschiebung von Schwellenwerten ohne solide wissenschaftliche Begründungen führt zu einer Marginalisierung von Regelwerken, zum Verlust der Wirksamkeit von Schutzgebieten und des Zwecks von Umweltvorsorgeinstrumenten. All diese Instrumente haben die politisch Verantwortlichen der Generationen vor uns aus klugen Überlegungen heraus und mit großen Anstrengungen geschaffen - zum Schutz wertvoller Teile der Natur vor künftigem, tendenziell unbegrenztem Zugriff.

Fazit

Wir halten die Änderungsentwürfe für fachlich nicht abgesichert und für naturschädigend. Sie dienen nicht dem wirklichen Bürokratieabbau.

Wir sehen außerdem das hohe Risiko einer weitergehenden Erosion des Umwelt- und Naturschutzrechts.

Wir raten daher entschieden von den Gesetzesänderungen in §§ 8, 9 und 10 ab.

Wir empfehlen stattdessen, bisher geltende Schwellenwerte auf ihr Nutzen- und Schadenspotenzial zu überprüfen.

Wir empfehlen ferner, klare Regelungen zu formulieren und solche Instrumentarien zu stärken, die dem Landschaftsschutz dienen und die Erholungsnutzung wie auch die Landnutzung so steuern, dass die Natur stabilisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

bdla, Landesverband Bayern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Gnädinger', written in a cursive style.

Dr. Johannes Gnädinger
Erster Vorsitzender

Von: [Thomas Schmid](#)
An: [Referat BII6 \(StK\)](#)
Betreff: WG: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11
Datum: Donnerstag, 6. März 2025 08:39:54
Anlagen: [image001.png](#)
[Anschreiben-Verbände Bayer. Bauindustrieverband e. V.pdf](#)
[Anlage 3. ModG Gesetzentwurf.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Frau Gernbauer vom 21. Februar 2025 und übersenden Ihnen nachstehend unsere Anmerkungen zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern zur Kenntnis und weiteren Verwendung:

- **zu § 3 (Bayerische Bauordnung – BayBO)**

zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7

Hier wird der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also z. B. die Aufteilung einer Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei kleinere Wohnungen, künftig verfahrensfrei gestellt. Die Verfahrensfreiheit ist auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich begrenzt, da hier, anders als in überplanten Gebieten, die Anzahl der Wohneinheiten keine bauplanungsrechtliche Relevanz hat. Der Bayerische Bauindustrieverband begrüßt diese Änderung, da sie direkt dazu beiträgt, den Bürokratieaufwand für die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten zu reduzieren.

- **zu § 4 (Weitere Änderung der BayBO)**

Durch diese Anpassung wird klargestellt, dass bei der Gestaltung örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO der Einbau neuer Wohnungen in bestehende Wohngebäude (vgl. dazu § 3) nicht die Pflicht auslösen kann, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze herstellen zu müssen. Auch diese Anpassung trägt aus Sicht des Bayerischen Bauindustrieverbandes dazu bei, die Kosten für die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten spürbar zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmid

Hauptgeschäftsführer

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.

Oberanger 32, D - 80331 München

Tel: [+49 89 235003-11](tel:+498923500311)

Fax: [+49 89 235003-71](tel:+498923500371)

eMail: T.Schmid@bauindustrie-bayern.de

www: bauindustrie-bayern.de

fb: facebook.com/BauindustrieBayern

ig: instagram.com/bybauindustriebayern

instagram.com/ohneunswaerdanixlos

instagram.com/bau_dein_ding

tt: tiktok.com/@zukunft_bau

yt: youtube.com/user/BauindustrieBayern

li: linkedin.com/company/BauindustrieBayern

BAU > INDUSTRIE
Bayern

Von: Vertretung, VzBII (StK) <VzBII.Vertretung@stk.bayern.de>

Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 12:14

An: Infopostfach BBIV <infobbiv@bauindustrie-bayern.de>

Betreff: Verbandsanhörung - Drittes Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer.

Staatskanzlei vom 21.02.2025 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von vzbii.vertretung@stk.bayern.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

FRIST: 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei von Frau Staatsrätin Gernbauer vom 21. Februar 2025

sowie den Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

Eine eventuelle Stellungnahme kann **bis Freitag, 4. April 2025** per E-Mail an ReferatBII6@stk.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Carolin Ziegler

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

T. +49-89-2165-0

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Gerd Mannes

Abg. Alexander Flierl

Abg. Johannes Becher

Abg. Marina Jakob

Abg. Anna Rasehorn

Abg. Markus Saller

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute bringe ich für die Staatsregierung den Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern ein. Ziel dieses Gesetzes ist die Entbürokratisierung. Das Erste und das Zweite Modernisierungsgesetz sind bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft. Auch das weitere Gesetz zur Entbürokratisierung im Bereich des Ehrenamtes ist in Kraft.

Mit dem Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes führen wir diesen Weg erfolgreich weiter. Ich denke, ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass das Vierte Modernisierungsgesetz bereits in Vorbereitung ist.

Wir haben uns ganz bewusst für den Weg entschieden, diese Gesetzesvorhaben paketweise umzusetzen. Die Alternative wäre gewesen, alle Gesetzesvorhaben abzuschließen und sie dann alle zusammen in den Landtag einzubringen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass dieses Verfahren nicht sinnvoll ist, weil das Gesetzesvorhaben dann nie fertig geworden wäre; denn es ist immer etwas zu ändern. Manche Punkte können darüber hinaus schneller erledigt werden und müssen nicht intensiv mit den Verbänden, den Fraktionen und all denen, die damit zu tun haben, abgestimmt werden. Deshalb ist es hier sinnvoll, Schritt für Schritt vorzugehen. Genau das tun wir mit diesem Gesetz.

Das Dritte Modernisierungsgesetz ist natürlich von dem gleichen Gedanken und dem gleichen Spirit der Entbürokratisierung geprägt, in diesem Falle von dem Geist der

Normendisziplin. Es soll von vornherein weniger reguliert werden. Ein Gesetz, das nicht gemacht werden muss, darf auch nicht gemacht werden. Das ist der grundsätzliche Spirit, der hinter diesem Gesetz steht. Die Kernaufgabe des Staates ist es, für die innere und die äußere Sicherheit zu sorgen und für die Schwachen da zu sein. Deshalb muss der Staat stark sein. Das setzt voraus, dass er auch schlank ist. Nur dann kann er seine Aufgaben erfüllen. Im Übrigen soll der Staat die Unternehmen und die Leute in Ruhe lassen.

Dieser Grundgeist steckt auch in dem Dritten Modernisierungsgesetz. Das ist eine Abkehr von den bisherigen Vorstellungen darüber, wie der Staat sein soll. Wir haben geglaubt, der Staat müsse alles machen und sich um alles kümmern. Er müsse neben jeden Kontrolleur einen zweiten stellen, der prüft, ob richtig überwacht wurde. Dieser Gedanke ist verkehrt. Wir haben gesehen, dass wir damit gegen eine Wand laufen. Diese Vorstellung hat dazu geführt, dass die Bürger und die Unternehmer Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Staates bekommen haben.

Auch bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Sammelgesetz. Wir haben in diesen Gesetzentwurf Themen aufgenommen, die momentan spruchreif sind, zum Beispiel das Zuwendungsrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Immissionsschutz, Brandschutz und, zum wiederholten Male, das Bauordnungsrecht sowie kleinere Anpassungen und Rechtsbereinigungen.

Aus meiner Sicht ist das Zuwendungsrecht besonders wichtig; denn dort sollen spürbare Deregulierungen erreicht werden, und zwar dadurch, dass nicht mehr für jede Förderung automatisch ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss. Das ist besonders bei Kleinförderungen sehr schwierig. Deshalb werden Kleinförderungen bis zu 10.000 Euro künftig ohne einen Verwendungsnachweis vergeben. Bei den Kommunen sind es Förderungen bis zu 100.000 Euro.

Selbstverständlich wird es auch in der Zukunft immer wieder Kontrollen bedürfen; denn hier handelt es sich nach wie vor um öffentliches Geld, das nach Recht, Gesetz

und den Förderrichtlinien verwendet werden muss. Wir werden aber nicht mehr eine Vollkontrolle über alle Förderbescheide ausüben, sondern nur noch in 10 % der Fälle eine stichprobenartige Kontrolle durchführen. Denjenigen, die vorhaben, nicht sauber vorzugehen, ist davon abzuraten, das zu probieren; denn dabei kann man erwischt werden. Wir wollen aber nicht mehr ein allgemeines Misstrauen über alle ausbreiten, sondern den Kommunen, Vereinen und Privatleuten, die eine Förderung bekommen, mit Vertrauen gegenüberzutreten. In Fällen, in denen jemand das Vertrauen missbraucht, wird diese Person die Konsequenzen tragen müssen. Das ist aber in einem Rechtsstaat ganz normal.

Bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen werden die Schwellenwerte erhöht. Das ist zum Beispiel in den Alpen bei Beschneiungsanlagen, Skipisten, Biotopen und Seilbahnen vorgesehen.

Mir persönlich ist der Brandschutz und dabei die Feuerbeschau sehr wichtig. Diese soll nur noch für Sonderbauten automatisch vorgeschrieben werden. Auch hier ist der Geist erkennbar, dass nicht mehr Schema F für alles gelten soll. Dort, wo im Vorfeld der Baumaßnahme vernünftigerweise eine Feuerbeschau durchgeführt wird, soll dies auch weiterhin der Fall sein. Die Feuerbeschau wird nicht etwa verboten oder abgeschafft. Sie wird aber auf Bereiche reduziert, wo sie mit dem Sachverstand der Kommunen und der Landratsämter vernünftig durchgeführt werden kann.

Der letzte Punkt ist das Baurecht. Dort sollen bestimmte Verfahren freigestellt werden, zum Beispiel der Bau von Geräteschuppen im Außenbereich bis zu einer bestimmten Größe. Die Kommunen haben rückgemeldet, dass sie die Änderung insgesamt eigentlich für gut halten. Der Aufwand der Kommunen bei der Repression wird aber vermutlich steigen, weil sich bestimmte Leute nicht an die Grenzen halten werden. In diesen Fällen muss die Bauaufsicht eingreifen. Allerdings steckt hinter dieser gesetzlichen Regelung ein neuer Spirit, nämlich nicht mehr das Misstrauen gegen jeden, sondern nur gegen diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten und im Außenbereich eine viel zu große Hütte errichten. In diesen Fällen müssen die Kommunen repressiv ein-

schreiten. Allerdings sollte nicht im Vorfeld von jedem Einzelnen ein Genehmigungsverfahren verlangt werden.

Das ist der neue Ansatz, den wir verfolgen. Ich habe ihn an einigen Beispielen exemplarisch erläutert. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss und bitte schon jetzt um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Damit eröffne ich die Aussprache. Sie wurde auf 29 Minuten festgelegt. Als erster Redner spricht für die AfD-Fraktion der Kollege Gerd Mannes.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Bayern wird mit einer Flut von Vorschriften und Kontrollen regelrecht totreguliert. Herr Herrmann, Sie sprechen von Modernisierung, aber Ihr bayerisches Modernisierungsgesetz ist, um das einmal einzuordnen, angesichts der Flut an Gesetzen Kosmetik. Ich denke, das ist Ihnen auch klar.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Nein!)

Ich sage Ihnen, was die Realität in Bayern ist. Wir haben zunehmend Planwirtschaft statt sozialer Marktwirtschaft. Statt eines schlanken Staates erleben wir immer mehr komplizierte Regelungen. Das ist doch die Realität.

Das Ifo-Institut gibt die direkten Bürokratiekosten in Deutschland mit 65 Milliarden Euro pro Jahr an. Das ist eine Summe in der Größenordnung des bayerischen Staatshaushalts. Das ist verdammt viel für sinnlose Vorschriften. Der Verwaltungsaufwand für die Überwachung der Gesetze nimmt in allen Bereichen immer mehr zu, in der Landwirtschaft, im Handwerk, im Lebensmittelbereich, sogar bei den Apotheken. Das Personal bei den Landratsämtern hat sich in den vergangenen Jahren fast verdoppelt;

das wissen Sie doch auch. Die Verwaltungsbehörden kommen ihrer Kontrollpflicht kaum mehr hinterher. Das ist Fakt.

In Ihrem Dritten Modernisierungsgesetz sehen wir schon den Versuch – das muss ich Ihnen zugestehen –, die selbstverschuldete Überregulierung, die Sie angezettelt haben, zurückzudrängen. Sie schlagen Änderungen im Verwaltungsbereich, beim Bau, bei der Umwelt und im Digitalbereich vor; Sie haben es ausgeführt. Ich kann jetzt natürlich nicht alles aufgreifen, aber ein paar Dinge schon.

Die digitale Antragstellung soll erleichtert werden, und Kostenvorteile sollen an die Bürger weitergegeben werden. Die Digitalisierung unterstützen wir, solange der Datenschutz gewährleistet ist. Wir befürworten das. Sie haben eine Menge an Streichungen obsoleter Vorschriften vorgesehen. Das ist eine gute Idee.

Die Änderungen im Immissionsschutzgesetz unterstützen wir ebenfalls und finden es richtig, dass die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird. Natürlich müssen Umwelt- und Bürgerinteressen wie Lärmaktionspläne auch in Zukunft angemessen eingehalten werden.

Als relevanteste Verbesserung sehen wir die Modernisierung im Bereich Wohnen und Bauen. Der genehmigungsfreie Einbau von Wohnungen in bestehende Wohngebäude ist ein wirklicher Fortschritt; das muss ich sagen. Das haben wir im Übrigen auch immer gefordert, zuletzt in der Enquete-Kommission.

(Michael Hofmann (CSU): Nein!)

– Doch! – Der Anwendungsbereich der Feuerbeschau – Sie haben es kurz ausgeführt – soll eingeschränkt werden. Das ist auch eine gute Sache.

Die sehr kleinen Gebäude im Außenbereich sollen genehmigungsfrei werden. Wir sind natürlich für möglichst wenig Bürokratie, aber das sehen wir schon ein bisschen kritisch. Das müssen wir in den Ausschüssen noch im Detail besprechen. Wir wollen keine Zersiedelung der Landschaft; wir wollen dem nicht Vorschub leisten. Sie müss-

ten dann einmal erläutern, wie Sie das machen wollen. Insgesamt aber – das stimmt schon – werden die Regelungen im Wohnungsbau vereinfacht.

Die Aufhebung der Nachweispflicht bei staatlichen Förderungen unter 10.000 Euro sehen wir sehr positiv; das muss ich sagen. Das ist eine sehr gute Entlastung für Schützenvereine oder wer auch immer das Geld bekommt. Aber wir wollen das natürlich nicht für linke NGOs. Wir wollen eigentlich überhaupt nicht, dass die gefördert werden.

(Anna Rasehorn (SPD): So ist das halt in der Demokratie!)

– Das hat nichts mit Demokratie zu tun.

(Anna Rasehorn (SPD): Ja, doch!)

Grundsätzlich halten wir auch nichts von der Akademie für Politische Bildung – sie steht ja auch drin –, weil da mit Steuergeldern quasi Propaganda gegen die AfD gemacht wird. Ich glaube, das braucht hier in Bayern niemand.

(Beifall bei der AfD)

Herr Herrmann, insgesamt unterstützen wir Ihr Drittes Modernisierungsgesetz, weil es wenigstens kleine Erleichterungen bringt. Das muss man schon sagen. Aber wir müssen uns, wie gesagt, einige Details im Baurecht im Außenbereich oder bei der Nachweispflicht in den Ausschüssen noch einmal genau anschauen.

Um es einmal ganz klar zu sagen, damit das Dritte Modernisierungsgesetz hier auch richtig eingeordnet wird: Es handelt sich um kleine Korrekturen und nicht um einen echten Rückbau staatlicher Kontrollpflichten. Ich glaube, das muss jedem klar sein. So ein freiheitlicher Rundumschlag, wie es ihn in Amerika mit Elon Musk oder mit Milei in Argentinien gibt, ist es natürlich nicht. Das muss man ganz klar sagen.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

– Hören Sie zu, Herr Herrmann! – Nein, vielmehr werfen Sie sich im Bundestag an die Brust der Linken. Dabei kommt nichts heraus, mit Sicherheit keine soziale Marktwirtschaft, sondern nur mehr Planwirtschaft. Einen echten Kahlschlag für die lähmende Bürokratie in Deutschland gibt es wohl nur, wenn die AfD in der Regierung ist.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht als Nächster der Kollege Alexander Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Geschätzte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Tat brauchen wir in Staat und Gesellschaft neuen Schwung. Wir brauchen als Grundsatz staatlichen Handelns das Bauen auf mehr Eigenverantwortung der Menschen, das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger und ganz klar auch weniger Bürokratie.

Deswegen ist es gut und richtig, dass die landesrechtlichen Vorschriften durchforstet wurden, um einmal zu sehen, wo wir denn Handlungsspielraum haben, um bürokratische Hürden und Vorgaben zu reduzieren, ohne das Wesentliche, ohne die großen Schutzgüter aus dem Auge zu verlieren.

Ich glaube, es ist gerade jetzt unverzichtbar, dass wir das angehen. Man muss mehr Zeit für das Wesentliche haben, weil gerade in der Wirtschaft Zeit Geld ist, aber auch, weil die Menschen, die mit bürokratischen Vorgängen betraut sind, ihre Zeit damit verbringen sollen, ins Tun zu kommen, und nicht damit, sich mit zusätzlichem Papierkram, weiteren Formularen, Anträgen usw. abzugeben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir müssen den Menschen mehr zutrauen. Vertrauen, glaube ich, ist das Schlüsselwort in diesem Zusammenhang; denn die Menschen verdienen dieses Vertrauen. Schnellere Verfahren führen klar zu mehr Akzeptanz für entsprechende Vorgaben. Nicht zuletzt müssen wir natürlich auch festhalten, dass es durch weniger Bürokratie

sowohl auf der privaten als auch auf der öffentlichen Seite zu einer Entlastung von Kosten kommt.

Deswegen werden wir die Vorschläge in diesem Gesetzentwurf positiv aufgreifen. Die Bayerische Staatsregierung handelt hier und geht konkret voran. Sie bleibt eben nicht wie mein Vorredner von der AfD im Unklaren und bei Allgemeinplätzen. Jawohl, wir alle wollen weniger Bürokratie. Wir müssen aber auch sagen, wo wir ansetzen, wo wir anpacken und was wir lösen wollen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich denke, die Bayerische Staatsregierung und die Regierungsfractionen, die die Staatsregierung tragen, packen hier an, wie beim Ersten und beim Zweiten Modernisierungsgesetz. Selbstverständlich werden wir auch beim Dritten Modernisierungsgesetz zustimmen, weil hier die richtigen Weichen gestellt werden.

Ich darf ein paar Punkte herausgreifen, zum Beispiel das Kostenrecht und gerade die Fragen des Zuwendungsrechts. Natürlich ist es richtig und ein Ausdruck des Vertrauens gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch zum Beispiel gegenüber den Kommunen und Gemeindeverbänden, dass wir unter bestimmten Voraussetzungen auf Verwendungsnachweise verzichten. Der Grundsatz muss immer sein, dass wir den Menschen vertrauen. Wir dürfen nicht die Ausnahme zur Regel machen. Das ist das ganz Entscheidende. Deswegen ist es klug und richtig, dass wir bis zu einer bestimmten Höhe auf zusätzliche Verwendungsnachweise automatisch verzichten und dass wir das zu gegebener Zeit, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist und sobald es in Anwendung gekommen ist, evaluieren werden. Vielleicht sollte man nach einem gewissen Zeitraum auch schon überlegen, ob wir die Schwellen anpassen, wenn es gut funktioniert.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich glaube, wie die Kostenreduzierung ist auch ein ganz entscheidender Punkt, der mit diesem Gesetzesentwurf angegangen wird, dass man auf ein digitalisiertes oder automatisiertes Verfahren setzt. Auch dies ist der richtige Weg.

Ich möchte aber insbesondere auf den Punkt des Anpassens der Schwellenwerte bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eingehen. Für mich als Vorsitzenden des Umweltausschusses ist das natürlich ein zentrales Thema, das wir hier und im Ausschuss diskutieren werden.

(Johannes Becher (GRÜNE): Hoffentlich kritisch!)

– Ich glaube, da werden wir immer kritisch diskutieren, Kollege Becher. – Aber wir müssen uns immer eines vor Augen halten: Wenn wir über die Anpassung von Schwellenwerten reden, müssen wir auch die berechtigte Frage stellen, warum bei uns die Schwellenwerte niedriger als in unseren Nachbarländern sind, obwohl dort dieselben europarechtlichen Vorgaben gelten. Diese Frage müssen wir beantworten. Die Antwort kann letztendlich nur sein, dass wir auch Schwellenwerte anheben müssen, um im wohlverstandenen Wettbewerb mit unseren Nachbarländern bestehen zu können.

Ich möchte mit einem Irrglauben aufräumen: Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Genehmigungsverfahren, sondern ein Teil des Genehmigungsverfahrens. Das heißt, die Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt eben nicht andere rechtliche Genehmigungen oder Prüfungsschritte. Auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung müssen im Genehmigungsverfahren die entsprechenden Standards sowie die Auswirkungen auf Umwelt und Natur berücksichtigt werden. Diese Punkte werden im Genehmigungsverfahren weiterhin Eingang finden. Erst ab einer gewissen Schwelle braucht man eine vertiefte, dezidiertere Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Das heißt also ganz klar, dass alle fachlichen Vorgaben auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen. Der Artenschutz, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Naturschutzrecht, die wasserrechtlichen Prüfungen,

der Bodenschutz, der Lärmschutz, der Immissionsschutz und auch die FFH-Verträglichkeit müssen in entsprechenden Gebieten weiterhin Berücksichtigung finden.

Deswegen ist ganz klar: Umwelt und Natur sind für uns wesentliche Schutzgüter, auch die Überprüfung der Auswirkungen auf Boden, Luft, Wasser und Menschen bleibt wesentlich. Dass wir diese Punkte nie aus den Augen verlieren, ist für uns klar. Die Gleichung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet auch keine Umweltprüfung, ist falsch. Wir behalten das sehr wohl im Auge. Umwelt- und Naturschutzstandards werden keinesfalls ausgehöhlt, sondern finden weiterhin Berücksichtigung.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wird das auch überprüft?)

Dieses Credo werden wir weiter abgeben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es ist auch an der Zeit, die Baumaschinenverordnung anzupassen. In diesem Bereich sind die technischen Entwicklungen so weit fortgeschritten, dass man diese Regelungen eigentlich gar nicht braucht und streichen kann. Für uns gehört dazu, technologieoffen in die Zukunft zu schauen und Regelungen anzupassen. Genauso machen wir im Bereich des Brandschutzes Vorgaben mit Augenmaß und lassen keinesfalls die Sicherheit der Menschen, von hohen Gütern, von Sachwerten, aber auch der Umwelt außer Acht. Aber dort, wo es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, wo ein Standardfall vorliegt, passen wir die Standards so an, dass sie verträglich und unbürokratisch sind, aber trotzdem die Sicherheit der Menschen gewährleisten. Das ist auch richtig. Genauso ist auch richtig, dass wir einfacher und schneller Wohnraum schaffen, indem wir zum Beispiel große Wohnungen teilen können und das Bauordnungsrecht entsprechend anpassen.

Ich darf zusammenfassen: Wir gehen die richtigen Schritte auf einem Weg weiter zu weniger bürokratischen Vorgaben und streichen Regeln, die eindeutig verzichtbar sind, ohne die wichtigen Schutzgüter aus dem Auge zu verlieren. Wir gehen die

richtigen Schritte auf dem Weg zu mehr Eigenverantwortung und zu mehr Vertrauen in unsere Bürgerinnen und Bürger; denn Vertrauen schafft Verantwortung. Wer jemandem etwas zutraut, bekommt Engagement, Mitdenken, entsprechenden Einsatz und Kooperationsbereitschaft zurück. Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, dass die Mehrheit korrekt handelt. Ich wiederhole mich: Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden. Wir brauchen Grundvertrauen in die Bürgerinnen und Bürger anstatt Misstrauen. Das ist richtig verstandene Bürgernähe.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen werden wir die Gesetzesinitiative selbstverständlich wohlwollend und positiv begleiten und können jetzt schon unsere Zustimmung zusichern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Redner spricht Herr Kollege Johannes Becher für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Von den letzten Rednern ist schon eine bemerkenswerte Ansammlung an Lob zu vernehmen gewesen.

(Zuruf von der CSU: Berechtigterweise!)

Dieses Gesetz ist ein Angriff auf die Umwelt, insbesondere auf die natürliche Vielfalt und einzigartige Schönheit der bayerischen Berge.

(Unruhe bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): So ein Quatsch! – Zuruf von der CSU: Für Bürokratieabbau sein, aber nicht hier!)

Mit diesem Gesetz will die Staatsregierung aus CSU und FREIEN WÄHLERN unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Solche Ahnungslosigkeit!)

dafür sorgen, dass neue Skipisten, neue Beschneiungsanlagen und neue Skilifte zukünftig deutlich leichter gebaut werden können. Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen werden so weit angehoben, dass Projekte eben nicht mehr für die Umwelt verträglich sein müssen. Es soll heute nicht mehr geprüft werden.

(Zuruf von der CSU: So ein Schmarrn!)

Sämtliche Naturschutzverbände verlieren ihre Mitwirkungsrechte.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das stimmt doch gar nicht! Was erzählen Sie da?)

Baum-Umarmen war gestern, die Beton-CSU ist zurück und mit ihr die Freien Helfer. Werte Kolleginnen und Kollegen, das kann nicht euer Ernst sein.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Sie haben nichts verstanden! Da passt der alte Spruch: "Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!"
– Zurufe von der CSU)

Was ist konkret geplant? – Das Bayerische Wassergesetz soll geändert werden: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Beschneiungsanlagen war bisher ab einer Fläche von 15 Hektar notwendig. Jetzt soll die Schwelle erhöht werden auf über 20 Hektar.

(Alexander Flierl (CSU): Nein, auf 20!)

In Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen war die Grenze, ab der man eine Umweltverträglichkeitsprüfung gebraucht hat, bisher 7,5 Hektar, künftig werden es 10 Hektar sein. Das Bayerische Naturschutzgesetz soll geändert werden: Für Skipisten gab es vorher die Regel, eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss ab 10 Hektar durchgeführt werden. Die Fläche soll jetzt verdoppelt werden auf 20 Hektar. In Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen, bei denen man ja grundsätzlich infrage stellen könnte, ob es dort überhaupt eine Skipiste braucht, bestand bisher eine Grenze von 5 Hektar für Umweltverträglichkeitsprüfungen. Diese soll nun verdoppelt

werden auf 10 Hektar – im Schutzgebiet. Es werden Skipisten ermöglicht, als ob es diesen Klimawandel einfach nicht geben würde. Was soll diese Gesetzgebung?

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz soll geändert werden, und zwar so, dass künftig laut Seilbahnverband ein Großteil der Anlagen in Bayern unter die neuen Schwellenwerte fallen wird. In der Konsequenz bedeutet das: Die Verträglichkeit des Projekts mit der Umwelt ist völlig egal, es wird ja nicht mehr geprüft.

Dieses Modernisierungsgesetz behauptet, modern zu sein. Was ist modern? – Für die Staatsregierung bedeutet es offenbar, eine Politik gegen die Natur zu machen und Umweltprüfungen abzuschaffen, nach dem Motto: "Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß." Wenn das modern sein soll, bin ich gerne konservativ.

(Zuruf von der CSU: Ach so!)

Bewahren, nicht betonieren!

"Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten."

Das besagt Artikel 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Dieser Satz ist moderner denn je und er gilt Wort für Wort, ohne Einschränkung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich frage mich: Wofür soll das passieren? Was ist denn die Zukunft des Tourismus in Bayern in Zeiten des Klimawandels, in Zeiten von immer weniger Schneesicherheit, in Zeiten von drohender Wasserknappheit? – Es ist doch komplett absurd, jetzt Umweltstandards zu senken und dafür auf neue Skipisten, neue Skilifte und noch mehr Schneekanonen zu setzen. Das ist doch absurd! Die bestehenden Skigebiete, gerade

in niedrigeren Lagen, haben doch jetzt schon Schwierigkeiten mit der Erderwärmung, haben doch jetzt schon Schwierigkeiten damit, dass es sich nicht mehr rechnet. Die Entwicklung beim Klimawandel setzt sich doch fort. Man muss doch nicht künstlich erleichtern, was es überhaupt nicht braucht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Ich habe ja gedacht, dass Sie und besonders der Ministerpräsident aus dem Projekt am Riedberger Horn, der gigantischen Skischaukel, die Gott sei Dank verhindert worden ist, gelernt haben. Ich habe gedacht, Sie hätten gelernt, dass Tourismus nur mit der Natur funktioniert und nicht gegen sie, dass der Erhalt unserer Lebensgrundlagen moderner, ja, notwendiger denn je ist und dass Heimat nicht bloß ein Trachtenjanker und ein Festumzug ist, sondern dass zu Heimat gehört, dass man die Schönheit und Vielfalt der Natur schützt, dass man achtsam ist und Respekt vor der Schöpfung hat. Dieser Gesetzentwurf geht in die völlig falsche Richtung, und wir werden ihn sehr kritisch begleiten. Anders formuliert: Wir werden alles daransetzen, Sie zu überzeugen, dass dieser Entwurf, diese Paragraphen 8 bis 10, schlecht für Bayern und schlecht für unsere Natur sind

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ach Quatsch!)

und in dieser Form auf keinen Fall beschlossen werden sollten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Sie liegen ja total daneben!)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Die erste kommt von Herrn Kollegen Alexander Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Herr Kollege Becher, entweder haben Sie den Gesetzesvorschlag nicht richtig verstanden oder Sie interpretieren, wie üblich, in grüner Manier etwas hinein, was gar nicht intendiert ist und was auch gar nicht den Buchstaben des Entwurfs entspricht. Sie müssen schon die Frage beantworten, warum wir in Deutschland immer Gold-Plating vornehmen, indem wir über europarechtliche Maßga-

ben, Vorgaben und Schwellenwerte hinausgehen, und warum in anderen Ländern höhere Schwellenwerte gelten als bei uns. Auf die große Frage, warum wir darüber hinausgehen, hätte ich gerne eine Antwort von Ihnen.

Zum anderen halte ich noch einmal fest: Umwelt- und Naturschutzrecht werden trotzdem weiterhin berücksichtigt. Auch eine Umweltprüfung erfolgt nach Fachrecht.

(Martin Wagle (CSU): Hört, hört!)

Wie kommen Sie zu Ihrer gegenteiligen Aussage in diesem Redebeitrag? – Auch die Beteiligungsrechte der Verbände sind, auch bei Einzelmaßnahmen, nach wie vor gewährleistet.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört!)

Wir haben doch in so vielen Bereichen, dem Artenschutz, dem Naturschutz, gewährleistet, –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die Minute ist um.

Alexander Flierl (CSU): – dass Verbände jetzt schon klagen können.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Alexander Flierl (CSU): Die Beteiligungsrechte sind gewahrt.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Alexander Flierl (CSU): Woher nehmen Sie Ihre gegenteilige Aussage?

Präsidentin Ilse Aigner: Die Minute ist um. – Jetzt hat der Kollege Becher das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Der Vorsitzende des Umweltausschusses ist der Meinung, ich hätte den Gesetzentwurf nicht verstanden.

(Martin Wagle (CSU): Richtig!)

– Das ist interessant. Es ist offensichtlich: Wenn ich die Stellungnahmen, die zum Gesetz eingegangen sind, anschau, dann stelle ich fest: Der BUND Naturschutz Bayern hat den Gesetzentwurf nicht verstanden. Der Landesfischereiverband Bayern hat den Gesetzentwurf nicht verstanden. Die CIPRA D und alle Mitgliedsorganisationen, die da unterschrieben haben – der Deutsche Alpenverein usw. usw. –, haben den Gesetzentwurf nicht verstanden. Es kann sein, dass wir alle verkehrt unterwegs sind; es kann aber auch sein, dass Sie verkehrt unterwegs sind. Mein Eindruck ist: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dafür da, die Umweltverträglichkeit zu prüfen, und in der Umweltverträglichkeitsprüfung sind Mitwirkungsrechte der Verbände manifestiert.

(Widerspruch der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU) und Martin Wagle (CSU))

Wenn ich diese Umweltverträglichkeitsprüfungen abschaffe, dann können die Verbände sich in diesem Rahmen nicht mehr beteiligen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das stimmt doch nicht!)

– Lesen Sie die Stellungnahmen der Umweltverbände, und wenn Sie es mir nicht glauben, dann hören Sie auf diese Stellungnahmen, die Ihnen allen vorliegen. Ich kann Ihr Unverständnis nicht verstehen; aber mein Unverständnis ist mit Ihrer Frage noch einmal bekräftigt worden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Gerd Mannes. – Bitte schön.

Gerd Mannes (AfD): Herr Becher, Sie haben in epischer Breite über die Beschneidung der Skigebiete gesprochen. Ich finde es gut, dass man hier in Zukunft noch Ski fahren kann. Dann braucht man nicht so weit bis nach Amerika, nach Südtirol – was weiß ich – zu fahren. Aber meine Frage ist: Sie stellen doch mit dem Wind-an-Land-Gesetz

ganz Bayern mit Windrädern zu. Was hat das Ihrer Meinung nach mit Umweltschutz zu tun? – Ich sage Ihnen meine Meinung: Gar nichts.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Becher, bitte schön.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Mannes von der AfD, jetzt verrate ich Ihnen ein Geheimnis:

(Lachen bei der AfD)

Sie fahren gerne Ski. Wenn Ihr Ziel ist, Ski zu fahren, dann müssen Sie für Windräder sein; denn das Problem ist: Die Erderwärmung, die Sie leugnen oder von der Sie nichts wissen wollen, findet trotzdem statt, ob Sie das glauben oder nicht; aber wenn es so weitergeht, wird sie dazu führen, dass ein Skigebiet nach dem anderen in Bayern schließt. Entscheidend ist, dass wir den CO₂-Ausstoß minimieren, und dazu trägt insbesondere die Energiewende bei. Das ist die große Hoffnung. Dafür brauchen wir Solar-, dafür brauchen wir Windenergie, dafür brauchen wir Geothermie, dafür brauchen wir den klugen Einsatz von Biomasse und Wasserkraft. AfD-Populismus brauchen wir nicht. Ich wünsche Ihnen, dass Sie das verstehen. Dann können Sie vielleicht irgendwann auch einmal wieder Ski fahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt spricht die Kollegin Marina Jakob für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Becher, es ist schon ein starkes Stück, uns einen Angriff auf die Natur und auf die Umwelt zu unterstellen.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Wir haben nicht maßlos übertrieben.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wir setzen keine Umweltprüfung aus.

(Zuruf von den GRÜNEN: Was denn dann?)

– Wir heben lediglich die Schwellenwerte an; aber jetzt komme ich zum Grund für das Gesetz,

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) – Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

zur Begründung des Dritten Modernisierungsgesetzes: Wir in Bayern setzen unsere erfolgreiche Linie der Entbürokratisierung und auch der Modernisierung unseres Landes recht entschlossen fort. Bayern steht für Fortschritt, Bayern steht für Innovation, und Bayern steht für eine zukunftsgerichtete Politik. Der Freistaat hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltung zu modernisieren, Bürokratie abzubauen, um Prozesse effizienter zu gestalten, ohne unsere Standards bei Umwelt, Sicherheit und Ordnung zu vernachlässigen. Warum denn? – Weil eine moderne Verwaltung nicht nur schneller und günstiger arbeitet, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern mehr Komfort bietet.

Die Digitalisierung spielt hier eine Schlüsselrolle. Sie ermöglicht es uns, Abläufe zu vereinfachen, Kosten zu senken und gleichzeitig mehr Transparenz zu schaffen. Ein zentrales Element dieses Gesetzes sind die neuen Regelungen im Bereich der Verwaltungsverfahren. Mit Artikel 5 Absatz 7 des Kostengesetzes schaffen wir weitere Grundlagen für die digitale Transformation. Aber was bedeutet das konkret? – Durch den verstärkten Einsatz digitaler und automatisierter Verfahren wird die Verwaltung nicht nur effizienter, sondern auch günstiger. Die Einsparungen wollen wir direkt an unsere Bürgerinnen und Bürger weitergeben. Bis 100 Euro können dort eingespart werden, wenn digitale Antragsverfahren genutzt werden. Das ist nicht nur ein Anreiz,

den digitalen Weg zu wählen, sondern auch ein klares Signal: Wer digital geht, spart Geld und auch Zeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Doch die Modernisierung endet nicht bei den Verwaltungsgebühren. Auch im Rahmen der Lärmaktionspläne der Gemeinden gehen wir neue Wege. Hier entfällt die bisherige Zustimmungspflicht der Regierung. Die Kommunen können ihre Lärmaktionspläne zukünftig eigenständig beschließen. Das stärkt die Selbstbestimmung der Gemeinden und reduziert den Verwaltungsaufwand, ganz im Sinne einer starken kommunalen Eigenverantwortung.

Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Änderung der Bayerischen Bauordnung. Sie enthält einen wichtigen Schritt für mehr Wohnraum und mehr Eigenverantwortung im Gebäudebestand. Der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also dort, wo auch schon eine Wohnung vorhanden ist, wird künftig im Innenbereich verfahrensfrei. Das betrifft zum Beispiel die Aufteilung der größeren Wohnungen in zwei kleinere Einheiten. Das ist ein Beitrag zur Schaffung von Wohnraum und zur besseren Ausnutzung unseres Gebäudebestandes. Wir setzen vorrangig auf Innenentwicklung statt Zersiedelung, und das ganz ohne neue Baugebiete, Planungsverfahren oder zusätzliche Infrastrukturkosten. Zugleich stellen wir kleinere Anlagen, wie etwa eine Gerätehütte, im Außenbereich bis 20 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt von einem Genehmigungsverfahren frei, sofern dort keine Aufenthaltsräume sind. Das ist ein Ausdruck von Vertrauen in unsere Bürgerinnen und Bürger, und das ist auch das Ziel der Bayerischen Staatsregierung. Wer ein Gartenhaus aufstellt, soll das ohne Formularflut und Genehmigungsschleifen tun können.

Ein weiterer Baustein ist die Neuregelung bei der Feuerbeschau. Künftig wird sie auf Sonderbauten und Gebäude mit konkreten Gefahrenhinweisen beschränkt. Das entlastet nicht nur Gemeinden, sondern auch die Feuerwehren, die sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können. Wir schaffen damit einen Gleichlauf zwischen

Bauordnungs- und Brandschutzrecht und stellen sicher, dass nur dort kontrolliert wird, wo tatsächlich Risiken bestehen. Auch hier geht es um differenziertes Handeln, statt alles pauschal zu erfassen.

Ganz wichtig ist uns, dass die Bayerische Haushaltsordnung vorsieht: Die Verwendung von Kleinförderungen bis 10.000 Euro muss zukünftig nicht mehr durch aufwendige Verwendungsnachweise belegt werden. Nur in 10 % der Fälle wird eine Stichprobe durchgeführt. Bei der Kommunalförderung gilt diese Regelung sogar bis 100.000 Euro. Dies ist eine echte Entlastung unserer bayerischen Rathäuser. – Lieber Kollege Becher, das haben Sie leider nicht erwähnt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Johannes Becher (GRÜNE): So viel Zeit habe ich nicht gehabt!)

Sehr geehrte Damen und Herren, all diese Maßnahmen haben ein gemeinsames Ziel: weniger Bürokratie, mehr Effizienz und eine zukunftsgerichtete Verwaltung. Der Freistaat Bayern zeigt damit einmal mehr, wie Modernisierung gelingt: konsequent, durchdacht und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Ich darf Ihnen versichern: Dies bleibt nicht das letzte Modernisierungsgesetz. Stück für Stück werden wir alles umkrempeln und jede Regelung, jedes Gesetz, das wir in Bayern ändern können, entsprechend ändern und anpassen. Wir fordern Sie alle auf, Mitglieder des Landtags und auch Bürgerinnen und Bürger: Bringen Sie sich konstruktiv ein. Bringen Sie aktiv Vorschläge ein, wo welches Gesetz entsprechend geändert werden kann, zum Wohle von uns Bürgerinnen und Bürgern. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD spricht nun die Kollegin Anna Rasehorn.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen! Lieber Herr Locke, ich hatte Ihnen versprochen, dass ich eigent-

lich immer einen Punkt finde, wo ich die Staatsregierung lobe. Diesmal fällt mir das schwer.

(Unruhe)

Kopenhagen, Paris und Venedig haben es verstanden: In Zeiten von Übertourismus und Klimawandel gehen diese Städte in puncto nachhaltiges Reisen neue Wege, sei es, dass Tourist:innen sich durch die Nutzung von Metro oder Fahrrad kleine Geschenke erspielen können, oder sei es, dass Kreuzfahrtschiffe einfach einmal nicht mehr direkt nach Venedig fahren dürfen.

Auch unsere Kommunen gehen voran, zum Beispiel Bad Hindelang im Allgäu. Wie in vielen Alpenkommunen weiß man auch dort: Der Klimawandel ist da, da es immer weniger Schnee gibt und künstlicher Schnee selbst bei einstelligen Plusgraden in der Nacht mehr als endlich und vor allem richtig teuer ist. In einer Nacht kommen da locker einmal 5.000 Euro zustande. Was macht die Staatsregierung? – Sie hat die Zeichen der Zeit nicht verstanden. Sie will eine Regelung einseitig zugunsten kurzfristiger vermeintlicher Tourismusinteressen, die ins Leere laufen,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

zulasten von zukünftigen Generationen, von unserer Umwelt und unserer einzigartigen Naturkulisse erlassen.

Herr Flierl, nein, die Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist eben eine Prüfung, wo wissenschaftlich fundiert nachgeschaut wird, welche Umweltbelange da sind. Wenn die aber runterfallen, dann müssen tatsächlich die Naturschutzverbände, wenn sie wirklich ein Anliegen haben, ihr Recht einklagen, weil Beteiligung eben nicht gleich Beteiligung ist, weil man das sonst, so wie es jetzt passiert, im normalen Verfahren nicht anhören muss.

Da sehen wir doch: Das Dritte Modernisierungsgesetz atmet mit jeder Pore die Gewinnmaximierung Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Das sehen auch viele Ver-

bände so – Herr Becher hat es schon genannt –, weil sie verstanden haben, dass in Zeiten des Klimawandels Strategien zum sanften Tourismus angebracht sind, aber nicht, eine Skitour nach der anderen zu planen und entsprechend zu bauen. Wir leben in Bayern in einer einzigartigen Kulturlandschaft. Auch das müssen wir uns immer vergegenwärtigen. Wir haben die Pflicht, diese Landschaft zu bewahren und an der Seite derjenigen zu stehen, die dort wohnen und vom Übertourismus

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

und, ja, auch von den horrenden Kosten des vermeintlichen Schnees erdrückt werden.

Die Beteiligung der Umweltverbände hatte auch positive Punkte, die jetzt eben wegfallen. Das ist zum Beispiel die Vermeidung von Fehlinvestitionen in Skigebieten, wo Kommunen sehr wohl schon gesehen haben: Es geht nicht mehr. Sie finden keine Pächter mehr für diese Skigebiete, weil sie sich nicht mehr lohnen und weil damit erhebliche Umweltschäden verbunden sind. Prominentes Beispiel ist das Riedberger Horn. Hier hat unser Kollege Florian von Brunn massive und gute Arbeit geleistet. Ich kann Ihnen versprechen: Auch hier werden wir massiven Widerstand leisten und für unsere Alpen kämpfen!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich habe nicht so viel Zeit, deswegen zurück zum Modernisierungsgesetz. Denn neben den Problemen betreffend die Alpen sehen wir als SPD viele Fragezeichen, etwa die Verfahrensfreiheit bei der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich bis zu 20 Kubikmetern. Ich habe heute in der Fraktion gelernt: Das heißt Hüttl. Auch da müssen wir uns fragen: Was bedeutet das? Ist das nur eine Hütte? Kann man nebeneinander ganz viele bauen, ohne dass es rechtliche Schwierigkeiten gibt? Da haben wir einfach Fragen. Aber auch bei der Verfahrensfreiheit, beim Einbau weiterer Wohnungen in Gebäuden, in denen sich schon mindestens eine Wohnung befindet, haben wir Fragen. Wir stehen ganz klar für Wohnungsbau, schon seit 120 Jahren, aber nur mit Qualität und Sicherheit. Da haben wir Fragen: Wie schaut es denn mit

der Aushöhlung von barrierefreiem Wohnen aus? Wie schaut es mit dem Brandschutz aus? Hier sehen wir viele Fragezeichen.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander Flierl (CSU))

Die Gefahr des Verschandelns unserer Alpen schlägt hier dem Fass den Boden aus. Wir würden darum bitten und werden uns auch im Verfahren dazu einbringen, dass man die Alpen aus diesem Gesetz herausnimmt. Dann sind wir auch konstruktiv und solidarisch mit Änderungsanträgen dabei. Aber so können wir dem leider nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der Kollege Markus Saller hat noch eine Minute. Ich bitte, dass alle noch ruhig sind. Danach kommen die Abstimmungen. Bitte schön, Kollege Saller für die FREIEN WÄHLER.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Zwölf weitere Gesetze und Verordnungen sind mit dem nächsten Modernisierungsgesetz in Angriff genommen worden. Bayern ist auf dem richtigen Weg. Wir sehen jetzt, dass Dinge, die wir in der Enquete-Kommission und im Normenkontrollrat entwickelt haben und weiterentwickeln, Eingang in die Gesetzgebung finden. Insbesondere scheint mir hervorhebenswert, dass die neuen Regelungen mehr Vertrauen und auch mehr Verantwortung zurückgeben an diejenigen, die letztendlich mit den Gesetzen konfrontiert sind. Das ist genau der richtige Weg, genau das, was wir einfordern. Denn wenn der Staat das Vertrauen an die Bürgerinnen und Bürger und an die Unternehmen zurückgibt, dann gewinnen die wieder das notwendige Vertrauen in den Staat.

Insgesamt ist Bayern auf dem richtigen Weg. Wir zeigen, wie man Bürokratieabbau angehen kann, auch als Vorbild für die jetzige Bundesregierung. Man sieht an den Äußerungen der Opposition: Es sind einzelne kleinere, ideologisch besonders wirksame

Gesetze, die herausgegriffen werden. Aber das Große und Ganze ist zustimmungsfähig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Im Hinblick auf die beiden Tagesordnungspunkte 4 und 5, Wahl eines Vizepräsidenten und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtag, hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die AfD-Fraktion. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist dieser Antrag hiermit abgelehnt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6494

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6932

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Mehr Vertrauen in Fördergeldempfänger - Grenze für Verwendungsnachweise erhöhen!

(Drs. 19/6494)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6933

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Rettet die Berge - kein Rückschritt beim Alpenschutz!

(Drs. 19/6494)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Gießhammer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/7112

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Umweltverträglichkeitsprüfung in wasserrechtlich sensiblen Gebieten voraussetzen!

(Drs. 19/6494)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Gießhammer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/7113

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Grenze für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nationalparks auf null setzen!
(Drs. 19/6494)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Gießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/7114

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Umweltverträglichkeitsprüfungen für Seilbahnanlagen sicherstellen
(Drs. 19/6494)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/7139

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Einschränkung der Verfahrensfreiheit für kleinere Bauvorhaben im Außenbereich
(Drs. 19/6494)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/7140

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Beibehaltung der Pflicht zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze beim Wohnungsumbau
(Drs. 19/6494)

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Sabine Gross, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/7178

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Unkontrollierte Bebauung im Außenbereich verhindern und Wohnraum für Familien erhalten!
(Drs. 19/6494)

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/7277

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Verfahrensfreie Errichtung von Brennstoffzellen
(Drs. 19/6494)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**
Berichterstatter zu 2-3: **Johannes Becher**
Berichterstatterin zu 4-6, 9: **Anna Rasehorn**
Berichterstatter zu 7-8: **Gerd Mannes**
Mitberichterstatter zu 1: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter zu 2-9: **Alexander Flierl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6932, Drs. 19/6933, Drs. 19/7112, Drs. 19/7113, Drs. 19/7114, Drs. 19/7139, Drs. 19/7140 und Drs. 19/7178 in seiner 25. Sitzung am 26. Juni 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6933, 19/7112 und 19/7113 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/7139 und 19/7140 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/7114 und 19/7178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6932 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6932, Drs. 19/6933, Drs. 19/7112, Drs. 19/7113, Drs. 19/7114, Drs. 19/7139, Drs. 19/7140, Drs. 19/7178 und Drs. 19/7277 in seiner 72. Sitzung am 9. Juli 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 4 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:

„bb) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Brennstoffzellen in räumlich funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen,“.

2. Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. cc.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7277 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6932, 19/6933, 19/7113 und 19/7114 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/7139 und 19/7140 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/7112 und 19/7178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6932, Drs. 19/6933, Drs. 19/7112, Drs. 19/7113, Drs. 19/7114, Drs. 19/7139, Drs. 19/7140, Drs. 19/7178 und Drs. 19/7277 in seiner 31. Sitzung am 17. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. Im Einleitungssatz von § 4 die Angabe „die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist“ ersetzt wird

und

2. in § 12 Abs. 1 Satz 1 der „1. August 2025“,
3. in § 12 Abs. 1 Satz 2 der „1. Oktober 2025“,
4. in § 12 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 der „31. Juli 2025“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7277 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7178 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6933, 19/7113 und 19/7114 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/7139 und 19/7140 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7112 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6932 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6494, 19/7617

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

 1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
 2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“
2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.

2. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
 - bb) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) Brennstoffzellen in räumlich funktionalem Zusammenhang mit bestehenden Energieerzeugungsanlagen,“.
 - cc) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschossen“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gegenstände der Feuerbeschau

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

§ 8

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) ¹Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Verwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. ²Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

³Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.“

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 10

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

 1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
 2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 treten außer Kraft:
1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
 2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alexander Flierl

Abg. Toni Schuberl

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Gerd Mannes

Abg. Marina Jakob

Abg. Johannes Becher

Abg. Florian von Brunn

Abg. Markus Saller

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 19/6932 und 19/6933),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 19/7112 mit 19/7114 und 19/7178),

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 19/7139 und 19/7140),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/7277)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 51 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich noch darauf hin, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 19/6933 namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr Kollege Alexander Flierl für die CSU-Fraktion.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, es ist gut, dass wir dieses Gesetzesvorhaben heute mit der Zweiten Lesung zum Abschluss bringen. Ich glaube, es ist auch gut, dass wir in der Sache debattieren, uns mit Argumenten austauschen und die Diskussion nicht fadenscheinig auf die Zeit nach der Sommerpause verschieben wollen, um vielleicht noch Stellungnahmen einzuholen, die dann vielleicht sogar noch länger dauern. Wir bringen heute dieses Gesetz zum Abschluss.

Das Gesetz ist weit mehr als eine bloße Verwaltungsnovelle. Es ist ein Ausdruck eines klaren politischen Auftrags, den Staat leistungsfähiger zu machen, unnötige Vorschriften abzuschaffen und die Prozesse in unserer Verwaltung zu modernisieren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dieses Gesetz steht für ein klares Bekenntnis. Wir machen ernst mit Bürokratieabbau. Wir machen Schluss mit unnötigem Aufwand. Wir schaffen Freiräume für das Wesentliche. Wir wollen das Leben der Menschen einfacher machen. Wir entlasten die Bürgerinnen und Bürger. Wir geben Unternehmen Luft zum Atmen. Wir schaffen Kapazitäten für die Verwaltung, damit sie sich auf das Wesentliche konzentrieren kann.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist keine reine Technokratenübung. Nein, im Gegenteil, das ist praktizierte Freiheit, und das wollen wir mit diesem Gesetz auch zum Ausdruck bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben bereits mit dem Ersten und dem Zweiten Modernisierungsgesetz große Schritte unternommen. Jetzt gehen wir diesen Weg weiter, zielgerichtet, entschlossen, konsequent und mit einem Blick nach vorn. Ich darf kurz die Neuerungen in Erinnerung rufen, weil man auch in der öffentlichen Diskussion immer so den Eindruck hat, wir würden hier nur über die Frage der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen. Ja, das tun wir auch, und darauf gehe ich dann auch noch ein. Aber es geht natürlich auch um die weiteren Neuerungen.

Ich schaue gerade auf die Neuerung, dass wir bei staatlicher Förderung auf Verwendungsnachweise bis zu gewissen Werten verzichten wollen: bei Förderbescheiden bis zu 10.000 Euro gegenüber Privaten oder Gesellschaften des privaten Rechts und bis zu 100.000 Euro gegenüber unseren Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen. Das ist doch wirklich wegweisend. Das ist auch bahnbrechend. Das ist ein ganz

neuer Weg, den wir hier gehen wollen, indem wir den Menschen mehr Vertrauen entgegenbringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage es ganz klar: Nach einer Evaluierung werden wir sehen, wie diese Freiheit genau genutzt wird und ob das funktioniert. Dann werden wir auch – ich bin fest davon überzeugt, dass es gut funktionieren wird – diese Schwellenwerte anpassen. Dann werden wir auch höher gehen. Dann können wir bei den Kommunen durchaus in den siebenstelligen Bereich gehen, um auch hier die Verwaltung zu entlasten.

Es geht auch um die Reform der Feuerbeschau. Statt einer allgemeinen Pflicht für alle Gebäude wollen wir nämlich, dass sich die Kommunen und die Feuerwehren auf Sonderbauten konzentrieren können, dort, wo es besonders wichtig ist. Wir wollen natürlich, dass bei entsprechendem Anlass weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten des Einschreitens gegeben sind und wir uns wirklich auf das Notwendige in dieser Frage konzentrieren.

Wir entschlacken die Bauordnung. Wenn zusätzliche Wohnungen eingebaut werden, wird dies künftig genehmigungsfrei. Wir wollen auch gewisse Gebäude im Außenbereich, die keine Aufenthaltsräume haben, die keine Versorgungsleitungen aufweisen, genehmigungsfrei stellen. Wir wollen auch Brennstoffzellen – dazu der Änderungsantrag unserer Fraktion – bei bestehenden Energieversorgungsanlagen ermöglichen. Wir wollen den Weg konsequent weitergehen, dass wir nicht noch zusätzliche Genehmigungsschritte einfordern, wenn es um den Ausbau erneuerbarer Energien und den Klimaschutz geht.

Natürlich werden auch digitale Antragsverfahren günstiger. Wer digital beantragt, soll weniger bezahlen. Das ist ein klarer Anreiz für einen Umstieg und ein weiterer Hebel für die Digitalisierung.

Genau diese und weitere Änderungen schaffen Gestaltungsspielraum und Bewegungsfreiheit für die Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen, für Kommunen und natürlich auch für unsere Verwaltung. Aber entscheidend ist für uns auch, dass es kein Gold-Plating mehr geben soll. Europäisches Recht wird dann entsprechend konsequent angewendet. Wir folgen da der klaren Linie, die unser Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung bekräftigt hat

(Florian von Brunn (SPD): Seit wann hat der eine klare Linie?)

und der wir uns vollständig anschließen. Europäische Spielräume wollen wir konsequent und künftig auch voll ausschöpfen. Das ist eine klare Ansage. Was Brüssel nicht verlangt, schaffen wir nicht zusätzlich obendrauf. Gold-Plating ist mit uns nicht mehr zu machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen heben wir auch die Schwellenwerte bei der Umweltverträglichkeitsprüfung auf das europarechtlich zulässige Maß an. Das ist kein Rückschritt. Es ist ein Schritt zu mehr Effizienz ohne Abstriche bei den Umweltstandards. Das muss man von Anfang an immer klar betonen. Ich bitte da schon auch um Ehrlichkeit in der Debatte.

(Widerspruch der Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE), Florian von Brunn (SPD) und Volkmar Halbleib (SPD))

Hier wird – das sieht man auch heute wieder – ein Popanz aufgebaut.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Hier wird so getan, als würde man das Kind mit dem Bade ausschütten, als würden wir unser Naturschutzrecht schleifen. Das ist wirklich unlauter. Diese Kritik – das haben wir, glaube ich, auch in den Ausschüssen gesehen – ist deutlich überzogen. Sie ist unredlich und in der Sache völlig haltlos. Ich betone es noch einmal: Das materielle Umweltrecht bleibt völlig unangetastet.

Wer eine Seilbahnanlage baut, wer eine Beschneiungsanlage plant und errichtet, wer touristische Infrastruktur plant und errichtet, muss weiterhin vollumfänglich nachweisen, dass alle Umweltschutzstandards, die Naturschutzstandards, das Artenschutzrecht und auch der Landschaftsschutz gewährleistet sind.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört!)

Dazu stehen wir auch.

(Florian von Brunn (SPD): Das reicht aber nicht aus!)

Für unsere Fraktion gilt – ich betone das ausdrücklich und unterstreiche es –, dass es für uns keine Abstriche, kein Aufweichen, keine Rolle rückwärts beim Schutz unserer Naturschönheiten gibt. Das ist unser Credo, und das werden wir weiterhin aufrechterhalten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Maßstäbe für eine Genehmigung bleiben dieselben. Schutzgüter bleiben bei uns auch entsprechend geschützt. Aber wir entflechten Verfahren, wir beschleunigen, wir vermeiden Doppelprüfungen, und – nochmals – wir senken keine materiellen Standards; denn die Umweltverträglichkeitsprüfung war nie Selbstzweck. Sie ist ein Verfahren und kein Wert an sich. Genau dort setzen wir an. Dort heben wir die Schwellenwerte an. Es ist auch sachgerecht, dort anzusetzen, wo es europarechtlich eben nicht erforderlich ist.

Ich betone nochmals, dass die Beteiligung der Umweltverbände natürlich weiterhin erhalten bleibt. Die Öffentlichkeit wird weiterhin gehört, nur eben zielgerichteter, konzentrierter und mit weniger Verfahrensballast. Darum geht es uns: verzichtbare Bürokratie raus, echter Umweltschutz bleibt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sagen ganz deutlich: Verfahrensbeschleunigung ja, Standardabsenkung nein. Das ist unser Leitbild, und es wird bei dieser Entscheidung und bei allen künftigen Entscheidungen weiterhin unser Leitbild bleiben. Dieses Gesetz gibt Anlass, den Blick nach vorne zu richten. Wir machen einen großen Schritt mit dem Dritten Modernisierungsgesetz. Wir wissen aber auch, der Weg ist nicht zu Ende.

Was brauchen wir noch? – Wir brauchen eine Reduzierung von Berichtspflichten zwischen den Behörden. Das hat nichts mit mangelnder Transparenz zu tun, sondern wir schaffen damit Arbeitserleichterungen. Jedes Recht, auch unser Recht auf Berichte und auf Auskunft, bleibt davon völlig unberührt. Natürlich steht es uns zu, diese Berichte einzufordern; aber bloße Berichterstattung zwischen Behörden braucht man, glaube ich, heutzutage wirklich nicht mehr.

(Beifall bei der CSU)

Wir müssen uns wirklich vor unsere Beamtinnen und Beamten, vor unsere Angestellten stellen, um unnötige Arbeit zu vermeiden. Wir brauchen mehr Ermessensspielräume statt starrer Vorgaben. Wir brauchen einheitliche Anlaufstellen für komplexe Verfahren. Wir brauchen ein funktionierendes Maß an digitaler Verwaltungsrealität, die nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch tatsächlich umgesetzt wird.

Für uns ist ganz eindeutig, und wir betonen dies immer zu Recht: Bürokratieabbau ist keine Momentaufnahme. Nein, es geht um eine Daueraufgabe, und dieser Daueraufgabe werden wir uns widmen. Bayern muss weiterhin an der Spitze der Reformländer stehen, nicht durch Worte, sondern durch Taten, nicht durch Lippenbekenntnisse von der Opposition, die dem Bürokratieabbau das Wort redet; aber wenn es darum geht, einmal Farbe zu bekennen und ganz klar zu sagen, wo wir ansetzen wollen, dann kommen von der Opposition ständig nur Fehlanzeige und Bedenken.

(Beifall bei der CSU)

Deswegen brauchen wir nicht nur Worte, sondern wir brauchen handwerklich saubere Gesetze, genau wie dieses Dritte Modernisierungsgesetz, das gut, handwerklich richtig und in Abstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entworfen wurde. Deshalb bitte ich heute um Ihre Zustimmung. Dieses Gesetz ist ein Gewinn für die Menschen in unserem Land. Es ist ein Gewinn für alle, die gestalten wollen, für eine moderne Verwaltung, für schnellere Verfahren. Wir stehen für ein Bayern, das handelt statt hindert. Wir reden nicht nur über Bürokratieabbau, nein, wir machen ihn. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Flierl, es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. – Für die erste Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Toni Schuberl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Flierl, ich muss kurz etwas klarstellen: Bei der Geschäftsordnungsdiskussion, bei der Zwischenbemerkungen nicht möglich sind, haben mehrere Redner behauptet: Ihr hättet das im Verfassungsausschuss sagen können und habt es nicht getan. – Weil dies einfach nicht stimmt, musste man dazwischenrufen. Es ist aber richtig, dass man es mit Zwischenrufen nicht übertreiben soll, und ich finde es gut, dass sie eingedämmt werden sollen, insbesondere diejenigen der Regierungsfaktionen, weil diese dauernd dazwischenschreien. Der Paradigmenwechsel ist gut.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 17.07.2025 habe ich – ich bin dort nämlich Mitglied, die anderen, die etwas gesagt haben, sind nämlich nicht Mitglied – klargestellt, dass §§ 9 bis 11 des Dritten Modernisierungsgesetzes rechtswidrig, europarechtswidrig und wahrscheinlich verfassungswidrig sind. Ich habe erwähnt, dass das Beschneiden der Beteiligung der Bürger ein Problem im Hinblick auf die

Aarhus-Konvention sein könnte. Ich habe gesagt, dass die UVP-Richtlinie der EU verletzt ist. Dabei habe ich mich auf Österreich bezogen, das diese Regelungen hat und deswegen nun ein rechtliches Problem mit der EU bekommt.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Schuberl, Sie haben eine Minute Redezeit für Ihre Zwischenbemerkung.

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich habe konkret auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2023 Bezug genommen, bei dem Österreich verurteilt worden ist. Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis, und erzählen Sie nicht solche Dinge.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Kollege Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Herr Kollege Schuberl, ich glaube, Sie haben ein Problem mit dem Zuhören. Bei den GRÜNEN drängt sich mir der Eindruck auf, dass es mit dem Verstehen schon Schwierigkeiten gibt. Sie haben wohl auch Probleme mit dem Zuhören.

Ich sage es Ihnen klipp und klar: Hätten Sie meinem Redebeitrag zum Geschäftsordnungsantrag zugehört, hätten Sie gehört, dass ich explizit ausgeführt habe, dass wir uns im Unterausschuss mit diesen europarechtlichen Fragen klar auseinandergesetzt haben. Es ist sogar die Frage an die Staatsregierung gestellt worden, ob die Richtlinien eingehalten sind und wie es sich in Bezug auf Österreich verhält. Wir haben diese Fragen debattiert, wir haben klare Antworten der Staatsregierung bekommen, und wir haben dies politisch gewertet.

Wir berufen uns nicht wie andere auf ein Gefälligkeitsgutachten, sondern wir berufen uns auf die belastbaren Aussagen der Staatskanzlei und des Umweltministeriums, die uns klipp und klar gesagt haben: Wir halten weiterhin europarechtliche Standards ein, und wir heben nur Schwellenwerte an.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Flierl, auch für die Antwort haben Sie nur eine Minute Redezeit.

Alexander Flierl (CSU): Deswegen bleibt es dabei, dass wir dieses Gesetz hier beraten und zum Abschluss bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für eine weitere Zwischenbemerkung hat Herr Abgeordneter Franz Bergmüller von der AfD-Fraktion das Wort.

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Flierl, die Behauptung, dass die Opposition nicht konstruktiv mitarbeitet, weise ich zurück. Dazu verweise ich auf den Entbürokratisierungsausschuss. In der letzten Legislaturperiode habe ich in diesem Ausschuss zum Beispiel den Antrag, den Sie gerade als Meilenstein in der Bauordnung bezeichnet haben, den Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude genehmigungsfrei zu stellen, eingebracht. Diesen Antrag habe ich nun wieder eingebracht. Ich danke der CSU-Fraktion, dass sie ihn aufgegriffen hat, und frage Sie zugleich, ob Sie auch bereit wären, die steuerliche Freistellung von landwirtschaftlichen Grundstücken demnächst in Ihr Programm aufzunehmen, damit diese wie im Jahr 1998 verkauft werden können, um den Wohnungsbau anzukurbeln.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Kollege Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Dass in der Enquete-Kommission unter der Leitung unseres Kollegen Steffen Vogel hervorragende Arbeit geleistet wird, ist völlig unbestritten. Von dort kommen gute und zielgerichtete Impulse, mit denen wir beim Bürokratieabbau vorankommen, mit denen wir das Leben der Menschen einfacher machen und mit denen wir gleichzeitig die Verwaltung entlasten.

Der Vorschlag der Staatsregierung, mehr für den Wohnungsbau zu unternehmen, ist zu unterstützen. Ob Sie den Antrag gestellt haben, kann ich nicht nachvollziehen. Dazu liegen mir keine Informationen vor. Der Weg der Staatsregierung ist richtig. Wir

verfolgen weiterhin das Ziel, möglichst schnell und effizient Bauland zu mobilisieren. Wir prüfen natürlich verschiedene Schritte. Zum einen muss dazu Bundesrecht angepasst werden. Das ist ein harter und steiniger Weg. Zum anderen müssen wir uns in die Situation versetzen, dass wir haushälterisch vor großen Herausforderungen stehen. Ob deswegen Steuererleichterungen der richtige Weg sind, muss man diskutieren. Das wäre ein Weg, der durchaus diskutabel ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Herr Abgeordneter Gerd Mannes. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Flierl, Sie haben gerade von der Daueraufgabe, Bürokratie zu reduzieren, gesprochen. Ich gebe Ihnen recht. Das ist eine Daueraufgabe; aber besonders weit sind Sie dabei noch nicht gekommen.

Ich möchte das einmal einordnen: Natürlich ist das Modernisierungsgesetz ein ganz kleiner Schritt in die richtige Richtung; aber die Wahrheit ist, Deutschland wird heute totreguliert, und Sie, die Altparteien, schreiben den Bürgern die Heizung, das Autofahren und sogar ihre Meinung vor. So sieht es nämlich aus. Bayern leidet zunehmend unter dieser übergriffigen Politik. Die bayerische Wirtschaft schrumpft, letztes Jahr um 1 %. Das sind keine guten Nachrichten.

Die Staatsquote beträgt fast 50 %. Statt sozialer Marktwirtschaft haben wir auch in Bayern immer mehr Planwirtschaft. Wir sind dem Sozialismus näher als dem freien Unternehmertum. Das müssen wir natürlich ändern. Diese grauenvolle Bilanz, die ich dargelegt habe, will die AfD auf jeden Fall ändern. Deswegen brauchen wir eine starke AfD. Die Bürokratiekosten betragen mittlerweile

(Widerspruch bei der CSU)

– das ist mit Ihr Verdienst, hören Sie zu – 65 Milliarden Euro. 5 % des Bruttoinlandsprodukts werden für solche sinnlosen Vorschriften verschwendet. Das Personal wird nur noch beim Staat und den Kommunen aufgestockt, in der freien Wirtschaft ist das nicht so.

Die Staatsregierung hat das Problem erkannt – das gestehe ich Ihnen gerne zu, Herr Flierl – und will die irrsinnige Überbürokratisierung wenigstens reduzieren; aber jetzt muss ich das noch einmal einordnen: Sie haben hier großspurig gesagt, wie toll das Dritte Modernisierungsgesetz sei. Wissen Sie, es handelt sich schon um ein kleinteiliges Konvolut. Das sind Themen ohne ganz große Wirkung. Wir bräuchten eigentlich einen großen Kahlschlag bei unsinniger Bürokratie. Stattdessen haben Sie jetzt ein paar Formulare abgeschafft und einige überflüssige Verwaltungsvorschriften im Baurecht geglättet. Das ist schon eine gute Nachricht; aber der große Wurf ist Ihnen damit natürlich nicht gelungen.

Jetzt muss ich noch einmal zu dem Gesetz als solches kommen: In der letzten Debatte habe ich das schon ausgeführt. Wir haben Überarbeitungswünsche geäußert. Wir haben Änderungsanträge eingebracht. Die haben Sie leider abgelehnt. Das Gesetz sieht eine Verfahrensfreiheit für kleine Gebäude im Außenbereich vor. Es ist richtig, das Baurecht muss entbürokratisiert werden – und zwar dringend. Wir haben hier einen Änderungsantrag eingebracht, weil wir sicherstellen wollten, dass die bayerische Landschaft nicht zu sehr zersiedelt werden kann. Wir wollten da die Verfahrensfreiheit für die Bauherren etwas beschränken.

In einem zweiten Änderungsantrag haben wir die Beibehaltung der Stellplatzvorgaben gefordert. Bayern muss natürlich ein Autoland bleiben, das ist doch klar.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Diese Tatsache muss auch im Baurecht berücksichtigt werden. Auf dem Land fährt jeder ein Auto. Auf jeden Fall lehnen wir den Kampf der GRÜNEN gegen das Auto ab. Darauf können sich die Bürger und unsere Wähler auch verlassen.

Ansonsten sind die Änderungen, die Sie jetzt zu vielen weiteren Bauvorschriften und zur digitalen Antragstellung eingebracht haben, positiv. Das ist alles in Ordnung.

Wir haben vorhin schon die Änderungen im Bereich der Skiliftbetreiber und beim Betrieb von Schneekanonen gehabt. Wir sind der Meinung, das ist ein richtiger Schritt, weil wir den Wintertourismus bei uns in Bayern für uns, unsere Kinder und natürlich für die Leute, die dort arbeiten, erhalten wollen. Es geht um eine geplante Anhebung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Skipisten und Beschneigungsanlagen. Um es noch einmal zu sagen: Die Flächengrenze für eine verpflichtende Prüfung steigt von 15 auf 20 Hektar,

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

bei besonders geschützten Gebieten steigen die Schwellenwerte von 7,5 auf 10 Hektar. Das sind also wirklich kleine Änderungen. Wir gleichen uns auch ein bisschen den Nachbarn an. Wir wollen auf jeden Fall, dass die Wettbewerbsnachteile für unsere bayerischen Skiliftbetreiber verringert werden. Die Verfahren für Betreiber müssen – was denn sonst! – vereinfacht und beschleunigt werden. Die Betreiber brauchen auch mehr Planungssicherheit für Investitionen.

Die AfD steht für Umweltschutz, aber die Liftbetreiber dürfen doch nicht in Bürokratie erstickt werden.

(Lachen bei den GRÜNEN und der SPD)

– Natürlich, das wissen Sie doch.

(Florian von Brunn (SPD): Politisches Kabarett, oder? – Harry Scheuenstuhl

(SPD): So früh, dass Sie noch einen Witz machen!)

– Nein, also noch einmal: Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wintersportregionen stärken, das gilt natürlich auch für Bergbahnen. Ich habe einmal nachgeguckt: Zu den besten Zeiten – das war noch vor Corona – gab es bei den bayerischen

Seilbahnen 100 Millionen Fahrgäste. Es ist ja klar, dass die ganze Region – Hotels, Restaurants und jeder Einzelne – davon profitiert, wenn die Leute kommen. Wir wollen das erhalten.

Noch einmal zur Erinnerung für euch da drüben: Sommer- und Wintertourismus sorgen insgesamt für 100.000 Arbeitsplätze. Wir, die AfD, bekennen uns klar zu den Bedürfnissen dieser ländlichen Regionen. Das ist uns wirklich wichtig.

Ich habe es schon gesagt, aber ich sage es jetzt noch einmal: Wir wollen, dass in Bayern in Zukunft Skifahren auch für unsere Kinder möglich ist.

(Florian von Brunn (SPD): Wasserskifahren!)

Wir wollen nicht vor den GRÜNEN oder der SPD kapitulieren. Sonst müssten wir in Zukunft nach Colorado oder Südtirol fahren, was die Wähler der GRÜNEN wahrscheinlich sowieso machen. Aber wir wollen zu Hause zum Skifahren gehen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wir können sehr viel wollen, aber das Klima interessiert das nicht!)

– Herr Becher, lassen Sie mich noch etwas ergänzen, was Herr Bergmüller vorhin schon angesprochen hat: Der vereinfachte Einbau von Wohnungen in Bestandsgebäude ist ein wichtiges Thema. Wir unterstützen das. Das war auch eine unserer Forderungen in der letzten Legislaturperiode. Ich habe einmal nachgesehen: Bundesweit hätte der Umbau von Bestandsgebäuden ein Potenzial von 4,3 Millionen Wohnungen – ohne Neubau! Wir finden das super. Wir wollen das auch. Da braucht man keinen zusätzlichen Baugrund; denn die Gebäude gibt es ja schon. Umbau und Umwidmung müssen also erleichtert werden. Das Modernisierungsgesetz geht da absolut in die richtige Richtung.

Wir haben Änderungsanträge gestellt. Herr Flierl, Sie haben sie abgelehnt. Wir finden das Gesetz insgesamt trotzdem zustimmungsfähig. Wir werden ihm zustimmen.

Lassen wir aber die ganze Debatte vielleicht noch einmal ein bisschen Revue passieren: Es ist halt nur ein kleiner Schritt. Ich glaube, Sie wissen das selber und sehen das auch ein. Wir müssen diesen Staatsapparat und diese aufgeblähten Kontrollfunktionen einfach wieder mehr auf wesentliche Aufgaben zurückführen. Ich sehe es so: Dieses Modernisierungsgesetz ist ein Trippelschritt. Wir werden in Bayern und in Deutschland von Bürokratie gelähmt. Bürokratie ist auch ein Hauptfeind für gesellschaftliche Weiterentwicklung.

Wir, die AfD, wollen einen geschlossenen Kampf gegen diese sinnlosen Regierungen – Entschuldigung –, gegen diese sinnlosen Regelungen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Freudscher!)

Andere Länder haben es uns vorgemacht. Wir reden jetzt nicht über Österreich oder die EU. Die GRÜNEN und die SPD sollten einfach einmal gucken, was in Argentinien passiert und was Javier Milei oder Elon Musk machen; Musk ist jetzt zwar raus, aber er hatte eine sehr, sehr gute Idee.

(Florian von Brunn (SPD): Wir schauen genau, was da passiert!)

Wir brauchen also, was die Bürokratie betrifft, nach wie vor einen Befreiungsschlag. Dieser ist aus meiner Sicht nur mit der AfD möglich.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Marina Jakob für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir dürfen heute in Zweiter Lesung über das Dritte Modernisierungsgesetz sprechen.

Was ist das Modernisierungsgesetz? – Wir wollen damit unser Leben in Bayern einfacher, effizienter und digitaler gestalten. Wir wollen Regelungen abbauen, wo sie nicht notwendig sind. Wir wollen Gesetze abschaffen, wo sie nicht nötig sind.

Wir sind in unserem Freistaat und in Deutschland tatsächlich jahrzehntelang den anderen Weg gegangen. Wir haben den Menschen ein bisschen Verantwortung weggenommen. Wir haben gedacht, wir könnten Dinge regeln und mit Regelungen einfacher machen. Tatsächlich war das aber nicht so.

Jetzt sind wir zusammen mit unserem Koalitionspartner als Regierungsfractionen auf einem guten Weg, diese Regelungen wieder zurückzunehmen. Wir lassen sie da, wo sie gebraucht werden. Es gibt aber unzählige Punkte, wo wir sie abschaffen können. Da sind wir mit unserem Dritten Modernisierungsgesetz jetzt auf einem richtigen und guten Weg. Es wird noch viel Weiteres folgen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Unsere Bürger haben gezeigt, dass sie Eigenverantwortung übernehmen. Deswegen müssen wir ihnen wieder mehr vertrauen. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher und entscheidender Faktor: den Menschen in unserem Land Vertrauen zu schenken. Wir glauben, dass sie wissen, was für unser gemeinsames Leben in unserer schönen Heimat richtig ist.

Ich möchte einige Punkte herausgreifen: Kollege Mannes, es gab einmal vor einigen Jahren – ich glaube, es ist ein oder zwei Jahre her – eine Bundestagsabgeordnete, die am Rednerpult das Pippi-Langstrumpf-Lied gesungen hat. Aus Mangel an gesanglichen Fähigkeiten erspare ich Ihnen das, weil ich wirklich nicht gut singen kann. Aber jedes Mal, wenn ich Sie reden höre, dann denke ich mir: Die AfD dreht es sich einfach so hin, wie es ihr gefällt. Einmal sind Sie für Naturschutz, dann sind Sie wieder gegen Naturschutz.

Ihr Änderungsantrag, kleine Gebäude im Außenbereich mit einem Volumen von 20 Kubikmetern – wenn man von einer Höhe von 2,50 Meter ausgeht, dann ist das eine Grundfläche von 2 Meter mal 4 Meter –, die wirklich nur ein kleiner Gartenschuppen sein werden, wieder verbieten zu wollen, zeigt einfach, dass Sie gar keine bürokratischen Regelungen abbauen wollen. Sie wollen es für die Menschen gar nicht einfacher machen. Sie wollen es einfach nur so machen, wie es Ihnen gerade gefällt. Einmal sind Sie dafür, einmal sind Sie dagegen, einfach wie es Ihnen gerade passt. Deswegen ist ganz klar, dass wir Ihren Änderungsantrag ablehnen.

Es geht um minimale Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Wir sind froh, dass wir das auf den Weg gebracht haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Es ist wirklich dringend notwendig, dass man jetzt nur mit einer verpflichtenden kleinen Anzeige große Wohnungen in zwei oder drei kleinere umwandeln kann. 1996 haben noch nur 12,7 Millionen Menschen alleine gelebt, jetzt sind es schon 17 Millionen. Der Bedarf an kleinen Ein- oder Zwei-Zimmer-Wohnungen ist massiv gestiegen. Hier kann man durch kleine Feinheiten den Menschen einfacheres und günstigeres Wohnen ermöglichen. Wir sind wirklich stolz darauf, dass das jetzt einfach möglich ist und wir das umsetzen können.

Liebe Opposition, Ihr Lieblingsthema: die Anhebung der Schwellenwerte. Ich kann Ihnen versichern, dass es dadurch keine neuen Skigebiete geben wird. Es wird einen Tick einfacher. Wir werden die Umwelt- und Naturschutzstandards dadurch nicht aushebeln. Was Sie hier machen, ist wirklich fadenscheinig. Es gibt keine neuen Skigebiete.

Seien Sie doch froh, dass dadurch vielleicht die eine oder andere Seilbahn modernisiert und im Sommer genutzt wird. Seien Sie doch froh, dass wir schon jetzt einen gelenkten Tourismus haben und in den Alpen noch mehr davon bekommen werden. Die Ruhegebiete in den Alpen, in den Bergen sind für die Tiere essenziell und wichtig.

Ich habe lieber eine Seilbahn mehr, die die Menschen gezielt an einen Ort lenkt; an anderen Orten ist dafür Ruhe – für die Natur und dafür, dass die Tiere dort leben können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir sind mit unserem Dritten Modernisierungsgesetz deshalb auf dem richtigen Weg. Ich fordere – wie auch schon beim letzten Mal – alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, mitzuarbeiten und mitzugestalten. Schicken Sie uns Ideen, wenn Sie Ideen haben, was wir noch vereinfachen können.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wir werden 40.000 Bürger finden, die eine Idee haben!)

Deswegen freue ich mich auf die nächsten Modernisierungsgesetze, um es eben für unsere Bürgerinnen und Bürger in unserem Land einfacher und leichter zu machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegen zwei Meldungen zur Zwischenbemerkung vor. – Für die erste hat der Kollege Toni Schuberl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Kollegin, können Sie mir sagen, wie viel schneller die Verfahren durch diese Erhöhung der UVP-Grenzwerte geworden sind? Das wäre meine Frage an Sie. Und dann möchte ich auch sagen: Es freut mich, dass der Ministerpräsident hier ist. Heute habe ich ihn nicht erwartet.

(Zurufe von der CSU)

Es ist gut, dass er hier ist. Guten Appetit auch fürs Essen zwischendrin! Ich habe eine Leberkäsesemmel versprochen. Die kriegen Sie auch, weil ich meine Versprechen halte.

(Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Die zweite Frage habe ich akustisch nicht mehr verstanden. Das war nur eine Anmerkung, oder?

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Zur ersten Frage: Das haben wir letztens schon besprochen. Das ist natürlich in jedem Verfahrensschritt individuell. Es wird einfacher gestaltet, viel einfacher und unbürokratisch. Natürlich muss man bei jedem Verfahrensschritt und bei jedem Projekt individuell bewerten, wie schnell es dann wirklich geht, weil es noch andere Verfahrensschritte gibt, von denen das Ganze abhängig ist. Da kann man keinen Zeitpunkt nennen; das wäre total unseriös.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für die nächste Zwischenbemerkung hat der Kollege Gerd Mannes für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Frau Jakob, wir hatten diese Debatte schon im Ausschuss. Ich kann es gerne noch einmal sagen: Die AfD ist eine Heimat- und Naturschutzpartei, natürlich.

(Lachen bei Abgeordneten der CSU, der FREIEN WÄHLERN und der GRÜNEN)

Wir wollen nicht ganz Bayern mit Windrädern zustellen und auch nicht mit Photovoltaik. Da haben wir bessere Ideen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Es wäre mir neu, dass ihr euch für erneuerbare Energien einsetzt!)

Jetzt noch einmal zum Thema, in den Außenbereichen etwas zu bauen: Ja, es ist wirklich eine Kleinigkeit. Also brauchen wir uns darüber nicht zu streiten, wir stimmen zu. Aber wir haben es so gesehen: Man hätte das besser einschränken müssen, weil theoretisch – so verstehen wir zumindest den Gesetzentwurf – kann man auch 20 solcher Dinger bauen. Ich meine, 20 Kubikmeter umbauten Raumes darf man nicht überschreiten, aber das könnte man auch 10, 20 oder 30 Mal machen. Das wollten wir einschränken. Das war der Änderungsvorschlag, aber das ist eine Kleinigkeit. Ich wollte es noch einmal betonen: Natürlich sind wir für Entbürokratisierung, natürlich sind wir dafür.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Es macht nur nicht den Anschein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist der Abgeordnete Johannes Becher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung, bestehend aus CSU und FREIEN WÄHLERN, bringt im Jahr 2025 in Bayern unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung ein Gesetz für mehr Schneekanonen, für die Ausweitung von Skigebieten und für noch mehr Skilifte auf den Weg.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Er hat es nicht verstanden!)

Dafür sollen die Schwellenwerte so verändert werden, dass bei der großen Mehrheit der Projekte keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr durchgeführt wird. Dieses Gesetz ist ein Angriff auf die Umwelt, insbesondere auf die natürliche Vielfalt und einzigartige Schönheit der Bayerischen Alpen. Dieses Gesetz führt zu weniger Öffentlichkeit im Planungsverfahren, weniger Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerschaft und Naturschutzverbänden. Dieses Gesetz ist weder modern noch unbürokratisch. Dieses

Gesetz ist wahrscheinlich europarechtswidrig, gegebenenfalls auch verfassungswidrig. Dieses Gesetz widerspricht der Alpenkonvention. Dieses Gesetz ignoriert die Realität der Klimaerwärmung, insbesondere der massiven Erwärmung der Alpen. Dieses Gesetz ist weder zwingend notwendig noch gut für die Menschen in Bayern.

Dieses Gesetz wird vom Bund Naturschutz in Bayern, vom Landesfischereiverband Bayern, vom Deutschen Alpenverein, von der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, vom Landesbund für Vogelschutz, vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Bayern, von CIPRA, vom Verein zum Schutz der Bergwelt, von Mountain Wilderness Deutschland e. V. und von vielen weiteren Organisationen abgelehnt. Dieses Gesetz ist abzulehnen und wird von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN klipp und klar und entschieden abgelehnt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was hat sich denn seit der ersten Diskussion des Gesetzentwurfs getan? Wurde denn auf die Kritik von verschiedenen Seiten reagiert? Gab es den Versuch eines Entgegenkommens, eines Abmilderns dieses Vorhabens? – Nein, meine Damen und Herren, kein einziger Kritikpunkt wurde aufgenommen, sondern jegliche Stellungnahmen wurden vollumfänglich zurückgewiesen. Trotzdem war die Diskussion, gerade im Umweltausschuss, höchst interessant.

Ich hatte gefragt, wie viel unbürokratischer es denn jetzt mit diesem Gesetz wird. Wie viel schneller läuft das Verfahren künftig ab? – Die Antwort des Umweltministeriums: Sie wüssten es nicht. Es gebe darüber keine empirischen Erkenntnisse. Die Vermutung sei, es werde billiger, aber man müsste ja vergleichen, wie lange ein konkretes Verfahren mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfung dauere. Einen solchen Vergleich gebe es nicht.

(Markus Saller (FREIE WÄHLER): Machen wir ihn halt!)

Sie begründen Ihr Gesetz mit der Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren und können nicht darlegen, ob dieses Gesetz das eigentlich bewirkt. Daran sieht man, dass es Ihnen nicht um Entbürokratisierung geht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Das ist wirklich peinlich!)

Immer wieder wird Österreich als Beispiel angeführt und behauptet, dass es dort so gut wäre. In Österreich gibt es nur noch einen kleinen Bruchteil an Skiprojekten mit Umweltverträglichkeitsprüfung, aber extrem viel massive Skinutzung der Alpen. Es gibt zahlreiche sehr umfangreiche und langwierige Klagen. Wie ist denn die Lage in Bayern? – Die Antwort des Umweltministeriums: Im Gegensatz zu Österreich gebe es in Bayern selten Verbandsklagen des Alpenvereins. Bei uns sei es besser. Woran liegt das wohl? – Wenn klar ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet, dann muss die Planung im Vorfeld schon so sein, dass man überhaupt eine Chance auf Genehmigung hat. Über die Beteiligung der Verbände hat man bei manchem Projekt in der Vergangenheit eine Kompromisslösung gefunden. Die Folge: Es wird in Bayern viel weniger geklagt als in Österreich, und das ist gut so.

Jetzt werden die Verbände wegen der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht mehr beteiligt. Dazu hieß es im Umweltausschuss: Doch, doch, sie könnten sich schon beteiligen, sie müssten halt klagen. – Jahr und Tag wird hier das Verbandsklagerecht der Naturschutzverbände infrage gestellt, und jetzt verweist man darauf, dass sie sich beteiligen können, indem sie klagen können. Geht es denn dann schneller, wenn alles vor Gericht verhandelt wird? Ist es unbürokratischer, wenn noch mehr geklagt wird? – Sicher nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Keiner der ernst zu nehmenden Umweltverbände hat ein gesteigertes Interesse daran, Klage zu führen. Aber alle sollten ein Interesse daran haben, umweltverträglich zu planen. In Bayern läuft es besser als in Österreich. Diesen Weg wollen Sie jetzt verlassen. Das ist in höchstem Maße kontraproduktiv, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kollege Flierl hat vorhin das neue Modewort der Entbürokratisierung gesagt: Gold-Plating. Gemeint ist dieses vermeintlich deutsche Strebertum, EU-Vorgaben immer viel stärker als notwendig zu erfüllen und massiv zu übertreiben. Ich habe mich dann gefragt, ob das in Bayern so ist. Ist das so? Ist denn die aktuelle Rechtslage des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes wirklich so schlecht, dass es massiv übertreibt und Gold-Plating beinhaltet?

Als damals dieses Gesetz beschlossen wurde – Drucksache 14/994 –, wurde in der Begründung der damaligen Bayerischen Staatsregierung ausgeführt, dass das Gesetz der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung diene. Es klingt wie heute. Man hat geschrieben, man bemühe sich, bloß nichts überzuerfüllen, man verzichte sogar auf standortbezogene Prüfungen des Einzelfalls. Damals hieß es von der Staatsregierung, die Regelungen beschränkten sich auf das nach der UVP-Richtlinie zwingend Gebotene; das zwingend Gebotene, also der Minimalstandard.

Heute wird das zwingend naturschutzfachlich Gebotene noch einmal unterboten. Es gibt kein Gold-Plating, aber es gibt jetzt eine Gesetzgebung, die wirtschaftliche Interessen viel höher hängt als die des Naturschutzes, die das Europarecht so auslegt, wie es Ihnen gerade passt. Wir halten dieses Vorgehen für europarechtswidrig. Das deckt sich ganz offensichtlich mit der früheren Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich hatte im Ausschuss eine aktuelle Studie zur Klimaerwärmung im Alpenraum angesprochen, die deutlich aufzeigt, dass wir bereits bei drei Grad Erwärmung sind. Der Alpenraum erwärmt sich viel schneller, leider. Das heißt: Es schneit einfach weniger, gerade in den niedrigen Lagen. Die Erderwärmung wird die Alpen dramatisch verän-

dern. Wir werden über viel größere Sorgen sprechen als über einen Abfahrtslauf in niedrigen Lagen. Die Realität ist, dass die Schneesicherheit rapide abnimmt.

Sie machen hier ein Gesetz für ein Wirtschaftsmodell, das in unseren vergleichsweise niedrigen Bergen ohne Schneesicherheit leider nicht zukunftsfähig ist. Es ist auch heute schon nicht mehr eigenwirtschaftlich. Deswegen muss ja mit Steuergeld subventioniert werden. Lernen Sie aus den Fehlern vom Jenner und anderswo! Stecken wir das Geld in den sanften Tourismus, in einen Tourismus im Einklang mit der Natur, in einen Tourismus, den die dort wohnenden Menschen auch noch aushalten! Das wäre das Gebot unserer Zeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Und jetzt behauptet dieses Gesetz von sich, modern zu sein. Was ist das: modern? – Meines Erachtens sollte es modern sein, das zu erhalten, was uns erhält, zu bewahren, nicht zu betonieren und an die bereits jetzt nicht mehr aufzuhaltenden Veränderungen anzupassen. Die Wissenschaft sagt uns seit Jahren voraus, wie sich die Dinge entwickeln: Temperaturanstieg, Extremwetterereignisse, Verschiebung der Klimazonen, Veränderung der Vegetationsperioden, Schmelzen der Gletscher, wenn sie nicht eh schon fort sind, Destabilisierung.

Modern ist, nicht alles zu machen, was technisch irgendwie geht, und nicht kurzfristige Profitinteressen voranzustellen. Modern ist, die Natur wieder stärker zu achten und zu respektieren. Wir müssen lernen, im Einklang mit der Natur zu leben, nicht auf Kosten der Natur. Das ist unser ureigenstes Interesse.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bayerische Naturschutzgesetz enthält in Artikel 2 Satz 1 den wunderbaren Satz:

"Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigar-

tiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten."

Dieser Satz ist moderner denn je, und er ist für mich und für unsere Fraktion Leitmotiv unserer Politik – einer Politik für die Heimat, für den Schutz der Berge mit Respekt vor der Schöpfung und aus Verantwortung für die kommenden Generationen.

(Michael Hofmann (CSU): Ein Gesetz, das die CSU gemacht hat!)

Von daher werden wir diesen Gesetzentwurf der Staatsregierung aus voller Überzeugung ablehnen. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Becher, es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. – Für die erste hat Herr Kollege Alexander Flierl, CSU-Fraktion das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Herr Kollege Becher, ich glaube, bezüglich unseres Auftrags zur Bewahrung der Schöpfung haben wir von den GRÜNEN definitiv keine Nachhilfe nötig; das machen wir seit Jahrzehnten.

(Beifall bei der CSU)

Aber nun zu meinen Fragen. Erachten Sie es denn nicht auch als einen demokratischen Prozess, dass es ein Recht auf Anhörung gibt? Dieses ist ausgeübt worden; die Verbände sind gehört worden. Die Argumente werden auch abgewogen. Ich glaube aber, es gibt keinen Anspruch darauf, den Stellungnahmen eins zu eins zu folgen. Das ist doch wohl auch ein demokratischer Prozess. Dies ist Nummer 1.

Nummer 2. Erstens. Ist Ihnen bewusst, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil eines Verwaltungsverfahrens ist und dass es sich eigentlich um einen Bericht handelt, in dem verschiedene Fragen abgeklärt werden, die im Verfahren sowieso geprüft werden?

Zweitens, zum UVP-Komplex. Ist Ihnen denn bekannt, dass es nach dem Naturschutzrecht auch Beteiligungsrechte außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gibt?

Drittens hätte ich von Ihnen gerne eine Antwort auf die Frage, –

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Flierl, und viertens haben Sie eine Minute für Ihre Zwischenbemerkung.

Alexander Flierl (CSU): – welche materiellen Genehmigungsvoraussetzungen denn geändert werden, oder bleiben Sie mir wie im Umweltausschuss wieder eine Antwort schuldig?

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Flierl, selbstverständlich ist es das gute Recht der Mehrheit, sämtliche Einwände der Zivilgesellschaft, der Umweltverbände, der Opposition einfach vom Tisch zu wischen und zu sagen: Es interessiert uns nicht, was da kommt; wir ändern an unserem Gesetzentwurf kein Komma, keinen Nebensatz.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Was nicht stimmt!)

Das ist das Recht der Mehrheit im Bayerischen Landtag. Ich bin froh, dass wir als Opposition das Recht haben, das in aller Deutlichkeit zu kritisieren. Am Ende finden irgendwann Wahlen statt oder stehen andere Entscheidungen an, und dann muss die Bevölkerung entscheiden: Wollen wir eine Politik, die in der heutigen Zeit mehr Schneekanonen ermöglicht, die Umweltverträglichkeitsprüfungen abschafft, oder wollen wir eine Politik, die die Heimat bewahrt? Das ist eine Entscheidung, die die Bevölkerung zu treffen hat. Selbstverständlich haben Sie das Recht, dies alles zu negieren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wieder keine Antwort!)

Im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Bericht erstellt, der für die Öffentlichkeit gut verständlich und lesbar ist.

(Michael Hofmann (CSU): Sie weichen gerne aus!)

Es gibt Beteiligungsrechte der Umweltverbände.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Becher, auch für Ihre Antwort haben Sie eine Minute Zeit.

Johannes Becher (GRÜNE): Das ist ja das Ziel. Schade, dass Sie das nicht besser als im Unterausschuss verstanden haben, Herr Kollege.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für eine weitere Zwischenbemerkung hat jetzt der Kollege Gerd Mannes, AfD-Fraktion das Wort.

Gerd Mannes (AfD): Herr Becher, Sie haben von Eingriffen in die Natur gesprochen.
– Ja, das stimmt. Das ist ein kleiner Eingriff, ein minimaler Eingriff. Ich frage Sie: Wie groß ist denn der Eingriff bezüglich der Landesfläche? Ein paar Hektar? Wie viele Prozent der Landesfläche macht das denn aus? Sie haben gesagt: weniger Beteiligungsverfahren, weniger Mitbestimmung. Wissen Sie, wer das entschieden hat?
– Sie. Sie haben auf Bundesebene ein Wind-an-Land-Gesetz eingeführt, nachdem man als Kommune fast keine Rechte mehr hat, auch nicht einmal als Bundesland. Auf 2 % der Landesfläche haben Sie keine Mitbestimmung mehr. Sie zerstören. Sie, die GRÜNEN, zerstören unsere Heimat. So sieht es nämlich aus, nicht anders.

(Beifall bei der AfD)

Etwas anderes. Sie haben massive Erweiterungen in den Alpen. Glauben Sie denn ernsthaft, dass die paar Skigebiete, die wir jetzt anpassen und vergrößern, eine Auswirkung auf das globale Klima haben? Das kann doch nicht Ihr Ernst sein. Da kann man Sie doch nicht ernst nehmen.

Ich sage Ihnen etwas: Sie betreiben hier nur Klientel- und Lobbypolitik für Verbände, nichts anderes, und zwar für grüne Verbände.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Mannes, Sie wünschen sich ja, weiterhin Ski zu fahren – das haben Sie schon im Ausschuss gesagt –; das wäre Ihr Traum. Der Punkt ist allerdings: Das wird auch mit diesem Gesetz nicht möglich sein, da sich die Klimaveränderung letztlich nicht dafür interessiert, ob Sie den Klimawandel leugnen oder nicht. Er findet statt, solange wir so viel emittieren. Wir ernten heute das, was in der Vergangenheit angelegt wurde. Die Entwicklung wird bedauerlicherweise weitergehen.

In der Tat hat die Bundesregierung sehr viel entbürokratisiert und Dinge beschleunigt, gerade mit Blick auf die Energieversorgung. Das ist zwingend notwendig und erforderlich gewesen, um von der Abhängigkeit von russischem fossilem Gas wegzukommen. Ich weiß, das hören Sie nicht so gern, weil Kollege Putin ja irgendwie Bruder im Geiste ist.

Ich sage Ihnen aber eines: Sie müssten eigentlich für mehr Windräder, für mehr erneuerbare Energien sein, wenn Sie das Klima dauerhaft schützen wollen. Dann könnten Sie vielleicht auch irgendwann wieder Ski fahren. Ich warte noch länger auf diese Erkenntnis, gehe aber nicht davon aus, dass sie bei Ihnen noch kommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Kollege Florian von Brunn. Bitte schön. Jetzt haben Sie das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren! Etwas vorweg, weil Sie sich hier mit Ihrem Bürokratieabbau selbst so beweihräuchern. Mit dem Bürokratieabbau will vor allem die CSU die Bürokratie abbauen, die sie über Jahrzehnte aufgebaut hat. Das muss ich an dieser Stelle festhalten.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem Dritten Modernisierungsgesetz betreiben Sie aber, Herr Ministerpräsident, einen dreisten Etikettenschwindel. Unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus wollen Sie Skigebiets- und Seilbahnbetreibern ein Geschenk auf Kosten der Umwelt machen und den Schutz der bayerischen Alpen und der Mittelgebirge massiv zurückfahren.

Die Klimaerhitzung nimmt immer weiter zu, aber Sie tun so, als gäbe es das alles gar nicht. Sie wollen es ohne Rücksicht auf die Natur erleichtern, neue Skipisten auszuweisen, immer mehr Schneekanonen aufzustellen und Seilbahnen und Lifte zu bauen.

Seit Beginn der Industrialisierung hat sich die Temperatur in den bayerischen Alpen um mehr als 2,5 Grad erhöht. Seit 1970 sind die Schneetage um mehr als die Hälfte zurückgegangen, und die Zahl der Frosttage ist in den letzten 25 Jahren um fast zwei Drittel gesunken.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Und was hat das mit dem Modernisierungsgesetz zu tun?)

– Was hat das damit zu tun? – Die natürliche Schneedecke schrumpft. Gleichzeitig wird der Zeitraum für künstliche Beschneigung immer kürzer, und der Energie- und Wasserverbrauch von Schneekanonen steigt. Kunstschnee wird immer teurer. Das heißt, es ist bald vorbei. Für ein paar verbleibende Jahre wollen Sie aber noch den Alpenschutz schleifen. Da muss man sich wirklich fragen, ob das noch vernünftig ist.

Schon jetzt halten Sie viele Skigebiete nur durch klimaschädliche Subventionen am Leben. Ein gutes Beispiel ist der Jenner im Landkreis Berchtesgaden. Dort wurden

viele Millionen in den Ausbau des Skigebietes gesteckt, davon allein rund 10 Millionen Euro Subventionen vom Freistaat Bayern. Was ist heute? – Der Skibetrieb wurde im letzten Jahr eingestellt, weil er sich schlicht nicht mehr lohnt. Das Steuergeld ist fast komplett verloren. Doch Sie von CSU und FREIEN WÄHLERN machen einfach weiter.

Mit Ihrem Gesetzentwurf missachten Sie den bayerischen Alpenplan, den Bergwaldbeschluss von 1984 und die Alpenkonvention, vor allem aber pfeifen Sie auf das europäische Umweltrecht; denn dieses schreibt Umweltverträglichkeitsprüfungen für genau solche Projekte vor.

Herr Flierl, keines Ihrer Argumente sticht. Sie wollen die Schwellenwerte deutlich erhöhen, ab wann zum Beispiel für eine Skipiste oder eine Seilbahn eine solche UVP nötig ist. Der Europäische Gerichtshof sagt aber ganz klar: Solche Schwellen dürfen nicht so hoch sein, dass fast alle Projekte automatisch durchrutschen. Genau das nehmen Sie aber in Kauf. Noch gravierender: Sie lockern die Regelungen bei Erweiterungen bestehender Anlagen. Das heißt ganz konkret: Wer ein Großprojekt scheinbarweise im Abstand von zwei Jahren baut, kann die Umweltverträglichkeitsprüfung einfach umgehen. Diese Salamtaktik hat der EuGH bereits 1999 in einem Urteil gegen Irland unmissverständlich verboten. Aber auch das ist Ihnen offenbar egal oder gar nicht bekannt. Sie verkaufen nicht nur unsere Alpen und unsere Mittelgebirge; sie treten auch europäisches Umweltrecht mit Füßen.

Wir haben Änderungsanträge gestellt, um diese Passagen aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Wir fordern unter anderem, dass es in Nationalparks und Schutzgebieten immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung geben muss. Schließlich haben diese Gebiete nicht zu Unrecht, sondern aus guten Gründen diesen Schutzstatus.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie unsere Anträge ablehnen, werden wir nicht nur gegen das Gesetz stimmen; wir kündigen vorsorglich auch eine rechtliche Überprüfung und gegebenenfalls, da

wir eine Meinungsverschiedenheit sehen, eine Klage gegen dieses aus unserer Sicht europarechtswidrige und umweltschädliche Gesetz an.

Kurz noch zu unserem weiteren Änderungsantrag: Sie planen mit dem Dritten Modernisierungsgesetz, Gebäude, Hütten, Häuschen und Container im Außenbereich zuzulassen, sofern der Rauminhalt weniger als 20 Kubikmeter beträgt. Wir finden, der Außenbereich ist besonders schützenswert. Die von Ihnen geplante Regelung beschädigt das Landschaftsbild und führt zu weiterer Versiegelung. Deshalb wollen wir das ändern.

Was ich noch gravierender finde: Mit Ihrem Gesetzentwurf wollen Sie es erleichtern, größere Wohnungen in viele kleinere Wohnungen aufzuteilen. Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal mit Familien mit mehreren Kindern gesprochen haben, die in größeren Städten eine Wohnung suchen, in der jedes Kind ein eigenes Zimmer haben soll. Das ist fast unmöglich bzw. unbezahlbar. Und jetzt wollen Sie es auch noch erleichtern, große Wohnungen aufzuteilen, damit Vermieter mehr Gewinn machen, weil man kleinere Wohnungen teurer vermieten kann. Das ist unsozial und nicht im Sinne einer guten Wohnungspolitik. Deswegen lehnen wir diese Regelung ab. Ich hoffe, dass der Landtag heute diesem Gesetzentwurf nicht zustimmt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. – Das Wort hat Frau Kollegin Marina Jakob, FREIE WÄHLER.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Lieber Herr Kollege von Brunn, Sie haben wieder den Jenner aufgeführt. Der Skibetrieb dort wurde eingestellt, gar keine Frage. Aber man kann dort schneesuhwandern, man kann rodeln, man kann Touren gehen. Das ist genau das, was wir wollen: gelenkter Tourismus. Die Leute gehen dorthin. Sie fahren auch im Winter mit der Bahn nach oben. Dort hat man mehr Gäste als jemals

zuvor. Das sind unsere Ziele: gelenkter Tourismus und Ruheorte für die Tiere schaffen. Ich weiß nicht, warum Sie das nicht verstehen wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Kollege von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Frau Jakob, ich frage mich, warum Sie die Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung so dramatisch erhöhen wollen, wenn Sie naturverträglichen, sanften Tourismus anstreben. Sie wollen es ja erleichtern, künstlich zu beschneien und Skipisten auszubauen. Das alles steht in Ihrem Gesetzentwurf. Sie sagen hier aber das Gegenteil.

(Zuruf der Abgeordneten Marina Jakob (FREIE WÄHLER))

2024 ist der Skibetrieb am Jänner geschlossen worden. Der auch mit Steuergeldern gebaute Lift wurde schon verkauft, an die Bergbahnen Dachstein West. Ist das sorgsamer Umgang mit Steuergeldern? – Nein, es ist rückwärtsgewandte, falsche Politik, für die Sie stehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist Herr Kollege Markus Saller von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Dritte Modernisierungsgesetz ist meines Erachtens ein weiterer wichtiger Baustein auf unserem Weg zu einem modernen, effizienten und bürgernahen Freistaat Bayern. Das Dritte Modernisierungsgesetz hat zwölf Paragraphen. Wir debattieren hier seit fast eineinhalb Stunden nur über die Paragraphen 9 bis 11, das heißt, über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in bestimmten Fällen wegfallen soll.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Die eineinhalb Minuten, in denen Sie zwei Sätze zu den Wohnungen gesagt haben, nehme ich jetzt nicht für voll.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Wir debattieren überhaupt nicht über die Dinge, die sonst noch drinstehen. Kollege Flierl hat klar gesagt, dass sich an den Standards nichts ändert. Wir vereinfachen nur ein Verfahren.

Lassen Sie mich etwas anderes herausstellen, etwas, was heute noch gar nicht gewürdigt wurde, obwohl es wegen seiner Dimension viele Bürgerinnen und Bürger, Vereine und kleine Unternehmen betrifft: Dieser Gesetzentwurf enthält als zentralen Baustein – ich denke, es ist ein echtes Herzstück des Bürokratieabbaus – die Einführung der Stichprobenregelung für Kleinförderungen. Dementsprechend wird ein neuer Artikel 44a in die Bayerische Haushaltsordnung eingefügt. Diese Neuerung, meine Damen und Herren, steht exemplarisch für ein wirklich neues Verständnis von Verwaltung: vertrauensbasiert, effizient, verantwortungsvoll.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Was bedeutet das konkret? – Bei einer Förderung aus Landesmitteln bis zur Höhe von 10.000 Euro – bei Zuwendungen an Kommunen sogar bis 100.000 Euro – entfällt künftig der verpflichtende Verwendungsnachweis. Das ist etwas, worüber wir im Normenkontrollrat schon oft diskutiert haben; auch in der Enquete-Kommission zum Bürokratieabbau haben wir diese Forderung mehrmals gehört. Jetzt wird es zum Gesetz. Sofern kein Verdacht auf Fehlverwendung vorliegt, müssen Verwendungsnachweise nicht mehr erbracht werden. Stattdessen wird eine gezielte Stichprobe durchgeführt, die mindestens 10 % der Fördermittelempfänger umfasst. Das heißt aber auch: In 90 % der Fälle schaut man nicht mehr nach, es sei denn, es gibt konkrete Anhaltspunkte für eine Zweckverfehlung; das ist klar.

Diese Umstellung bedeutet eine erhebliche Entlastung für Zuwendungsempfänger, insbesondere für Vereine, kleine Initiativen und Kommunen, aber auch für die Verwaltung; denn die Prüfung jedes einzelnen Verwendungsnachweises bindet Zeit, Personal und Ressourcen. Für Kleinstbeträge ist dieser Aufwand oft nicht verhältnismäßig.

Die neue Regelung verfolgt einen anderen, einen modernen Ansatz. Wir haben es schon gehört: Wir setzen auf Vertrauen. Kontrolliert wird dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt oder der Zufall es verlangt. Das ist ganz im Sinne der Umkehrung eines alten Satzes; denn jetzt heißt es: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Natürlich bleibt die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung uneingeschränkt bestehen. Wenn dem nicht nachgekommen wird, erfolgt eine Sanktionierung. Es kann auch eine Rückforderung erfolgen.

Meine Damen und Herren, mit dieser Neuregelung schaffen wir eine echte Win-win-Situation. Wir befreien Tausende kleiner Projekte in Bayern von unnötiger Bürokratie. Wir schaffen gleichzeitig mehr Raum für eine wirksame Kontrolle, nämlich dort, wo es wirklich zählt. Diese Regelung ist nicht nur mutig, sondern auch intelligent; denn sie ermöglicht es der Verwaltung, ihre Kapazitäten dort zu bündeln, wo sie wirklich gebraucht werden, und sie bringt die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in eine zeitgemäße Balance.

Meine Damen und Herren, der neue Artikel 44a der Bayerischen Haushaltsordnung ist, so banal es im ersten Moment klingen mag, ein echter Meilenstein; denn damit schaffen wir ein System, das Fehler nicht systematisch vermutet, sondern sich auf Vertrauen stützt – bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsdisziplin. Dieses Vertrauen in die Menschen vor Ort ist ein Markenzeichen bayerischer Politik.

Darum sage ich: Das Dritte Modernisierungsgesetz ist mehr als eine technische Gesetzesänderung. Es ist das Signal für einen Staat, der auch loslassen kann, nämlich

dort, wo Kontrolle unnötig ist. Der Staat handelt trotzdem weiterhin entschlossen, wo Kontrolle nötig ist.

Nach der großen ideologischen Debatte, die wir heute hier erlebt haben,

(Johannes Becher (GRÜNE): Es war keine ideologische Debatte!)

bitte ich Sie darum, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen zur verfahrensfreien Errichtung von Brennstoffzellen zuzustimmen. Die Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen bitten wir abzulehnen. Wir wollen ein Bayern mit weniger Bürokratie und mehr Eigenverantwortung. Wir wollen ein modernes Bayern. – Recht herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für eine Zwischenbemerkung hat Herr Kollege Johannes Becher, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort. Bitte.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege Saller, lieber Markus, kurz zu dem Thema Verwendungsnachweise: Das ist in der Tat ein mutiger Schritt, den wir in der Kommission gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Wir hätten uns sogar noch mehr vorstellen können. Du weißt auch, wer die Idee dazu hatte; das muss man hier nicht näher ausführen.

Das Zweite: In den Ausschussprotokollen ist nachzulesen, wie wir uns zu den anderen Punkten positioniert haben. Der Kern des Dritten Modernisierungsgesetzes sind aber schon die Einschränkungen der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Dazu habe ich eine Frage an dich als FREIER-WÄHLER-Vertreter. Die FREIEN WÄHLER leiten das Umweltministerium. Der Umweltminister ist heute nicht anwesend. Der Gesetzentwurf stammt auch nicht aus dem Umweltministerium, sondern aus der Staatskanzlei. Wie steht denn der Umweltminister dazu? Warum ist dieses Gesetz positiv für die Umwelt? Wo ist an dieser Stelle die FREIE-WÄHLER-Umweltpolitik zu erkennen? Das würde mich interessieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Becher, Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass ich nicht für Thorsten Glauber spreche.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich glaube, Thorsten Glauber kann für sich selbst antworten.

(Johannes Becher (GRÜNE): Er ist nicht da!)

Ich habe bereits deutlich zu erkennen gegeben, dass wir an den Standards nichts ändern. Das heißt, am bestehenden Umweltschutz ändert sich durch die neuen Regelungen aus meiner Sicht überhaupt nichts.

Ob das Ganze europarechtskonform ist oder nicht? Wir haben eine klare Meinung. Diese Frage ist auch vorgeprüft worden. Am Ende obliegt es den Gerichten, auszulegen und zu entscheiden.

Herr Kollege Becher, ich möchte es noch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Bürokratieabbau heißt nicht, rechtsstaatliche Verfahren infrage zu stellen. Natürlich sollen Gerichte nach wie vor die Möglichkeit haben, Handlungen der Legislative und der Exekutive zu überprüfen. Das haben Sie vorhin anders gesagt, indem Sie behauptet haben, ein Normenkontrollverfahren durch den EuGH sei Ausdruck von Bürokratie. Das ist es nicht. Das ist Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit! Darauf fußt unsere liberale Demokratie.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Saller. – Für die Staatsregierung spricht Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal herzlichen Dank für die ausführlichen Beratungen unseres Dritten Modernisierungsgesetzes hier im Plenum und auch in den Ausschüssen. Während der Debatte heute, insbesondere während der Beiträge der Kollegen Becher und von Brunn, dachte ich eigentlich, dass ich im falschen Tagesordnungspunkt bin, weil ich immer nur hörte: Skifahren, Skifahren, Skifahren!

Ich bin vor 40 Jahren zum letzten Mal auf Skiern gestanden. Mich interessiert Skifahren nicht. Mir geht es um Entbürokratisierung. Das ist der Gegenstand dieses Gesetzes.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Deshalb bedaure ich es sehr, dass Sie diese Debatte hier okkupieren und das Thema okkupieren, mit völlig sachfremden Erwägungen, die man an völlig anderer Stelle diskutieren kann, wenn man das will, aber die mit der Entbürokratisierung nichts zu tun haben. Ganz im Gegenteil: Es schadet dem Anliegen, wenn man das so verhetzt und einen solchen Popanz aufbaut, wie Sie das gemacht haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Johannes Becher (GRÜNE): Das würde ich gern zurückgeben! – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Aber schön ist, dass dadurch für alle, die diese Debatte verfolgen, die Fronten noch einmal sehr deutlich klar wurden: Es sitzen nämlich hier in der Mitte, in dieser Koalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN, diejenigen, die die Zeichen der Zeit erkannt haben, die erkannt haben, dass wir an die überbordende Bürokratie ernsthaft und Schritt für Schritt heranmüssen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Diese Bürokratie stammt von Ihnen!)

Hier auf der linken Seite sitzen die mit der pathologischen Aversion gegen jede Veränderung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage noch einmal zur Einordnung, warum wir das überhaupt machen, warum wir überhaupt eine ganze Kaskade von Entbürokratisierungsgesetzen gestartet haben und warum der Ministerpräsident das in das Zentrum der Regierungserklärung, in das Zentrum auch dieser Koalition gestellt hat. Wir wissen alle: Die Bürokratie lähmt den Staat. Sie führt zu Unzufriedenheit auf allen Seiten.

Man muss sich immer wieder bewusst machen: Unser Staatsverständnis muss sich verändern. Wir haben uns die letzten Jahrzehnte über sehr wohl gefühlt in einem Staat, der sich um alles kümmert, der jeden Lebenssachverhalt ausregelt, ausjudiziert. Das ist der falsche Ansatz. Wir müssen zurück zum Kern dessen, wofür der Staat da ist: Der Staat ist für die Schwachen da, der Staat ist für die innere und äußere Sicherheit da, er ist für die Bildung da, und er ist dafür da, Impulse der Innovation zu setzen. Dafür muss der Staat stark sein, und damit er stark sein kann, muss er schlank sein. Das ist der Grund, warum wir wegmüssen von überbordenden Regelungen, um der Freiheit der Menschen und der Freiheit der Unternehmen wieder stärker zum Durchbruch zu verhelfen.

Unsere Methodik lautet: Nicht nur reden, nicht nur über Berlin reden, über Brüssel reden, wo natürlich der Großteil der Bürokratie entsteht, sondern anpacken, indem wir durchforsten, indem wir das gesamte bayerische Landesrecht, die untergesetzlichen Regelungen, durchforsten und im Grunde bei jeder Regel fragen: Braucht es die noch, oder kann sie weg? Im Zweifel sagen wir: Sie kann weg.

Bei der Rechtssetzung gehen wir nach dem Grundgedanken vor: Eine Regelung, ein Gesetz, eine Anordnung, ein ministerielles Schreiben, eine Verwaltungsanweisung, die man nicht machen muss, die darf man nicht machen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das Gender-Verbot!)

Das ist sozusagen das neue Mindset, das eben heißt: Im Zweifel für die Freiheit, und im Zweifel eben keine Regelung.

Das geht übrigens auch vom Konzept des mündigen Bürgers aus. Entbürokratisierung korrespondiert mit der Vorstellung eines mündigen Bürgers, der selber ganz genau weiß, was er in seinem Leben machen will. Das gilt auch für die Unternehmen, die schon ganz genau wissen, an welche Regeln sie sich halten müssen und an welche nicht. Das heißt: der Gedanke des Vertrauens statt des Misstrauens, der Gedanke der Freiheit statt der überbordenden Kontrolle, bei der neben jeden Kontrolleur noch ein Kontrolleur gesetzt wird, der den Kontrolleur überprüft usw. usf. Das ist in den letzten Jahrzehnten gewachsen und gewachsen. Da wollen wir hin.

Das findet sich in allen diesen Modernisierungsgesetzen wieder. Ich kann sagen, das wird sich auch im Vierten Modernisierungsgesetz wiederfinden. Aber in diesem Dritten Modernisierungsgesetz geht es wieder um Verfahrensfreistellungen und um Verfahrensvereinfachungen. Es geht insbesondere darum, dass wir möglichst schnell Rechtssicherheit bekommen, wenn bestimmte großangelegte Projekte – die, die Sie genannt haben, sind auch großangelegte Projekte – gestartet werden. Wenn man die startet, dann will man möglichst zügig Rechtssicherheit haben. Darum geht es.

Deshalb haben wir hier dieses Beispiel der Erhöhung der Schwellenwerte bei den UVPs. Darauf komme ich gleich noch. Aber ein wichtiger Bestandteil, der in der Diskussion leider völlig untergegangen ist, ist die Anhebung der Schwellenwerte auch für die Förderbescheide und die Verwendungsnachweise bei den Förderbescheiden. Das ist eine erhebliche Erleichterung, die wir durch dieses Gesetz schaffen. Das war eine langjährige Forderung von allen Beteiligten, von den Kommunen, die Förderbescheide bekommen, aber auch von Vereinen, von allen. Das geht völlig unter. Darum betone ich das noch mal extra, meine Damen und Herren.

Aber wir sehen, dass die GRÜNEN hier völlig anders denken. Gerade wurde sehr deutlich, dass auch die SPD genauso denkt.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Das bedaure ich sehr; denn auf der Berliner Ebene, Herr Ministerpräsident, bei den Koalitionsverhandlungen, haben wir uns gerade beim Thema moderner Staat und Entbürokratisierung auf wirklich wegweisende Dinge verständigen können. Insofern war es wahrscheinlich gut, dass wir dort mit anderen Sozialdemokraten als den baye-rischen verhandelt haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) – Michael Hofmann (CSU): Das tut weh!)

Bei den GRÜNEN ist in der heutigen Debatte etwas überdeutlich geworden, gerade in den Ausführungen des Kollegen Becher, aber auch in allen anderen Diskussionen, auch bei der Frage der Berichtspflichten und Ähnlichem, was wir im Vierten Modernisierungsgesetz sehen werden. Mein Eindruck ist: Die GRÜNEN sind nicht gegen Bürokratie, sondern die GRÜNEN lieben Bürokratie.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der AfD – Widerspruch des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Meine Damen und Herren, dadurch wird deutlich: Die GRÜNEN sind strukturell reformunfähig und strukturell reformunwillig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Man kann natürlich die Meinung vertreten, dass man sozusagen ab dem ersten Meter oder dem ersten Quadratmeter eine Umweltverträglichkeitsprüfung will.

(Johannes Becher (GRÜNE): So hat ja niemand geredet! – Katharina Schulze (GRÜNE): Das hat niemand behauptet!)

Aber das Ganze hier mit einem überbordenden, geradezu verhetzenden Popanz zu diskutieren, das halte ich für skandalös. Das ist unseriös.

(Florian von Brunn (SPD): Ihr Gesetzentwurf ist unseriös!)

Ich sage auch ehrlich: Sie bewegen sich hier mit solchen einseitigen und völlig überzogenen Diskussionen aus dem demokratischen Diskurs der Mitte weg. Das ist keine faire Debatte. Sie erwecken draußen den Eindruck, ab sofort könne eine Seilbahn ohne jede Genehmigung gebaut werden. Das ist der Eindruck, den Sie vermitteln.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das habe ich gar nicht gesagt! Das weise ich zurück! Sie können mir nichts unterstellen, was ich nicht gesagt habe! Das ist unseriös! – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Das ist das Ziel, das Sie verfolgen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie wissen ganz genau, wie die medialen Debatten in unserer Gesellschaft laufen. Ich erinnere an die Handgranaten-Diskussion. Ich erinnere an die Chlorhühnchen-Diskussion. Sie wissen alle, wie in politischen Diskussionen verhetzt wird. Machen Sie mir hier doch nichts vor. Das ist genau dieselbe Methodik.

(Johannes Becher (GRÜNE): Argumente sind sofort Verhetzung? Das kann nicht sein! Das ist unseriös, was Sie sagen!)

Alle, die das draußen nur oberflächlich verfolgen, sollen den Eindruck haben, es würden auf einmal überall ohne Genehmigung Seilbahnen gebaut. Das ist unseriös und falsch. Das sage ich Ihnen sehr deutlich.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Tim Pargent (GRÜNE))

Kein Jota – der Kollege Flierl, der Kollege Saller und die anderen haben das sehr deutlich ausgeführt – wird am materiellen Recht geändert.

(Florian von Brunn (SPD): Das scheint mir eher eine Aschermittwochsrede zu sein!)

Das ist der ganz entscheidende Punkt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Die Prüfung fällt weg!)

Das versuchen Sie in der Diskussion zu vermischen und damit eine Stimmung zu erzeugen, und das Ganze in einer Diskussion, in der es eigentlich um Entbürokratisierung geht. Ich bin wirklich entsetzt, ich bin enttäuscht,

(Johannes Becher (GRÜNE): Ich bin auch entsetzt von Ihnen!)

und ich glaube, mit Ihnen können wir Entbürokratisierung komplett vergessen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Man sieht es hier und auch bei den anderen Diskussionspunkten, die gar nichts mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zu tun haben, sondern mit den Berichten oder Statistikpflichten. Es ist ganz egal, worum es geht: Sie denken einfach anders und denken alles vom Staat aus. Sie denken nicht vom mündigen Bürger aus.

(Florian von Brunn (SPD): Wir denken von der Gesellschaft aus! – Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Das ist der fundamentale Unterschied, den man immer wieder deutlich machen muss.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Und natürlich betreiben auch Sie die Lobbyarbeit Ihrer Klientel und deren Pfründe. Das muss ich an dieser Stelle deutlich sagen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe der Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) und Paul Knoblach (GRÜNE))

Ich wusste bis vorgestern nicht, dass es für Umweltverträglichkeitsprüfungen eine eigene Gesellschaft gibt, die UVP-Gesellschaft e. V. Ich finde es schon abenteuerlich, dass es für einen verwaltungstechnischen Vorgang, für ein Instrument der Verwaltung, eine eigene NGO gibt.

(Ministerpräsident Dr. Markus Söder: Aha!)

Das finde ich schon hoch spannend.

Ich sehe es so: Für die einen ist eine UVP ein verwaltungstechnisches Instrument, um vorbeugenden Umweltschutz zu betreiben. Für die anderen scheint eine UVP offenbar Selbstzweck und Lebensinhalt zu sein.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Ministerpräsident Dr. Markus Söder: Für die sind das Geldquellen! – Martin Wagle (CSU): Ja, Geldquellen!)

Und dass dann von dieser Organisation Gutachten kommen, die sagen, es könnte vielleicht europarechtswidrig sein – so muss ich sagen –, erschüttert mich jetzt nicht im Kern. Mit der gleichen Logik werde ich jetzt einmal einen Verein zur Förderung der Fortsetzungsfeststellungsklage oder eine Gesellschaft zur Begründung von Revisionen oder sowas gründen. Das ist doch lächerlich. Daran sehen wir, in welche Richtung sich unser Staat bewegt, nämlich in Richtung von NGOs, die immer mächtiger werden.

(Lebhafter Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Das ist ein dampfiges Ökosystem, das nicht mehr dem entspricht, was ein Staat tun soll, nämlich Verwaltungsprozesse schlank durchführen, um zügig zu Ergebnissen zu kommen. Das vermeidet man aber, indem man möglichst viele Verfahren macht. Das

ist der Kern dessen, was GRÜNE und Sozialdemokraten machen, nämlich Verzögerung durch Verfahren, indem man diese Verfahren so lang und so breit wie möglich ausrichtet. Das ist in unserer Zeit der falsche Weg und auch der falsche Weg für unsere Gesellschaft. Deshalb lehnen wir das ab und werden unseren Weg der Entbürokratisierung weitergehen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Wir wollen einfach eine Rechtsgrundlage haben!)

Ich sage aber noch einmal sehr deutlich: Wir lehnen diesen Weg ab. Die GRÜNEN sind offenbar kein ernsthafter Gesprächspartner, wenn es um Entbürokratisierung geht.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Die SPD auch nicht!)

Die GRÜNEN und zunehmend auch die Sozialdemokraten sind Bürokratiejunkies. Ich sage, sie sind eigentlich sogar Bürokratiemessies.

(Heiterkeit und lebhafter Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Jetzt wird es aber langsam frech! – Zuruf von den GRÜNEN)

– Sie können mich gar nicht als Bürokratiemessie bezeichnen, weil ich keiner bin.

(Zuruf von den GRÜNEN – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Bürokratiemessies sagen jeden Tag: Morgen höre ich mit der Bürokratie auf. Sie bringen dann aber am gleichen Tag noch einmal drei Tüten mit neuer Bürokratie nach Hause.

(Anhaltender Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der AfD – Johannes Becher (GRÜNE): Das ist nicht das Niveau des Hohen Hauses!)

Mir wäre es lieber, es wäre anders. Die Beispiele kommen aber von Ihnen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das kommt alles von Ihnen! – Zurufe der Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE) und Barbara Fuchs (GRÜNE))

Ich nenne nur das Beispiel Verpackungssteuer, das wir hier das letzte Mal ausführlich diskutiert haben. Sie lieben die Verpackungssteuer. Ich nenne auch das Transparenzgesetz. Es gibt einen neuen Gesetzentwurf der GRÜNEN, den wir hier diskutieren, in dem es um zusätzliche Bürokratie beim Thema Transparenz geht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Es geht um mündige Bürger!)

Beim Thema Klimabericht gibt es sofort riesige Aufregung, weil wir mehrere, über zwei DIN-A4-Seiten lange, teilweise unsinnige Berichte einfach abschaffen wollen. Wir wollen sie nicht verbieten, aber abschaffen. Ich nenne auch das Beispiel Statistik. Als wir gesagt haben, wir schaffen Statistiken ab – das war eine Forderung von allen, mit denen wir sprechen –, kam sofort der Einwand: Die Theaterstatistik brauchen wir aber dringend noch, sonst geht die Welt unter. Ihr allerneuerster Vorschlag ist ein "Fußverkehrsbeauftragter für Bayern". Ein Fußverkehrsbeauftragter! Man fragt sich: Was ist das wieder für ein neuer Fetisch?

(Heiterkeit bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der AfD)

Aber Hauptsache, in jedem Regierungsbezirk einen Fußverkehrsbeauftragten.

(Lebhafter Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der AfD)

Bei aller Liebe – ich will gar nicht böse sein, sondern einfach nur die Realität darstellen: Das ist die Realität der grünen Entbürokratisierung: immer mehr, immer mehr.

Das Gleiche gilt fürs Gold-Plating, für das Energieeffizienzgesetz, das Einwegkunststoffgesetz und das Hinweisgeberschutzgesetz. Das sind alles Bundesprojekte,

bei denen die GRÜNEN in der Ampel dafür gesorgt haben, dass auf die europarechtlichen Standards noch einmal oben draufgesattelt wird.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört!)

Das ist so ein weiteres Beispiel, bei dem man alles im Detail ausführen könnte.

Ich glaube, die Botschaft ist angekommen: Mit Ihnen kann man nicht entbürokratisieren. Darum müssen wir das selber machen. Ich bin froh, dass wir das mit dem Dritten Modernisierungsgesetz machen. Wirklich gut ist, was die Verwendungsnachweise und die neuen Verfahrensfreistellungen beim Einbau von Wohnungen oder bei dem Bau lächerlich kleiner Hütten betrifft. Da geht es um Scheunen, die nicht einmal eine Toilette und sowas draußen haben dürfen. Das sind alles Dinge, bei denen ich glaube, dass man deutlich flexibler sein kann, ohne dass die Welt untergeht. Das Gleiche gilt auch für die Umweltverträglichkeitsprüfungen. Darum bitte ich diejenigen, die willig sind und an Entbürokratisierung glauben, heute hier zuzustimmen. – Danke schön.

(Lang anhaltender lebhafter Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, es liegt eine weitere Wortmeldung vor. Dazu erteile ich dem Kollegen Florian von Brunn für die SPD-Fraktion das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Staatsminister, ich fand das eine unseriöse und unwürdige Rede, die Sie gerade gehalten haben.

(Zurufe von der CSU: Oh! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Mi mi mi! – Michael Hofmann (CSU): Das ist so, Sie müssten mal in den Spiegel schauen!)

Wir haben hier zusammen mit anerkannten Verbänden außerhalb des Landtags wie dem Deutschen Alpenverein, der über eine Million Mitglieder hat, berechnete und

sachliche Kritik vorgebracht. Wir haben im Einzelnen begründet, warum dieser Gesetzentwurf in seinem wichtigsten Teil, nämlich dem Naturschutzrecht, das die Alpen betrifft, europarechtswidrig ist. Das wischen Sie in einer Art und Weise vom Tisch, die ich nur "rechtspopulistisch" nennen kann.

(Widerspruch bei der CSU)

So heizt man die Stimmung auf.

Ganz ehrlich: So wie Sie Bürokratieabbau betreiben – – Ich sage es noch einmal: Wir bauen hier in Bayern die Bürokratie ab, die die CSU in Jahrzehnten aufgebaut hat. Dazu gibt es aber von Ihnen kein Wort der Selbstkritik.

(Zurufe von der CSU)

Und dann loben Sie sich auch noch selbst dafür. Sie sind nicht auf die Sachargumente eingegangen. Sie haben nur geschimpft. Diese Rede passt vielleicht in Ihre Halle am Aschermittwoch; aber nicht hier in den Bayerischen Landtag. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Oh!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Für die AfD-Fraktion hat erneut der Kollege Gerd Mannes das Wort. Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium! Herr Herrmann, ich konnte leider keine Zwischenbemerkung mehr machen. Ich habe aber noch Redezeit. Wissen Sie, Sie haben jetzt hier so getan, als würden Sie alles kurz und klein schlagen. Ich möchte dieses Dritte Modernisierungsgesetz noch einmal einordnen. Sie haben viel Applaus bekommen. Die Wahrheit aber ist doch, dass es ein ganz kleiner Schritt in die richtige Richtung ist. Ich gestehe Ihnen das schon zu; es ist aber nur ein ganz kleiner Schritt.

Sie haben so getan, als hätten Sie als Teil der Staatsregierung und die CSU im Allgemeinen nichts mit dieser totalen Überbürokratisierung zu tun. Ich sage Ihnen etwas: Ich bin seit 2018 hier im Bayerischen Landtag und habe die 16 Jahre Merkel miterlebt.

(Michael Hofmann (CSU): Wenn Ihnen nichts mehr einfällt, erwähnen Sie die Bundeskanzlerin! – Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Ich sage Ihnen: Sie haben wirklich dafür gesorgt, dass dieses Land völlig überbürokratisiert ist. Ich sage nur ein paar Sachen, Taxonomie, Lieferkettengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, Green Deal. Das haben wir alles hier im Haus diskutiert, und Sie haben alles durchgewunken. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie es jetzt besser machen wollen. Das müssen Sie dann aber auch tun; denn wir haben das alles in der Vergangenheit angesprochen und eingefordert. Wenn Sie es in Zukunft besser machen wollen, haben Sie unsere Unterstützung, wenn nicht, werden wir Ihnen Feuer unter dem Hintern machen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/6494, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/6932 und 19/6933, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/7112 mit 19/7114 und 19/7178, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 19/7139 und 19/7140, der interfraktionelle Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 19/7277 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 19/7617 zugrunde.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen acht Änderungsanträge der Opposition abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt alle acht Änderungsanträge zur Ablehnung.

Ich lasse zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Rettet die Berge – kein Rückschritt beim Alpenschutz!" auf Drucksache 19/6933 abstimmen. Für diesen Antrag wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist jetzt freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 12:11 bis 12:14 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden sieben Änderungsanträge grundsätzlich gemeinsam abgestimmt werden soll. Über drei Änderungsanträge muss allerdings aufgrund abweichender Voten in den Ausschüssen eine gesonderte Abstimmung in einfacher Form erfolgen.

Wir kommen zunächst zu den Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/7112, 19/7114 und 19/7178. Wir beginnen mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Umweltverträglichkeitsprüfung in wasserrechtlich sensiblen Gebieten voraussetzen!" auf Drucksache 19/7112.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. – Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Ich lasse jetzt über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Umweltverträglichkeitsprüfungen für Seilbahnanlagen sicherstellen" auf Drucksache 19/7114 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Dieser Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Wir kommen damit zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Unkontrollierte Bebauungen im Außenbereich verhindern und Wohnraum für Familien erhalten!" auf Drucksache 19/7178.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich fahre jetzt mit der gemeinsamen Abstimmung über die restlichen vier der vorhin erwähnten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen fort. Konkret handelt es sich hierbei um die Drucksachen 19/6932, 19/7113, 19/7139 und 19/7140. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind alle Fraktionen. Gibt es einzelne Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das bedeutet, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend "Rettet die Berge – kein Rückschritt beim Alpenschutz!" auf Drucksache 19/6933 zum Gesetz-

entwurf der Staatsregierung für ein "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern" bekannt. Mit Ja haben 39, mit Nein 127 Abgeordnete gestimmt. Es gab keine Enthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Wir kommen zur Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6494. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass weitere Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 19/7617.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/7277 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 23.07.2025 zu Tagesordnungspunkt 9: Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern" (Drs. 19/6494), hier: "Rettet die Berge - kein Rückschritt beim Alpenschutz!" (Drucksache 19/6933)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan		X	
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artmann Daniel		X		Enders Susann		X	
Atzinger Oskar		X					
				Fackler Wolfgang			X
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina	X		
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane			
Baumann Jörg		X		Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen				Freller Karl			
Baur Konrad		X		Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick			
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara		X		Fuchs Barbara	X		
Dr. Behr Andrea		X		Füracker Albert			
Behringer Martin		X					
Beißwenger Eric		X		Gerlach Judith			
Bergmüller Franz		X		Gießübel Martina		X	
Bernreiter Christian				Glauber Thorsten			
Birzele Andreas	X			Gmelch Christin		X	
Blume Markus				Goller Mia	X		
Böhm Martin		X		Gotthardt Tobias			
Bötl Maximilian		X		Graupner Richard		X	
Bozoglu Cemal	X			Grießhammer Holger			
Brannekämper Robert		X		Grob Alfred		X	
von Brunn Florian	X			Groß Johann			
Dr. Brunnhuber Martin		X		Gross Sabine	X		
Dr. Büchler Markus	X			Grossmann Patrick		X	
				Guttenberger Petra		X	
Celina Kerstin	X						
				Halbleib Volkmar			
Deisenhofer Maximilian	X			Halemba Daniel			
Demirel Gülseren	X			Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig	X		
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo		X		Heisl Josef			
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian	X		
				Högl Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X	
Hold Alexander		X	
Holetschek Klaus		X	
Holz Thomas		X	
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Martin		X	
Huber Martin Andreas			
Huber Thomas		X	
Huml Melanie		X	
Jäckel Andreas		X	
Jakob Marina		X	
Jungbauer Björn		X	
Jurca Andreas		X	
Kaniber Michaela			
Kaufmann Andreas		X	
Kirchner Sandro		X	
Knoblach Paul	X		
Knoll Manuel			
Köhler Claudia	X		
Köhler Florian		X	
Kohler Jochen		X	
Koller Michael		X	
Konrad Joachim		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kühn Harald		X	
Kurz Sanne	X		
Lausch Josef		X	
Lettenbauer Eva	X		
Lindinger Christian		X	
Lipp Oskar		X	
Locke Felix		X	
Löw Stefan			
Dr. Loibl Petra		X	
Ludwig Rainer		X	
Magerl Roland		X	
Maier Christoph		X	
Mang Ferdinand		X	
Mannes Gerd		X	
Dr. Mehring Fabian			
Meier Johannes		X	
Meußgeier Harald		X	
Meyer Stefan		X	
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen			
Mittag Martin		X	
Müller Johann		X	
Müller Ruth	X		
Müller Ulrike		X	
Nolte Benjamin		X	
Nussel Walter		X	
Dr. Oetzing Stephan		X	
Osgyan Verena	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pirner Thomas		X	
Pohl Bernhard			
Post Julia	X		
Preidl Julian		X	
Rasehorn Anna			
Rauscher Doris	X		
Reiß Tobias			
Rinderspacher Markus	X		
Rittel Anton		X	
Roon Elena		X	
Saller Markus		X	
Schack Jenny		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Martin		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schießl Werner			
Schmid Franz		X	
Schmid Josef		X	
Schmidt Gabi		X	
Schnotz Helmut		X	
Schnürer Sascha		X	
Schöffel Martin		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie			
Schulze Katharina	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich		X	
Dr. Söder Markus		X	
Sowa Ursula	X		
Stadler Ralf		X	
Stieglitz Werner		X	
Stock Martin		X	
Stolz Anna			
Storm Ramona		X	
Straub Karl			
Streibl Florian		X	
Striedl Markus		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Tomaschko Peter		X	
Toso Roswitha		X	
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Vogel Steffen		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias		X	
Wachler Peter		X	
Wagle Martin		X	
Walbrunn Markus		X	
Freiherr von Waldenfels Kristan		X	
Waldmann Ruth			
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland		X	
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta			
Winhart Andreas		X	
Zellmeier Josef			
Zierer Benno		X	
Freiherr von Zobel Felix		X	
Zöller Thomas		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	39	127	0

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Johannes Becher

Abg. Florian von Brunn

Abg. Alexander Flierl

Abg. Markus Saller

Abg. Gerd Mannes

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Zum Tagesordnungspunkt 9 – Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern" auf Drucksache 19/6494 mit den in der Tagesordnung genannten Änderungsanträgen – haben sich die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD mit einem Antrag zur Geschäftsordnung nach § 106 der Geschäftsordnung zu Wort gemeldet.

Antrag

gem. § 106 BayLTGeschO

Das Wort hat dazu Herr Kollege Johannes Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! –

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Entschuldigung, ich darf noch kurz ergänzen: Es handelt sich um einen gemeinsamen Geschäftsordnungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion.

Johannes Becher (GRÜNE): – So ist es. Hiermit stelle ich für meine Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam mit der SPD-Fraktion den Antrag nach § 106 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts 9, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern". Ein bayerisches Gesetz muss höherrangigem Recht entsprechen und sollte vollumfänglich rechtmäßig sein. Neben der Sinnhaftigkeit gibt es inzwischen erhebliche juristische Zweifel, ob das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit der Änderung der Schwellenwerte der Umweltverträglichkeitsprüfungen rechtmäßig ist und eine ordnungsgemäße Umsetzung der europäischen Richtlinie darstellt. Diese juristischen Fragen müssen geklärt werden, bevor ein Gesetz beschlossen wird, bevor!, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweifel an der Rechtmäßigkeit und der Vereinbarkeit mit dem Europarecht wurden aktuell mit einer sehr eindrücklichen Einschätzung der deutschen UVP-Gesellschaft bekräftigt, namentlich gezeichnet von Herrn Dr. Balla, Frau Prof. Geißler, Frau Prof. Hanusch und Herrn Prof. Hartlik. Diese Gesellschaft beschäftigt sich seit fast vierzig Jahren bundesweit speziell mit dem Thema der Umweltverträglichkeitsprüfung. Dr. Stefan Balla ist ein Mitautor des Rechtskommentars zum UVP-Gesetz des Bundes. Dies sind also zweifellos Expertinnen und Experten, die ständig Umweltrecht im Lichte der europäischen Vorgaben auslegen und praktisch anwenden.

Diese Experten kommen in ihrer Bewertung des Gesetzentwurfs zu dem Ergebnis, dass dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit europarechtswidrig ist. Zitat sinngemäß aus dem Kurzgutachten: Die Ziele der UVP-Richtlinie werden verfehlt, und es wird offensichtlich gegen die Rechtsprechung des EuGH verstoßen. – Bevor sich der Bayerische Landtag sehenden Auges der Gefahr aussetzt, ein europarechtswidriges Gesetz zu beschließen, sollte dieser Tagesordnungspunkt für heute vertagt und die Sommerpause genutzt werden, um juristisch zu klären, ob, und wenn ja in welcher Fassung, dieser Gesetzentwurf rechtmäßig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Was kritisieren die Expertinnen und Experten an der Rechtmäßigkeit? – Drei Punkte:

Erstens. Schwellenwerte und Kriterien müssen bei Projekten mit erheblichen Umweltauswirkungen so festgelegt werden, dass in der Praxis nicht die Mehrheit der Projekte einer bestimmten Art von vorneherein von der Pflicht zur UVP ausgenommen wäre. Das sagt der EuGH. Genau dieser Fall trifft aber offensichtlich auf den aktuellen Gesetzentwurf zu, wenn nur noch sieben Seilbahnen in Bayern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bräuchten und alle anderen Seilbahnen und Skilifte nicht. Das passt nicht zur Rechtsprechung des EuGH.

Zweitens, das viel zitierte vermeintliche Vorbild Österreich. Gegen das aktuelle österreichische Recht gibt es Vorbehalte aus Brüssel. Dabei geht es darum, dass Projekte,

die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, nicht ausreichend geprüft werden. Das kann man für den bayerischen Gesetzentwurf in ähnlicher Weise sagen. Es heißt dann weiter sinngemäß im Gutachten: Die Umsetzung der Auswahlkriterien ist unzureichend. Das betrifft insbesondere die Kumulierung und die Planung von Projekten in empfindlichen Gebieten wie Bergregionen und Waldgebieten. – Das sagt die EU-Kommission über Österreich. Worum geht es im Dritten Modernisierungsgesetz? – Um empfindliche Gebiete wie Bergregionen und Waldgebiete.

Drittens. Die Kumulationsregelung oder – auf gut bayerisch – die Salami taktik geht nicht, sagt der EuGH. Es darf keine künstliche Splittung von Projekten stattfinden, die eigentlich zusammenhängen, damit man gerade so unter dem Schwellenwert bleibt. In Ihrem Dritten Modernisierungsgesetz heißt es aber sinngemäß, dass alles, was älter als zwei Jahre ist, gar nicht berücksichtigt wird. Hier wird die Tür natürlich sperrangelweit geöffnet. Genau diese Salami taktik ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht richtlinienkonform.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das Ziel Ihres Gesetzentwurfs soll ja eigentlich die Entbürokratisierung sein. Würde am Ende ein rechtswidriges Gesetz beschlossen, könnte mühsam ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eine Einzelfallentscheidung des EuGH erfolgen. Im Endeffekt hätte man einen gigantischen Aufwand sowie Planungs- und Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und somit letztlich das Gegenteil von Entbürokratisierung.

Daher lautet der unbürokratische Vorschlag: Der Gesetzentwurf wird auf einen Zeitpunkt nach der Sommerpause vertagt,

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Verzögerungstaktik!)

und die EU-Kommission wird in der Zwischenzeit über die Bayerische Vertretung in Brüssel gebeten, eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs

abzugeben. Dann ist für alle Beteiligten transparent vor dem Beschluss geklärt, ob dieses Gesetz dem EU-Recht entspricht oder nicht.

(Michael Hofmann (CSU): Hier geht es um etwas völlig anderes!)

Das wäre einfach, machbar und vernünftig. Daher bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Ebenfalls zur Begründung des Antrags erhält nun Herr Kollege Florian von Brunn für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren! Auch wir beantragen, den Gesetzentwurf betreffend "Drittes Modernisierungsgesetz Bayern" von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, weil es nicht unerhebliche Zweifel gibt, ob dieser Entwurf mit dem europäischen Umweltrecht vereinbar ist. Die Grundlagen des Gutachtens des Fachverbands UVP-Gesellschaft hat Herr Kollege Becher gerade angesprochen. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist eindeutig: Der Gesetzentwurf wird als sehr kritisch bewertet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit verstößt er gegen UVP-Recht. Vor allem drei Punkte stehen in der Kritik:

Erstens, dass die UVP-Werte deutlich angehoben werden sollen. Der Schwellenwert, ab welcher Größe ein Projekt wie eine Skipiste oder Seilbahn überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen muss, soll stark nach oben geschraubt werden. Für neue Skipisten und Beschneiungsanlagen soll dies erst ab zwanzig Hektar gelten. Seilbahnen sollen nur geprüft werden, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind, und das auch erst ab einer Streckenlänge von drei Kilometern. Der Europäische Gerichtshof sagt dazu sehr klar: Schwellenwerte dürfen nicht so festgelegt werden, dass ein Großteil aller Projekte automatisch nicht mehr geprüft wird. Aber genau das droht hier. Laut Gutachten kann der Gesetzentwurf dazu führen, dass fast alle neuen Ski-

tourismusprojekte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgewunken werden. Der Hinweis der Staatsregierung auf Bürokratieabbau reicht nach EU-Recht nicht aus, um auf Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verzichten, vor allem nicht bei Projekten mit potenziell großen Umweltauswirkungen.

Zweitens. Der Vergleich mit Österreich hilft nicht weiter, auch wenn die Regierung Söder sagt, in Österreich gälten ähnliche Regeln, also dürften wir das auch. Aber die Verhältnisse und die UVP-Prüfungen sind in Österreich ganz anders. Außerdem wurde Österreich erst kürzlich vom Europäischen Gerichtshof dazu verurteilt, genau diese Regeln zu ändern, weil die Schwellenwerte zu hoch sind. Deswegen kann man diesen Vergleich nicht als Rechtfertigung heranziehen. Im Gegenteil, er zeigt eher, dass Bayern dabei ist, diesen Fehler zu wiederholen.

Drittens. Die Umgehung der Umweltprüfung durch Salami taktik. Im Entwurf steht, wenn eine bestehende Anlage erweitert wird, müssen nur noch die Anlagenteile berücksichtigt werden, die jünger als zwei Jahre sind. Das heißt konkret: Wenn man ein großes Projekt Stück für Stück, jeweils mit ein paar Jahren Pause, baut, muss man nie eine komplette Umweltverträglichkeitsprüfung machen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Salami taktik schon 1999 ganz klar verboten. Alle Teile eines Projekts müssen gemeinsam betrachtet werden, wenn sie zusammenwirken. Der Bund hat deswegen sein eigenes UVP-Gesetz entsprechend geändert.

Fazit: Der Gesetzentwurf verstößt mit größter Wahrscheinlichkeit an mehreren Stellen gegen europäisches Umweltrecht.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Mit größter Wahrscheinlichkeit? – Michael Hofmann (CSU): Jetzt ist es schon die größte Wahrscheinlichkeit! – Zuruf des Abgeordneten Felix Locke (FREIE WÄHLER))

Ein solcher Entwurf darf nicht einfach nur deswegen durchgewunken werden, weil man angeblich Verfahren beschleunigen will. Herr Herrmann, ich erinnere die Mitglieder der Staatsregierung an ihren Amtseid, in dem sie geschworen haben, den Geset-

zen zu gehorchen. Ich stelle die Frage: Gilt in Bayern kein europäisches Recht? – Deshalb: Nehmen Sie dieses Gesetz heute von der Tagesordnung!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Reiner Zinnober!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Zur Widerrede erhält nun Herr Kollege Alexander Flierl für die CSU-Fraktion das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sehen keinerlei Anlass, die heutige Debatte zu verschieben, aufzuhalten oder gar bis nach der Sommerpause abzuwarten, und schon gar nicht, die Europäische Kommission um eine Einschätzung zu bitten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sämtliche Argumente wurden in den Ausschusssitzungen bereits ausgetauscht. Aber es ist geradezu fadenscheinig, wie durch diesen Geschäftsordnungsantrag wieder zu behaupten versucht wird, nachdem auch die Öffentlichkeit auf die Argumentation der Opposition nicht anspringt und dieser keinen Glauben schenkt, dass wir materielle Umweltstandards senken würden. Das entspricht weder der Realität noch ist es mit diesem Gesetzentwurf intendiert.

Die rechtlichen Fragen sind doch eigentlich bereits geklärt. Explizit ist in den UVP-Richtlinien der EU klargestellt, dass bestimmte Vorhaben erst ab einer gewissen Größe UVP-pflichtig werden.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben sich mit der Sache doch gar nicht auseinandergesetzt!)

Das tun wir. Eine UVP unterhalb dieser Schwellenwerte ist freiwillig. Deswegen ist eine Anhebung der bayerischen Schwellenwerte eben kein Verstoß, sondern die Ausschöpfung eines europarechtlichen Spielraums.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie zitieren zu Recht die Rechtsprechung des EuGH und auch die Richtlinien, dass auch gewisse Anforderungen bei einer Projektkumulierung gegeben sein müssen und dass dann eine UVP-Pflicht eintritt. Genau dies tun wir. Gerade das Kumulierungsgebot und die Berücksichtigung der Kumulierung von Vorhaben ist in diesem Gesetz bereits beinhaltet. Deswegen geht auch die Kritik der "Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit" völlig fehl. Es ist sehr bezeichnend, für was es alles Gesellschaften in Deutschland gibt

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CSU)

und dass gerade von dieser Gesellschaft ein entsprechendes Gutachten kommt.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) – Michael Hofmann (CSU): Ihr macht die Lobbyarbeit, nichts anderes! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): NGOs! – Zurufe von Abgeordneten der SPD)

Der Vergleich mit dem Vertragsverletzungsverfahren in Österreich hinkt nicht nur, sondern ist definitiv auch unzutreffend. Österreich hat nämlich entgegen den Richtlinien nicht alles in nationales Recht umgesetzt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört! – Michael Hofmann (CSU): Aha!)

Das ist ein wesentlicher Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland und auch zu Bayern. Ebenso haben sie völlig unzureichende Auswahlkriterien vorgenommen und zum Beispiel besonders empfindliche Gebiete nicht miteinbezogen. Dies tun wir insbesondere in unserer Bergwelt, wenn es um die Frage von Skipisten geht,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Sie lockern die Bestimmung zum Nationalpark!)

für die man übrigens immer noch eine Genehmigung und eine Erlaubnis braucht, genauso wie für die Beschneidung und bei entsprechenden Skilift-Projekten. Österreich

hat Projekte auch unzureichend definiert. Die haben zum Beispiel ganze Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb städtischer Bereiche nicht der UVP-Pflicht unterworfen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört!)

Dass das nicht funktioniert, dürfte doch wohl auf der Hand liegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen ist für uns ganz klar, dass der Vorwurf des angeblichen Verstoßes gegen EU-Recht völlig haltlos ist. Das ist eindeutig unzutreffend. Wir haben genau das umgesetzt, was wir in den Ausschussberatungen dargelegt haben.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Wir schütten nicht das Kind mit dem Bade aus. Wir wahren das Augenmaß gerade im Naturschutzrecht. Deswegen müssen wir ganz ehrlich festhalten: Wir schöpfen lediglich einen Spielraum aus, den uns die UVP-Richtlinie lässt.

(Florian von Brunn (SPD): Sie reden es sich schön!)

Wir heben die Schwellenwerte im Einklang mit europäischem Recht an. Ihnen geht es um etwas völlig anderes: Sie sprechen von Rechtsbruch und verwechseln politische Meinung mit rechtlicher Realität. Deswegen werden wir Ihrem Geschäftsordnungsantrag nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat nun Herr Kollege Markus Saller das Wort. Bitte schön.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Sie suggerieren mit Ihrem Geschäftsordnungsantrag, dass eine Prüfung von europarechtlichen Vorschriften im Vorfeld nicht stattgefunden

den hätte. Das ist geradezu lächerlich und grotesk. Allein die Gesetzesbegründung befasst sich ausführlich mit europäischer Rechtsprechung

(Florian von Brunn (SPD): Ausführlich? – Die ist Wischiwaschi und schlecht!)

und auch mit den zugrunde liegenden europäischen Richtlinien. Im Übrigen ist das Ganze im Verfassungsausschuss endberaten worden.

(Michael Hofmann (CSU): Hört, hört!)

Auch dort hat man sich noch einmal mit europarechtlichen Fragen beschäftigt. Da kam überhaupt kein Einwand.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Doch! – Volkmar Halbleib (SPD): Doch! – Johannes Becher (GRÜNE): Herr Saller, das ist unzutreffend, einfach falsch! – Toni Schuberl (GRÜNE): Ich war doch da!)

Meine Damen und Herren, jetzt soll plötzlich alles europarechtswidrig sein?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das kann so nicht sein. Wir alle wissen,

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE) – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

dass es verschiedene Rechtsmeinungen gibt. Jeder juristische Kommentar ist vollgespickt mit Meinungen und anderen Meinungen. Sie haben eine Lobbyisten-Meinung hervorgezogen, die Ihnen gerade zupasskommt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Jaja!)

Wir sind der Ansicht, dass dieses Gesetz auf europarechtlichen Füßen steht. Das, was Sie in diesem Hause veranstalten, ist eine reine Show.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Am Ende obliegt die Rechtsauslegung nicht der Exekutive, sondern den Gerichten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die AfD-Fraktion spricht nun Herr Kollege Gerd Mannes. Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die AfD-Fraktion sieht keinen Grund, die Debatte zu verschieben. Wie Herr Flierl bereits gesagt hat, wurde der Sachverhalt in den Ausschüssen ausführlich besprochen. Herr Becher, ich frage Sie: Warum haben Sie nicht in den Ausschüssen angekündigt, was Sie vorhaben?

(Johannes Becher (GRÜNE): Ich war im Umweltausschuss und habe es gesagt!)

– Nein, das haben Sie nicht gemacht. Sie haben das kritisiert.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben das Gutachten nicht gelesen! Peinlich!)

Wissen Sie was? – Es ist heute klargeworden, dass Sie eigentlich ein Vertreter von Lobbypolitik sind. Ich habe noch eine andere Frage: Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Verfassungsausschuss besprochen. Herr Schuberl, haben Sie geschlafen, oder was war los?

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE) – Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Sie hätten das doch ankündigen können. Wir verstehen das nicht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Kennen Sie das Gutachten?)

Zur Sache: Es wurde eigentlich schon alles gesagt. Natürlich ist es ein Eingriff in die Natur, aber es ist aus unserer Sicht auch absolut verhältnismäßig.

(Johannes Becher (GRÜNE): Was ist ein Eingriff in die Natur? Das Gesetz?)

Die Schwellenwerte werden angepasst. Das ist aus unserer Sicht völlig in Ordnung. Wir stehen dazu: Wir wollen den Skiliftbetreibern und den Leuten vor Ort helfen, damit sie ihr Geschäft weiter betreiben können. Wir wollen, dass in Zukunft in Bayern weiter Ski gefahren werden kann. Die GRÜNEN fliegen dann nach Colorado und fahren nach Südtirol, weil sie es sich vielleicht leisten können. Nein, wir wollen, dass in Bayern auch in Zukunft Ski gefahren werden kann.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Herr Becher, hören Sie einmal zu, wenn wir über die Eingriffe in die Natur sprechen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Kennen Sie das Gutachten?)

Das, was Sie mit Ihrem Windkraftaufbau machen, ist viel schlimmer.

(Volkmar Halbleib (SPD): Kennen Sie das Gutachten? Ja oder nein?)

– Nein, das kenne ich nicht, aber es ist besprochen worden.

(Johannes Becher (GRÜNE): Haha! Auf das haben wir uns bezogen!)

Sie kommen mit so einer Lobbyorganisation daher und reden irgendwas davon, was die EU alles machen muss, aber wir sind hier im Bayerischen Landtag.

(Volkmar Halbleib (SPD): Sie kennen das Gutachten nicht, aber reden darüber!)

Wir glauben, das Gesetz ist in Ordnung. Wenn Sie der Meinung sind, das Gesetz ist nicht in Ordnung, dann können Sie klagen. Das ist kein Thema.

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD)

Im Übrigen, wenn Sie dieser Meinung gewesen wären, dann hätten Sie mir dieses Gutachten – oder was auch immer das ist – auch zuschicken können.

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD)

Wir sollten die Debatte führen.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Jetzt darf ich bitte dazwischen auch einmal etwas sagen. Herr Kollege von Brunn, Herr Kollege Schuberl, was Sie hier veranstalten, sind keine Zwischenrufe mehr, die hier erwünscht und erlaubt sind, sondern es ist ein dauerndes Dazwischenreden. Das wird jetzt hier nicht weiter geduldet.

(Lebhafter Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der AfD)

Ich möchte es nur noch einmal klarstellen: Redebeiträge finden in diesem Plenarsaal vom Rednerpult aus statt und nicht während eines Redebeitrags eines anderen vom Sitz aus.

(Volkmar Halbleib (SPD): Zurufe sind zulässig!)

Nur, damit das einmal auf Dauer klargestellt wird. – Bitte, Herr Kollege Mannes.

Gerd Mannes (AfD): Danke schön ans Präsidium. – Ich glaube, der Applaus hat auch gezeigt, dass nur ein kleiner Teil die Debatte heute nicht will. Also werden wir sie führen. Wir werden auf jeden Fall dafür sein, die Debatte heute zu führen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Dann kommen wir zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Wer dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf Absetzung des Tagesordnungspunkts 9, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Drittes Modernisierungsgesetz Bayern, Drucksache 19/6494, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – Das sind

die CSU-Fraktion, die FREIE-WÄHLER-Fraktion und die AfD-Fraktion. Dann ist dieser Antrag hiermit abgelehnt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)